

Aktuelles Zivilrecht für Examenskandidaten

- Alle Fälle seit SS 2006 -

Hinweis:

a) Die Materialien zu den Fällen Nr. 1 - 98 erhalten Sie auf der Seite <http://www.diederich-eckardt.de/htm/examen.htm>. Sie können auch die Materialien zu einem einzelnen Fall mit der Nr. ** aufrufen, indem Sie http://www.diederich-eckardt.de/mat/examen_mat**.pdf in die Browserzeile eingeben.

b) Die Materialien zu den Fällen ab Nr. 99 erhalten Sie auf der Seite <http://www.uni-trier.de/index.php?id=8744>. Sie können auch die Materialien zu einem einzelnen Fall mit der Nr. *** aufrufen, indem Sie http://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/BRZIPR/veranstaltungen/examen/examen_mat***.pdf in die Browserzeile eingeben.

Fall 1

OLG Köln, Urt.v. 13.1.2006 - 19 U 120/05

Der Kl. - K - tritt unter der Bezeichnung "T" bei eBay als Verkäufer auf. Unter dem 14.10.2004 stellte er ein Verkaufsangebot für einen PKW Porsche 996 Carrera 4 S bei eBay ein.

Am 20.10.2004 erhielt K die Nachricht, dass unter dem Benutzernamen "C" die Option "Sofort kaufen" zum Kaufpreis von 75.000,- EUR genutzt worden war. Das Benutzerkonto unter dem Namen "C" war für die Bekl. - B - von einer Freundin, der Zeugin D, bei eBay eingerichtet worden; dieser war auch das hierfür vergebene Kennwort bekannt.

B, die aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe beansprucht, hat bestritten, das Gebot vom 20. Oktober 2004 abgegeben zu haben und verweigert den Vollzug des Geschäfts. B selbst verfügt über keinen PC. Sie hat jedoch die D mehrfach beauftragt, über deren Internetanschluss unter der Bezeichnung "C" kleinere Geschäfte für sich zu tätigen, und diese dann jeweils auch erfüllt.

Wie ist zu entscheiden, wenn sich erweist, dass D das Gebot abgegeben hat?

Fall 2

BGH, Urt.v. 12.12. 2005 - II ZR 283/03, NJW 2006, 765

Die Kl. - K - verlangt von dem Bekl. - B - die Bezahlung von Gaslieferungen aus der Zeit von Dezember 2000 bis April 2001.

Das Gas wurde aufgrund eines Anfang 1999 abgeschlossenen Lieferungsvertrages in zwei Mietshäuser in W. geliefert, die im Eigentum der "G-GbR" stehen. B war der G-GbR am 1. Januar 2000 beigetreten.

B wendet sich gegen die Zahlungsverpflichtung mit der Begründung, die Lieferungen beruhen auf Verträgen, die zwischen der G-GbR und der K in der Zeit abgeschlossen worden seien, in der er nicht Gesellschafter gewesen sei.

Fall 3

BGH, Beschl.v. 23.2. 2006 - III ZR 209/05

Der Kl. - K - ist gewerblich als Erbenermittler tätig. In dieser Funktion ermittelte er im Auftrag eines belgischen Erbensuchers den in Bremen lebenden Bekl. - B - und dessen Verwandte als Erben des am 6. Oktober 2001 in Belgien verstorbenen E.

Gegen ein (branchenübliches) Honorar von 30 % des zu erwartenden Erbteils bot K dem B die Mitteilung weiterer Einzelheiten an. B lehnte ab und machte selbst den Nachlassverwalter ausfindig. Der Wert seines Erbteils betrug EUR 100.000,-.

K verlangt Zahlung von EUR 30.000,-.

Fall 4

BGH, Urt.v. 20.12. 2005 - VI ZR 225/04

Der Kl. - K - begehrt materiellen Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Pferdekutschenunfall.

Dieser ereignete sich bei einem Geländefahrtturnier des Reit- und Fahrvereins R. e.V., bei dem K als ehrenamtlicher Schiedsrichter (Bockrichter) auf dem Fahrzeug des Bekl. - B - mitfuhr, der seine Pferde Romeo und Lavinia, für die er haftpflichtversichert ist, selbst lenkte.

Beim Durchfahren eines Geländehindernisses wurde die Kutsche instabil und kippte auf die linke Seite. Ohne dass B hieran ein Verschulden traf, hatten die Pferde die Lenkvorgaben des B nicht richtig umgesetzt.

Dabei wurde K vom Bock geschleudert und verletzte sich schwer.

Fall 5**BGH, Urt. v. 27.1. 2006 - V ZR 26/05, NJW 2006, 992**

Dem Beklagten gehört eine vermietete Eigentumswohnung, in der ein Brand ausbrach. Die Rußentwicklung führte zu einer Verunreinigung der Fassade des Nachbarhauses. Es konnte nicht mehr festgestellt werden, ob das Feuer durch technischen Defekt oder durch unsachgemäßen Umgang des Mieters mit elektrischen Geräten herbeigeführt wurde. Andere Ursachen sind ausgeschlossen. Die Versicherung des Nachbargebäudes hat die Eigentümergemeinschaft des Hauses, in dem der Brand ausbrach, aus übergegangenem Recht in Anspruch genommen. Im Berufungsurteil wurde lediglich die Klage gegen den Eigentümer der betreffenden Mietwohnung in der Eigenschaft als Sondereigentümer für begründet erachtet. Hiergegen wendet sich der Eigentümer in der zugelassenen Revision. Hat die Versicherung einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Eigentümer der Wohnung?

Fall 6**OLG Karlsruhe, Urt.v. 1. 2. 2006 - 13 U 134/04, NJW 2006, 1006**

Der 21jährigen Klägerin wurde zur Empfängnisverhütung ein Langzeitkontrazeptivum (= kleines Plastikröhrchen, das oberhalb der Ellenbeuge subkutan eingebracht wird und von dort Hormone abgibt) vom Gynäkologen eingesetzt. Die Kl. wurde dennoch schwanger, bei einer Nachuntersuchung konnte das Röhrchen nicht mehr gefunden werden. Die Klägerin war gelernte Erzieherin und hatte eine Stelle in Aussicht, die sie dann aber infolge der Geburt und nachfolgenden Betreuung ihres (gesunden) Kindes nicht antreten konnte. Der Vater des Kindes, den die Kl. vor der Zeugung ein halbes Jahr kannte, kommt seiner Unterhaltspflicht nach und nimmt auch sonst die Aufgaben eines Vaters wahr. Die Kl. wollte jedoch zum jetzigen Zeitpunkt weder eine Ehe eingehen noch Kinder bekommen. Es steht fest, dass die Schwangerschaft auf dem Behandlungsfehler des Arztes beruht. Ansprüche der Kl. aus eigenem und abgetretenem Recht des Vaters?

Fall 7**BGH, Urt.v. 22. Februar 2006 - XII ZR 48/03**

V errichtet ein Geschäftshaus und nimmt detaillierte Verhandlungen mit M auf. Die Räumlichkeiten sollten an die Bedürfnisse der M angepasst werden. Am 30.5. 1999 erhält M einen Vertragsentwurf, in dem die Mietübernahme zum Januar 2000 vorgesehen war. In einem Protokoll vom 28.6. 1999 ist verabredet, dass M die Umbaukosten übernimmt und V einer Werbetafel nicht zustimmt. Am 20.9. 1999 tritt M telefonisch von den Verhandlungen zurück. V bot daraufhin eine Vertragsänderung an. Aus Kostengründen teilte V M am 27.9. 1999 mit, dass dies dann doch nicht möglich sei. M versuchte in der Folgezeit vergeblich, erneut Verhandlungen mit V zu führen. Mit der am 10. Mai 2001 eingereichten und am 23. Mai 2001 zugestellten Klage macht V Um- und Rückbaukosten sowie Mietausfallschaden geltend. Mit Recht?

Fall 8**OLG Koblenz, Beschl.v. 3. 1. 2006 - 5 U 1242/05, NJW-RR 2006, 419**

A und B haben einen Partnerschaftsvermittlungsvertrag geschlossen, in dem B sich verpflichtete A mindestens 15 Vorschläge zu unterbreiten, die eine höchstmögliche Übereinstimmung mit den Wünschen des A zeigen sollten. In AGB ist folgende Klausel enthalten: "Partnervorschläge, die nicht binnen einer Woche nach Erhalt schriftlich beanstandet werden, gelten als vertrags-gerecht." A zahlte daraufhin das Honorar als Vorschuss.

Die von B gemachten Vorschläge erwiesen sich jedoch als völlig untauglich. So suchte eine Dame nur einen Tanzpartner, eine andere mokierte sich darüber, dass A überhaupt diese Vermittlung in Anspruch nahm und empfahl eine Putzfrau. Eine weitere war zu alt, eine andere eine hochgradige Epileptikerin und deshalb nicht für eine Partnerschaft geeignet. Zwei Kontakte waren überhaupt nicht erreichbar.

A kündigte daraufhin den Vertrag und verlangt Rückzahlung des Honorars. Mit Recht?

Fall 9**BGH, Urt.v. 21. Dezember 2005 - VIII ZR 85/05, NJW 2006, 1066**

K will von dem Gebrauchtwagenhändler V einen BMW erwerben. Er wendet sich zur Finanzierung aus eigenem Entschluss an die Leasingfirma L. L kauft den PKW von V unter Ausschluss aller Mängelrechte. Im Vertrag zwischen K und L sind alle Rechte in den AGB ausgeschlossen worden. Dafür wurden K die Rechte gegenüber V abgetreten.

Es stellt sich heraus, dass der BMW mangelhaft ist; K verlangt deshalb von V Nachbesserung. V weigert sich, da alle Rechte ausgeschlossen worden sind.

K verlangt Rückzahlung des Kaufpreises an L Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Zu Recht?

Fall 10**BGH, Urt.v. 10.11.2005 - III ZR 72/05, NJW 2006, 45; OLG Köln, Urt.v. 7.2.2006 - 15 U 157/05**

Der Kl. (K) verlangt die Rückerstattung eines Betrages, den er am 19. November 2003 im Zuge der Teilnahme an einem sogenannten "Schenkkreis" an die Bekl. (B) gezahlt hat. Die "Schenkkreise" waren nach Art einer Pyramide organisiert. Die an der Spitze stehenden Mitglieder des "Empfängerkreises" erhielten von ihnen nachgeordneten "Geberkreisen" bestimmte Geldbeträge. Darauf schieden die "Beschenkten" aus dem "Spiel" aus; an ihre Stelle traten die Mitglieder der nächsten Ebene, die nunmehr die Empfängerposition einnahmen. Es galt dann, genügend Teilnehmer für neu zu bildende "Geberkreise" zu finden, die bereit waren, den festgelegten Betrag an die in den "Empfängerkreis" aufgerückten Personen zu zahlen. Die Anwerbung war Sache der auf der untersten Reihe verbliebenen "Mitspieler". In Kenntnis des vorbeschriebenen Systems trat K in einen "Geberkreis" ein und zahlte an B, die mit anderen den "Empfängerkreis" besetzt hatte, 1.250 EUR, deren Rückforderung er nunmehr begehrt.

Fall 11**BGH, Urt.v. 15.12.2005 - III ZR 65/05, NJW 2006, 362**

Die Kl. (F) fordert aus abgetretenem Recht ihres Ehemannes (E) einen Betrag i.H.v. ca. EUR 5.000,- zurück, den dieser in der von der Bekl. (B) betriebenen Spielbank Dortmund-Hohensyburg an diversen Spielautomaten verspielt hatte. E, der nach deren Vorbringen spielsüchtig ist und nach eigenen Angaben im Laufe seiner "Spielerkarriere" insgesamt ca. 75.000 EUR verloren hat, unterzeichnete am 21. Januar 1997 einen an das Spielcasino Bad Oeynhausen gerichteten formularmäßigen "Antrag auf Selbstsperre" für unbefristete Zeit vom 21. Januar 1997 an für das Spielcasino Bad Oeynhausen, für alle anderen Casinos der Beklagten sowie für alle anderen deutschen und österreichischen Spielbanken. Der Antrag enthielt folgenden Hinweis: "Mir ist weiterhin bekannt, dass diese Selbstsperre nur für das 'Große Spiel' vorgemerkt wird und für das Automatenspiel nicht berücksichtigt werden kann, weil meine persönlichen Daten im Automatenpiel nicht registriert werden und damit keine Überwachungsmöglichkeit besteht". Am 16. Dezember 1997 suchte E trotz der Sperre das Spielcasino Dortmund-Hohensyburg auf und verspielte EUR 5.000 an den aufgestellten Automaten.

Fall 12**BGH, Urt. v. 9. Februar 2006 - I ZR 70/03**

Die Kl. (S), ein Speditionsunternehmen, begehrt von der Bekl. (B) Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages über Speditions- und Transportleistungen. Am 2. 8. 1996 trat S ihre Schadensersatzforderungen sicherungshalber am 12.8. 1996 an die C-Bank ab. C erteilte S eine Einziehungsermächtigung. S verlangt nun ab 2.8.1996 mit der Behauptung eines entsprechenden Zinsschadens Verzugszinsen in Höhe von 10% von B.

In welcher Höhe hat S Anspruch auf Verzugszinsen?

Fall 13**BGH, Urt.v. 28.9. 2005 - XII ZR 189/02, NJW 2006, 1268**

Manfred (M) und Frieda (F) heirateten am 7.10.1996. Schon 1995 hatte der verschuldete M einen Arbeitsvertrag als Lagerarbeiter (Lohn: 1.800 EUR) mit dem unter dem Namen der F geführten Unternehmen „F-Dienstleistungen“ geschlossen. Das Gehalt floss auf ein Privatkonto der F und diente der gemeinsamen Lebensführung. Allerdings war M tatsächlich nicht als Lagerarbeiter tätig, sondern führte bis Juli 1998 selbständig die Geschäfte, während F anderweitig als Angestellte beschäftigt war. Erst ab August 1998 führten M und F das Geschäft gemeinsam.

Am 1.2.2000 trennten sich die Parteien. Am 17.4. 2000 schlossen sie notariell einen Ehevertrag, der unter anderem folgende Regelungen enthielt:

„ 1. Die Parteien vereinbaren Gütertrennung.

2. Zugewinnausgleich für die Vergangenheit: M und F sind sich darüber einig, dass bis heute keine Zugewinnausgleichsansprüche entstanden sind. Sollte einer entstanden sein, verzichten die Parteien wechselseitig auf deren Geltendmachung. (...)

5. Die Beteiligten treffen über die vorstehenden Vereinbarungen hinaus keine weiteren Vereinbarungen.“

Gleichzeitig wurde vereinbart, das Arbeitsverhältnis des M zum 31.12.2001 aufzulösen. Am 10.5.2001 reichte F die Scheidung ein. Kann M Ausgleich für den geleisteten Beitrag zum Unternehmen verlangen?

Fall 14**BGH, Urt. v. 21.12. 2005 – III ZR 9/05, NJW 2006, 986**

Die beklagte Versicherungsmaklerin B zog seit 1999 für die drei klagenden Versicherungsgesellschaften V die Versicherungsprämien der Kunden ein. Die Beträge wurden quartalsweise abgerechnet. Bis zum Abrechnungstichtag legte B die Gelder auf einem Tagesgeldkonto bei der Bank C an. Die Forderungen wurden nur in gesetzlicher Mindesthöhe für Einlagen (90 % der Einlagen und höchstens bis zu einem Gegenwert von 20.000 €) abgesichert. Am 16. Juni 2003 wurde über das Vermögen der C das

Insolvenzverfahren eröffnet. Zum Stichtag befanden sich auf dem Tagesgeldkonto 1.325.774,48 €, von denen 1.120.515,55 € den V zustanden. Mit ihrer Klage verlangen sie von B Zahlung in dieser Höhe.

Fall 15

BGH, Urt.v. 21.3. 2006 - VI ZR 77/05

A hat den Pkw des K beschädigt. Daraufhin beauftragte dieser das Sachverständigenbüro S mit der Begutachtung seines beschädigten Pkw. K wurden 652 € in Rechnung gestellt, die er auch zahlte. Als er vom Haftpflichtversicherer B des A Erstattung verlangte, weigerte sich dieser. Daraufhin erhob K Klage; im Berufungsrechtszug wurde B zur Zahlung verurteilt. Daraufhin legte K Revision ein. Im Revisionsrechtszug bezahlte B die gesamte Klageforderung einschließlich Zinsen und erklärte, dass sie die angefallenen Gerichtskosten und Anwaltskosten des K übernehme.

In der mündlichen Verhandlung erklärte K die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache und beantragte die Feststellung, dass die Klage bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet gewesen sei. B hat ebenfalls Erledigung erklärt, allerdings die Abweisung der Feststellungsklage beantragt. Wie wird das Gericht entscheiden?

Fall 16

BGH, Urt. v. 1. März 2006 – XII ZR 210/04

Kläger K erkannte mit Urkunde vom 11. Januar 1996 die Vaterschaft des am 25. Januar 1995 nichtehelich geborenen Beklagten B an. Mit Klage vom 3. Juli 2003 begehrt K im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtungsklage festzustellen, dass er nicht Vater des B sei. Das AG verneinte die Schlüssigkeit der Klage, da das im Jahre 2002 privat eingeholte Abstammungsgutachten (ohne Kenntnis und Zustimmung des B oder seiner Mutter, Ergebnis: Vaterschaft ausgeschlossen) wegen Verstoßes gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des B nicht verwertet werden dürfe. Das Berufungsgericht holte seinerseits auf Berufung des K das Blutgruppengutachten eines öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen ein. (Ergebnis: Vaterschaft ausgeschlossen). B begehrt nun im Rahmen der zugelassenen Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Fall 17

BGH, Beschl. v. 4. 10. 2005 - VII ZB 8/05, NJW-RR 2006, 425

Investor G erwirkte auf der Grundlage des Investitionsschutzvertrags zwischen der BR Deutschland und der UdSSR vom 13.6. 1989 vor dem Internationalen Schiedsgericht einen Schiedsspruch, nach dem der Staat S 2,35 Mio. US \$ zu zahlen hat. Diesen Schiedsspruch hat das KG für vollstreckbar erklärt.

Am 16.9.2002 hat G einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vor dem AG erwirkt, mit dem wegen eines Teilbetrags von 205.000,- € "Umsatzsteuer-Rückerstattungsansprüche der S gegen die BRD gemäß der UStErstV und sonstige Umsatzsteuer-Rückerstattungsansprüche, unabhängig aus welchem Rechtsgrund" gepfändet und G zur Einziehung überwiesen worden sind.

S möchte gegen diesen Beschluss Rechtsmittel einlegen und verweist auf eine Erklärung des Botschaftsrats ihrer Botschaft in der BRD, in der dieser versichert, dass Umsatzsteuer-Rückerstattungsansprüche der S ausschließlich der Aufrechterhaltung der Funktionen ihrer diplomatischen Mission und konsularischen Vertretungen in der BRD dienen.

Fall 18

BGH, Urt. v. 24. März 2006 - V ZR 173/05

Mit notariellem Vertrag vom 16. August 2002 kaufte K von V eine Eigentumswohnung unter Ausschluss der "Gewährleistung" für Sachmängel. Der Kaufpreis betrug 90.000 EUR. V hatte allerdings bewusst verschwiegen, dass ein - freilich eher geringfügiger - Feuchtigkeitsschaden in der Wohnung vorhanden war. Für Maklerprovision, Grunderwerbsteuer, Gebühren des Grundbuchamts und des beurkundenden Notars wandten die Kläger insgesamt 9.000 EUR auf. Nach der Übergabe der Wohnung stellte K den Feuchtigkeitsschaden fest, dessen Beseitigung rund 2.500 EUR kosten würde. Nachdem V jede Nachbesserung verweigert hatte, erklärte K den Rücktritt vom Vertrag und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der 9.000 EUR.

Fall 19

BGH, Urt.v. 8.11.2005 - XI ZR 34/05, NJW 2006, 431

Die S-GmbH nahm bei der G-Bank ein Darlehen i.H.v. 1,5 Mio. EUR auf. B war alleiniger Geschäftsführer der GmbH und an ihrem Stammkapital mit 48,8% beteiligt, während sein Sohn die restlichen Geschäftsanteile hielt. Wie im Darlehensvertrag vorgesehen, übernahmen beide Gesellschafter die persönliche Mithaftung für die Darlehensrückzahlungsforderung in Höhe ihrer Beteiligungsquote. In den Darlehensverträgen und in der Mithaftungsabrede waren weder der Gesamtbetrag aller von der S-GmbH zu leistenden Zahlungen noch der effektive Jahreszins angegeben. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der S-GmbH

kündigte G den Kreditvertrag fristlos und nahm B auf Rückzahlung des Darlehens in Höhe eines Teilbetrages von EUR 50.000,- in Anspruch. B beantragt Klageabweisung und begehrt im Wege der Hilfswiderklage die Feststellung, der G keine weiteren Zahlungen zu schulden.

Fall 20

BGH, Urt.v. 29.3. 2006 - VIII ZR 173/05

Die Beklagte betreibt eine Zucht von Araber-Pferden. Sie verkaufte dem Kläger am 18. März 2002, einen 1997 geborenen Hengst für 7.100 €. Die Übergabe erfolgte am selben Tag.

Mit Schreiben vom 17. September 2002 trat der Kläger unter Berufung auf gesundheitliche Mängel des Pferdes zurück. Insbesondere machte der Kläger geltend, im August 2002 sei eine Allergie (sog. Sommerekzem) aufgetreten, bei der während der Sommermonate durch Mückenstiche eine (vorübergehende) lokale Entzündungsreaktion der Haut ausgelöst wird, die zu starkem Juckreiz des Pferdes führt und dadurch Scheuerstellen und Haarbruch an Mähne und Schweif verursacht. Aufgrund dieser Allergie konnte sich das Pferd während der Sommermonate nicht im Freien aufhalten. Während der Beweisaufnahme stellte sich heraus, dass das Pferd im Sommer 2002 erstmalig diese Allergieerscheinungen aufgewiesen hatte. Die Beklagte lehnte die Rückabwicklung des Vertrages ab.

Fall 21

BGH, Urt.v. 22.12. 2005 - VII ZR 183/04, NJW 2006, 904

Die K, die Ausbauhäuser herstellt, schloss am 11. November 2002 mit B einen weitgehend vorformulierten Vertrag über die Planung, Lieferung und Errichtung eines Ausbauhauses, das den Rohbau einschließlich Dach und Dacheindeckung, den Fußbodenaufbau, den Einbau der Außentüren, Fenster und Treppen sowie bestimmte Installationsleistungen umfasste, zum Gesamtpreis von EUR 100.000,-, zu zahlen in 3 Raten je nach Grad der Fertigstellung. Es wurde ein Rücktrittsrecht des B für den Fall vereinbart, dass das Eigentum an dem vorgesehenen Grundstück von den Erwerbern nicht zum Preis von 40 EUR pro qm erworben werden kann.

Am 17. und am 28. November 2002 erklärte B gegenüber K schriftlich den Rücktritt vom Vertrag. Mit Schreiben vom 31. Dezember 2002 widerrief B seine auf den Vertragsschluss gerichtete Erklärung. Die K fordert von B eine um ersparte Aufwendungen verminderte Vergütung in Höhe von 12.929,79 EUR.

Fall 22

BGH, Urt.v.18.1.2006 - VIII ZR 94/05, NJW 2006, 903

Der Kl. (K) war Mieter einer Wohnung des Bekl. (B), für die er neben der Miete vereinbarungsgemäß Vorauszahlungen auf die Betriebskosten entrichtete. Das Mietverhältnis endete zum 31. Dezember 2003. Mit Schreiben vom 26. Januar 2004 teilte der Beklagte dem Kläger die Betriebskostenabrechnung für den Zeitraum vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2002 mit. Die sich daraus ergebende Nachforderung in Höhe von 185,89 EUR beglich der Kläger.

In dem vorliegenden Rechtsstreit hat K den B nach zweimaliger vergeblicher Mahnung auf Rückzahlung des vorgenannten Betrages nebst Verzugszinsen mit der Begründung in Anspruch genommen, die Nachforderung sei wegen Versäumung der einjährigen Abrechnungsfrist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB nach § 556 Abs. 3 Satz 3 BGB ausgeschlossen gewesen, was er bei der Zahlung - unbestritten - nicht gewusst habe. Ferner hat der Kläger die Erstattung einer vorgerichtlich entstandenen anwaltlichen Auslagenpauschale in Höhe von 3,70 EUR verlangt.

Fall 23

BGH, Beschl.v. 20.12.2005 - VII ZB 48/05, NJW-RR 2006, 570

Die Schuldner hatten nach einem Trauerfall in der Familie die Gläubigerin, eine Steinmetzin, mit der Herstellung und Montage einer sog. Einzelurnengrabstätte aus Granit, bestehend aus einer Grabeinfassung und einem Liegemal mit Beschriftung zu dem Preis von 1.105 EUR, beauftragt. Es wurde Lieferung unter Eigentumsvorbehalt vereinbart. Als die Schuldner nicht zahlten, erwirkte die Gläubigerin einen Vollstreckungstitel über ihren Zahlungsanspruch. Allerdings blieben die sich anschließenden Vollstreckungsversuche erfolglos; die Schuldner gaben die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO ab. Daraufhin beauftragte die Gläubigerin einen Gerichtsvollzieher mit der Pfändung des Grabmals, was dieser jedoch ablehnte. Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs der G?

Fall 24

BGH, Urt.v. 5.4. 2006 - VIII ZR 283/05

Der K besuchte in Begleitung seiner Ehefrau F das von B betriebene Restaurant B. Er verzehrte dort einen Grillteller, der aus verschiedenen Fleischstücken, zwei Hackfleischröllchen sowie Reis und Gemüse bestand. Dabei brach ein Zahn des K ab. Dies führt er darauf zurück, dass sich in einem der Hackfleischröllchen ein harter Fremdkörper etwa ein kleiner Stein befunden habe, wofür er B verantwortlich macht. B bestreitet dies und verweist darauf, dass der Zahn auch beim Biss auf ein Knochen oder Knorpelteilchen

eines der Fleischstücke abgebrochen sein könne. Um was es sich handelte, war nicht mehr zu ermitteln, da K den Fremdkörper verschluckt hatte. Mit seiner Klage verlangt der K Ersatz des Eigenanteils an den Kosten der zahnärztlichen Behandlung in Höhe von 500 € und Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes.

Fall 25

BGH, Urt.v. 2.2. 2006 - III ZR 61/05

Im Zuge von Bauarbeiten an einer Bahnstrecke wurde es erforderlich, einen Bahnübergang manuell zu sichern. Die DB Netz AG betraute hiermit S, der dafür seinen bisher immer sorgfältigen Arbeitnehmer A als Sicherungsposten einsetzte. Dieser wurde dabei vollständig in die Organisation der AG eingegliedert. Am 12. Nov. 1999 kam es an diesem Übergang, dessen Schranken wegen leichter Fahrlässigkeit des A nicht geschlossen waren, zu einem Zusammenstoß zwischen einem Zug und einem die Schienen überquerenden Pkw.

Die AG, die das Vertragsverhältnis mit S als Dienstvertrag qualifiziert, macht S und A für den Unfall verantwortlich. Diese berufen sich demgegenüber auf die Rahmenvereinbarung Nr. 35, wonach S sich verpflichtete, der AG Leiharbeiter als Zugführer von Arbeitszügen zur Verfügung zu stellen, und sehen A als in den Betrieb der AG eingegliederten Leiharbeiter an. Allerdings hatte S erst seit Dez. 1999 die erforderliche Genehmigung zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, erst danach wurde die im Oktober aufgesetzte Vereinbarung unterzeichnet.

Nachdem die AG seit Ende 2001 mit dem Versicherer der S, der auch den Versicherungsschutz für A zunächst nicht in Frage stellte, verhandelte, erhob sie im Januar 2004 Klage gegen A und S auf Zahlung von Schadensersatz wegen unzureichender Sicherung eines Bahnübergangs.

Fall 26

BGH, Urt. v. 20.1. 2006 - V ZR 124/05, NJW 2006, 1198

K und V schlossen einen notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrag, in dem sich V zur lastenfreien Übertragung verpflichtete. Der Kaufpreis sollte bis zum 15.09. gezahlt werden, wenn bis dahin die Löschungsunterlagen der eingetragenen Grundpfand-rechte vorlagen. Dies geschah nicht. K setzte V daraufhin am 19.9. eine Frist von 10 Tagen zur Vorlage der Unterlagen. Sie kündigte an, nach fruchtlosem Ablauf der Frist Klage auf Erfüllung und auf Ersatz des Verzugsschadens zu erheben. V handelte nicht.

Ende Dezember verlangte K zunächst Übereignung des Grundstücks Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises verlangt. Auch hierauf reagierte V nicht. Im Februar erklärte K, dass sie nicht mehr bereit sei, den Vertrag durchzuführen, und von dem Grundstückskaufvertrag zurückzutreten. Sie verlangt zudem Zahlung von Schadensersatz für die Notarkosten.

Fall 27

BGH, Urt.v. 30.9. 2005 - V ZR 275/04, BGHZ 164, 190 = NJW 2005, 3576

Die Parteien streiten um die prozessbeendende Wirkung eines Prozessvergleichs, der unter dem Vorbehalt eines Widerrufs abgeschlossen wurde; eine Vereinbarung darüber, wem gegenüber der Widerruf auszusprechen sei, enthielt der Vergleich nicht. Am letzten Tag der Widerrufsfrist ging beim Gericht per Schriftsatz der Widerruf des Beklagten ein. Die Klägerin erhielt eine beglaubigte Abschrift hiervon jedoch erst einige Tage später zugestellt.

1. Was sollte die Kl. unternehmen, wenn sie der Ansicht ist, der Prozessvergleich sei gleichwohl wirksam?
2. Was sollte der Bekl. unternehmen, wenn er der Ansicht ist, der Prozessvergleich sei gleichwohl unwirksam?
3. Ist der Vergleich wirksam?

Fall 28

BGH, Urt. v. 26. Januar 2006 – I ZR 89/03, NJW 2006, 1731

Klägerin (K) betreibt einen Holzhandel. Sie stand in ständiger Geschäftsbeziehung zu Transportunternehmen S. Die beklagte Bank (B) informierte K über eine Globalzession zu ihren Gunsten hinsichtlich aller bestehenden und künftigen Forderungen des S. K hatte künftig alle Zahlungen ausschließlich auf das bei B geführte Konto von S zu leisten habe. Im Mai wurde die Zusammenarbeit zwischen K und S selbst beendet. S gründete eine neue GmbH, mit der K weiter Geschäftsbeziehungen unterhielt.

Später wurden von K auf das Konto des S verschiedene Rechnungsbeträge überwiesen, von denen lediglich ein Bruchteil Forderungen des S waren. Der Rest der Beträge (= Forderungen der GmbH und Forderungen Dritter) wurde versehentlich auf das Konto überwiesen, da K nichts von der Betriebsumstellung auf eine GmbH und auch nichts von der Kontoumstellung erfahren hatte.

Fall 29**BGH, Urt. v. 11. April 2006 – XI ZR 220/05, ZIP 2006, 1041**

Die Beklagte B stellte C Arbeiten an einer EDV-Anlage in Rechnung, die sie dann vom Konto der C bei der Klägerin K per Lastschrift einzog. Später widersprach C der Belastung seines Kontos, weil er der Auffassung war, dass B nicht zum Lastschrifteinzug berechtigt, da sie die Arbeiten mangelhaft ausgeführt hatte und zudem C keine Einzugsermächtigung erteilt hatte. K schrieb die Belastung dem C wieder gut. Jetzt nimmt K die B auf Rückzahlung eines im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogenen Lastschriftbetrages in Anspruch.

Fall 30**BGH, Urt. v. 5. April 2006 – IV ZR 139/05**

Zwei Brüder M und N sind als Miterben Eigentümer eines Grundstücks. Hieran wurden der beklagten Bank (C-Bank) zwei Grundschulden bestellt, wobei sich die Brüder der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwarfen. Die Grundschulden sollten Darlehen der C-Bank, die an die B-GmbH ausgereicht wurden, sichern.

Miterbe M wendet sich nun im Wege der Vollstreckungsgegenklage gegen die Zwangsvollstreckung aus den Grundschulden. M wirft der C-Bank vor, dass er nicht über die Liquiditätsprobleme der B-GmbH aufgeklärt und insoweit getäuscht wurde, da der C-Bank als Hausbank der B-GmbH die Probleme bekannt gewesen seien. C dürfe wegen der Sittenwidrigkeit der Grundschulden sowie wegen bestehender Gegenansprüche aus § 826 BGB und sic nicht vollstrecken.

Fall 31**LG Trier, Urt.v. 26.4. 2005 - 5 O 54/05**

Der dreifache Wimbledon Sieger B ist mit dem vergleichsweise unbekanntem Tennisprofi K jahrelang sowohl freundschaftlich als auch geschäftlich verbunden, zerstreitet sich aber Ende 2004 mit diesem mit der Folge gerichtlicher Auseinandersetzungen. Beide Parteien stehen seither in dem Bereich Sportmarketing/Spielervermittlung in geschäftlicher Konkurrenz zueinander. Am 11.02.2005 veranstaltete die C.M.G. in der Arena Trier ein als "Tennis-Classics, Davis-Cup-Revival" bezeichnetes Showturnier Deutschland gegen Frankreich, bei dem u.a. der von K betreute Spieler L und auch B teilnahmen. Im Anschluss an das Tennisspiel fand in einem nahe gelegenen Hotel eine sogenannte "Spielerparty" statt, zu der auch K vom Veranstalter eingeladen war. Bevor sich die Parteien nach dem Showturnier, das bis gegen 24.00 Uhr gedauert hatte, zu der vorgenannten Spielerparty begaben, erklärte B gegenüber dem Veranstalter, dass er an der Spielerparty nicht teilnehmen werde, wenn auch K, den er zuvor bei einem gemeinsamen Abendessen getroffen hatte, dort anwesend sei. Aufgrund dieses Gespräches lud der Veranstalter den K von der anschließenden Spielerparty aus. K verlangt von B im Hinblick auf künftige derartige Veranstaltungen Unterlassung dieses Verhaltens.

Fall 32**LG Trier, Urt.v. 14.6.2005 - 1 S 36/05, NJW-RR 2006, 525**

Die Bekl. betreibt in T. ein Selbstbedienungskaufhaus. In den Geschäftsräumen der Bekl. werden unter anderem Getränkeflaschen in aufgeschnittenen und übereinander auf Regalböden gestapelten Kartons zum Kauf angeboten. Mit der Behauptung, als sie am 9. 6. 2004 im Kaufhaus der Bekl. eine Glasflasche des Getränks P aus einem Karton entnommen habe, der auf einem weiteren offenen Karton auf dem vierten Regalboden von unten in etwa 1,85 - 1,90 m Höhe gestanden habe, seien aus demselben Karton zwei Glasflaschen gefallen und ihr gegen den rechten Fuß und Unterschenkel geschlagen, begehrt die Kl. von der Bekl. Schmerzensgeld und Schadensersatz.

Fall 33**OLG Koblenz, Urt.v. 22. 2.1996 - 5 U 929/95, NJW-RR 1997, 331, dazu Kirchner/Richter JuS 2006, 718**

Die Kl. A begehren Schadensersatz von EUR 7.350,- nebst Zinsen, weil ihre in einem Schließfach der bekl. B-Bank deponierten Wertsachen durch Hochwasser beschädigt wurden. 1989 schlossen die Parteien einen Schrankfach-Mietvertrag zu den von der Bekl. aufgestellten "Sonderbedingungen für die Vermietung von Schrankfächern". Danach hat die Bekl. nur für eigenübliche Sorgfalt einzustehen; sie haftet nur für grobes Verschulden. Das Bankgebäude in Trier ist wegen der Hochwassergefahr in einer isolierten Betonwanne errichtet. Die Schließfächer befinden sich im Kellergeschoss; das der Kl. liegt in der untersten Reihe 13 cm über dem Kellerboden. Bei dem "Jahrhunderthochwasser" im Dezember 1993 drang Wasser in das Bankgebäude ein. Es stand am Abend des 21. 12. 1993 ca. 1 cm hoch auf dem Kellerfußboden. Der Dienststellenleiter, Bankkaufmann C, blieb bis gegen 22.00 Uhr im Gebäude. Weil das Wasser bis zu diesem Zeitpunkt nicht weiter anstieg, begab er sich nach Hause. Am Morgen des 22. 12. 1993 stand der gesamte Keller ca. 70 cm hoch unter Wasser. Vom Schadensereignis wurden die Kl. am 27. 12. 1993 informiert, worauf sie ihr Schrankfach räumten. Insbesondere die dort gelagerten Briefmarken (Uhren) wiesen erhebliche Feuchtigkeitsschäden auf.

Fall 34

AG München, Az.: 212 C 25151/05, u. LG München I, Az.: 30 S 10495/06, PM v. 30.10. 2006

Im Herbst 2003 trennte sich der Lebensgefährte L der späteren Klägerin K von dieser. Da K sich damit nicht abfinden wollte, wandte sie sich an die Beklagte B, die sich selbst als Hexe bezeichnet. Sie vereinbarte mit dieser die Durchführung eines Liebeszaubers, mit dessen Hilfe L zu dieser zurückkehren sollte, und bezahlte dafür über 1.000,- EUR. B führte über mehrere Monate, jeweils vor Vollmond, das entsprechende Ritual durch, das allerdings ohne Erfolg blieb. Daraufhin wollte K ihr Geld zurück, schließlich sei ihr der Erfolg garantiert worden. B weigerte sich, schließlich habe sie keinen Erfolg versprochen. Ein solches Ritual sei nicht stets wirksam, auch wenn es grundsätzlich geeignet sei, Paare wieder zusammenzuführen.

Fall 35

OLG Zweibrücken, Urt.v. 12. Mai 2006 – 2 UF 87/05

(Ex-)Ehefrau E und (Ex-)Ehemann M vereinbarten nach der Scheidung, dass M für den Hund, der zukünftig bei E bleiben sollte, monatlich 100 € Unterhalt bis zu dessen Tod bezahlt. M hielt diese Summe nach einiger Zeit für zu hoch und kündigte die Vereinbarung einseitig auf. E will, dass M weiter für den Unterhalt aufkommt.

a. Mit Recht?

b. Welches Vorgehen ist E zu raten?

Fall 36

OLG Bamberg, Urt.v. 8.8. 2006 - 6 U 8/06

Sohn S hatte eine finanzielle Krise mit seiner Baufirma. Deshalb nahm Mutter M ein Darlehen bei Bank B über 100.000 € auf. Zur Sicherung belastete sie ihr Haus mit einer Grundschuld und unterwarf sich in notarieller Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung. Als S, der in Absprache mit M die Tilgung des Darlehens übernommen hatte, keine Raten mehr zahlt, kündigt B das Darlehen und betreibt die Zwangsvollstreckung in das Grundstück der M. M, die nur eine geringe Rente bezieht, möchte geltend machen, sie sei mit der Rückzahlung des Darlehens überfordert. Mit welchem Rechtsbehelf und mit welcher Aussicht auf Erfolg?

Fall 37

BGH, Urt.v. 10.5. 2006 - XII ZR 124/02, NJW 2006, 2323

Der Kläger mietete mit notariell beurkundetem Mietvertrag von der Beklagten ein 8.000 m² großes Grundstück zur Nutzung als Parkplatz zu einer jährlichen Miete von 48.000 DM. Ohne Zustimmung des Klägers vermietete die Beklagte später Teilflächen des Mietgrundstücks an Markthändler zur Errichtung und zum Betrieb von Verkaufsständen. Der Kläger verlangt Herausgabe des hieraus erzielten Erlöses.

Fall 38

BGH, Urt. v. 6.12. 2005 – VI ZR 265/04, NJW 2006, 605

Die 80-jährige Mutter des A war von dessen Schwester unter dem Einfluss einer schweren Psychose erschlagen worden. Anschließend verschaffte sich ein Kamerateam des Verlages V Zugang zu dem Hause der Mutter des A und filmte die Leiche der Mutter sowie die offenbar nicht vernehmungsfähige Schwester. Im Rahmen des Programms Spiegel-TV wurde später in dem Sender SAT1 ein Bericht mit diesen Aufnahmen der Mutter und der Schwester des A ausgestrahlt. A verlangt deshalb ein Schmerzensgeld von dem bekl. Verlag in Höhe von mindestens 20.000 Euro. Zu Recht?

Fall 39

BGH (GSZ), Beschl.v. 15. 7. 2005 - GSZ 1/04, NJW 2005, 3141

Die Parteien sind Konkurrenten bei der Herstellung von Sanitärarmaturen. Die Kl. K verlangte 1997 von der Bekl. B unter Hinweis auf ihr angeblich zustehende Markenrechte für bestimmte Armaturen die Einstellung deren Herstellung durch B mit der Begründung, B verletze insbesondere durch die Herstellung eines bestimmten Strahlreglers die Klagezeichen. Da B dem Verlangen der K nicht nachkam, erhob K Unterlassungsklage. Während des Rechtsstreits wurden jedoch die Klagezeichen auf Antrag der B gelöscht, weil sie nicht schutzfähig waren. K nahm daraufhin die Unterlassungsklage mit Zustimmung der B zurück. Anhängig ist seitdem nur noch die Widerklage der Bekl. auf Ersatz der ihr entstandenen Verfahrenskosten in Höhe von rund 8.000,- EUR.

Fall 40

BGH, Urt.v. 14. 3. 2006 - VI ZR 279/04, NJW 2006, 2108

A verlangt von dem Blutspendedienst DRK Schadensersatz wegen der Schäden, die er bei einer Blutspende in einem Krankenhaus erlitten hat. Vor der Blutspende war ihm ein Informationsblatt über „mögliche Komplikationen“ überreicht worden, in dem es unter

anderem hieß, Schädigungen von Blutgefäßen oder Nerven seien ganz selten. Bereits während der Blutentnahme verspürte A einen starken Schmerz, weil bei der Einführung der Kanüle ein Nerv getroffen worden war, wie es gelegentlich vorkommt. Trotz mehrfacher Operationen leidet A seitdem an erheblichen Schmerzen. A wirft dem Blutspendedienst eine mangelhafte Aufklärung über die Risiken einer Blutspende vor und verlangt deshalb Schmerzensgeld.

Fall 41

BGH, Urt.v. 16.5.2006 - VI ZR 189/05, NJW 2006, 2326

Die heute 5 Jahre alte K nimmt den B als Vermieter der Wohnung ihrer Eltern M und F auf Schadensersatz in Anspruch. Die Eltern der K sind seit 1.11.2001 Mieter einer 6-Zimmer-Wohnung in einem Anwesen des Bekl., das im Jahre 1966 errichtet worden ist. Die Familie der K lebt dort mit zwei Erwachsenen und drei Kleinkindern. Am 22.3.2003 lief K beim Spielen mit ihrer Schwester gegen eine in der Wohnung befindliche Kinderzimmertür. Die Tür bestand aus einem Holzrahmen mit einem Glasausschnitt, der im unteren Bereich in einer Höhe von 40 cm begann. Bei dem Glas handelte es sich nicht um Sicherheitsglas. Bei dem Unfall fiel K mit Kopf und Schultern in die Scheibe. Dadurch gelangte ein winziges Teil aus der zerbrochenen und zersplitterten Scheibe in das linke Auge der K, wodurch K die Sehkraft des linken Auges nahezu vollständig verlor. K verlangt Schadensersatz.

Fall 42

BGH, Urt.v. 31.01.2006 - VI ZR 135/04, NJW 2006, 1660

F und M sind die Eltern des Kindes K. Dieses wurde am mit einem offenen Rücken (Spina bifida) geboren. Es hat eine beiderseitige Hüftdysplasie, ist vom Knie abwärts querschnittgelähmt und leidet an Inkontinenz. F nimmt den Frauenarzt A auf Ersatz des Unterhalts für K in Anspruch, weil er während der von ihm durchgeführten Schwangerschaftsbetreuung die Fehlbildung ihres Kindes pflichtwidrig nicht erkannt und nicht auf weitergehende Diagnostikmöglichkeiten hingewiesen habe. Auch M will entsprechende Ansprüche geltend machen. Sie führen an, sie hätten sich bei Kenntnis der Behinderung für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden; die Voraussetzungen des § 218a II StGB hätten vorgelegen, da angesichts der zu erwartenden Behinderung des Kindes eine schwerwiegende Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustands der F zu befürchten gewesen wäre.

Tatsächlich leidet F seit der Geburt von K unter erheblichen psychischen Störungen, die Krankheitswert erreicht haben und sich auch körperlich auswirken. Sind die Ansprüche begründet?

Fall 43

BGH, Urt.v. 28.6.2006 - VIII ZR 124/05, NJW 2006, 2915

Vermieter K klagt gegen Mieter B nach Ablauf des auf 4 Jahre befristeten Mietvertrags und Auszug des B aus der Wohnung auf Ersatz von Renovierungs- und Reinigungskosten in Höhe von insgesamt 9.218,28 EUR. Der verwendete Formularwohnungsmietvertrag sah vor, dass der Mieter innerhalb bestimmter feststehender Fristen den Wohnraum zu renovieren habe (Klausel 1); spätestens sollten die Schönheitsreparaturen jedoch nach Auszug des Mieters vorgenommen werden (Klausel 2); die Übergabe der Wohnung nach Auszug sollte schließlich "besenrein" erfolgen müssen (Klausel 3). B nahm weder die Schönheitsreparaturen während der Mietzeit noch nach dem Auszug vor. Zudem rauchte B in den Mieträumen, was zu Nikotinablagerungen in den Mieträumen führte. Trotz Aufforderung des K mit entsprechender Fristsetzung nahm B die geforderten Renovierungsarbeiten nicht vor.

Fall 44

BGH, Beschl.v. 24. 11. 2005 - V ZB 99/05, NJW 2006, 505

Die Schuldner sind auf Grund eines rechtskräftigen Zuschlagsbeschlusses verpflichtet, ein landwirtschaftliches Anwesen, auf dem sie wohnen und wirtschaften, zu räumen. Sie haben unter Berufung auf Suizidabsichten für den Fall der Räumung beantragt, die Räumungsvollstreckung auszusetzen. Das AG hat den Antrag zurückgewiesen. Das LG hat auf die Beschwerde der Schuldner die Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluss hinsichtlich der Räumung einstweilen eingestellt und über die Suizidgefahr Beweis durch Sachverständigengutachten erhoben. Durch den angegriffenen Beschluss hat es sodann die Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Fall 45

BGH, Urt. v. 25.4. 2006 – X ZR 198/04, NJW 2006, 2321

A ließ sich bei R, die Pauschalreisen mehrerer Reiseveranstalter vertreibt, beraten und buchte dann für sich und ihre Familie eine Pauschalreise nach Bulgarien. Für die Einreise ist ein Reisepass erforderlich, der 16jährige Sohn der A besaß jedoch keinen. Er wurde deshalb am Abreisetag am Schalter des Reiseveranstalters im Flughafen Hannover zurückgewiesen. A buchte daraufhin den Flug auf den nächsten Tag ab Rostock um und die Familie fuhr mit einem Mietwagen zunächst zurück nach Bremen, wo sie den fehlenden

Reisepass beschaffte, und von dort am nächsten Tag nach Rostock. Hierdurch entstand ein Aufwand von insgesamt 700 €, welchen A zuzüglich einer Entschädigung von 250 € für einen verlorenen Reisetag von R ersetzt verlangt.

Die die A beratende Mitarbeiterin M der R hat A jedenfalls nicht von sich aus mündlich über das Passerfordernis aufgeklärt. Ob sie ihr einen Prospekt aushändigte, aus dessen Preisteil sich dieses Erfordernis ergeben hätte, ist nicht aufklärbar.

Fall 46

BGH, VU v. 28. 11. 2005 - II ZR 355/03, NJW 2006, 1002

K nimmt B gem. § 25 I 1 HGB auf Bezahlung von Vergütungsansprüchen iHv € 21.000,- aus anwaltlicher Vertretung der P-GmbH & Co. KG (im Folgenden KG) in Anspruch. Die KG betrieb seit September 1984 in einer gemieteten Halle eine Diskothek mit Gastronomie. Nachdem ihr wegen Mietrückstands gekündigt worden war, gab sie die Mieträume am 15. 11. 1999 an die Vermieterin heraus. Diese vermietete die Räumlichkeiten noch am selben Tag an die Getränkefirma, die die Diskothek beliefert hatte. Die Getränkefirma schloss ebenfalls noch am 15. 11. 1999 mit der bekl. eingetragenen Kauffrau B, deren Ehemann Gesellschafter der - inzwischen im Handelsregister gelöscht - KG war und die seit 1985 leitende Angestellte dieser Gesellschaft gewesen war, einen Untermietvertrag. Seit diesem Tag hat die B die Diskothek in derselben Weise und in demselben Umfang betrieben, wie sie vorher von der KG geführt worden war. Die B hat das im Sicherungseigentum einer Brauerei stehende Inventar der Diskothek weiter benutzt und den Telefonanschluss, die Telefonanlage, das Faxgerät, die EDV-Anlage und den Warenbestand der KG sowie 90 der 220 Mitarbeiter übernommen und den Betrieb ohne Unterbrechung und im Einverständnis mit der KG unter deren Kurzbezeichnung „P“ weitergeführt.

Fall 47

BGH, Urt.v. 7.6.2006 - VIII ZR 209/05, NJW 2006, 2839

K kaufte von der Firma V, einem Autohändler, einen gebrauchten Porsche zum Preis von 59.000 €. Das Fahrzeug war im Internet angeboten worden und wurde von K vorab in der Niederlassung L der V besichtigt. Er wurde dabei vom dem im Verkauf tätigen Angestellten B beraten. Auf die Frage des K, ob das Fahrzeug unfallfrei sei, antwortete B mit „ja“. Das Fahrzeug war allerdings nicht auf Unfallfreiheit untersucht worden, auch hatte B keine sonstigen Informationen darüber eingeholt. In dem schriftlichen Kaufvertrag trug B ein: „Zahl, Art und Umfang von Unfallschäden laut Vorbesitzer: keine.“ K zahlte den Kaufpreis und übernahm das Fahrzeug. Einige Zeit später brachte er es in eine Werkstatt, um Änderungen an der Motorsteuerung vornehmen zu lassen. Dabei teilte ihm der Mechaniker mit, das Fahrzeug sei ein Unfallwagen und miserabel repariert worden. Die von K damit konfrontierte V ließ das Auto daraufhin von einem Sachverständigen untersuchen. Dieser bestätigte, dass das Auto deutliche Spuren eines erheblichen und nicht sachgemäß reparierten Unfallschadens aufweist. Auch stellte sich heraus, dass die Reparatur in einer anderen Niederlassung der Firma V – Niederlassung M – vorgenommen worden war, wovon B allerdings keine Kenntnis hatte. K erklärte die Anfechtung des Kaufvertrages und will, nachdem V die Rückabwicklung des Vertrages verweigert hat, Klage gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises erheben. Mit Aussicht auf Erfolg ?

Fall 48

BGH, Urt.v. 28.6.2006 - XII ZR 50/04, NJW 2006, 2618

K, eine Autovermieterin, macht gegen B rückständige Miete für die Überlassung eines Mietwagens geltend. Mit Vertrag vom 26. 4. 2003 mietete B nach einem Verkehrsunfall, bei dem der von ihm geführte Pkw des B beschädigt worden war, von der K für die Zeit vom 26. 4. 2003 bis 10. 5. 2003 einen Ersatzwagen zum sog. Standardtarif, einem speziell für die Abrechnung gegenüber Versicherungen konzipierten "Unfallersatztarif", der den "Normaltarif" für Selbstzahler wesentlich überstieg. Die K stellte auf dieser Grundlage 2.137,95 € in Rechnung. Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, dessen volle Haftung für den Unfallschaden nicht streitig ist, zahlte nur 746,97 €. Die Differenz verlangt die K von B, der sich darauf beruft, die K habe vor Abschluss des Mietvertrags nicht darüber aufgeklärt, dass eine Anmietung zu einem erheblich günstigeren Tarif möglich gewesen sei, dessen Ersatz von der gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht abgelehnt worden wäre.

Fall 49

a) Der Präsident des Landgerichts Trier ordnet im Frühjahr 2006 an, dass die in den Gerichtssälen bislang angebrachten christlichen Kreuze nach Renovierungsarbeiten nicht wieder aufgehängt werden. Durfte bzw. musste er das?

b) Eine muslimische Zuschauerin (und Mutter des Angeklagten) wird aus dem Gerichtssaal gewiesen, weil sie aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt. Zulässig? (BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 2006 - 2 BvR 677/05)

c) Eine muslimische Schöffin wird nicht zur Verhandlung zugelassen und soll aus der Schöffenliste gestrichen werden, weil sie aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt. Zulässig? (LG Bielefeld v. 16. 3. 2006 - 3221/6 EH 68)

Fall 50**BGH, Urt.v. 7.6.2006 - VIII ZR 180/05, NJW 2006, 2694**

K kauft bei dem Vertragshändler V für EUR 25.300,- einen Audi als "Jahreswagen". Es stellt sich heraus, dass tatsächlich seit der Erstzulassung des PKW erst rund 6 Monate vergangen waren; jedoch hatte das Kfz vor der Erstzulassung bereits eine Standzeit von ca. 26 Monaten aufzuweisen. K reklamiert zu Recht einen hierdurch bedingten Minderwert von 4.000 EUR. Da er an V noch 2.700 EUR für den nachträglichen Einbau eines CD-Wechslers und die Montage von ALU-Reifen zu zahlen hat, fragt er nach seinen Rechten.

Fall 51**BGH, Urt.v. 26.9. 2006 - XI ZR 156/05**

H kaufte im April 1997 unter Eigentumsvorbehalt eine Bowlingbahn bei V und ließ sie in gemietete Räume einbauen. Im Dezember 1997 übertrug er der Sparkasse K, die den Kaufpreis finanzierte, das Sicherungseigentum an "1 Bowlingbahnen mit Zubehör" im "Bowlingcenter K. " Die Bezahlung des Kaufpreises an V erfolgte im September 1998. B erwarb im Januar 1999 das Eigentum an den Räumen, in die die Bowlingbahn eingebaut worden war, und führte das Mietverhältnis mit H fort. Nachdem H insolvent geworden war, kündigte B im November 2001 das Mietverhältnis und übte das Vermieterpfandrecht an allen eingebrachten Sachen aus. Im November 2001 vermietete B die Räume an G, die die Bowlingbahn weiterbetrieb. K nimmt B nunmehr auf Entschädigung i.H.v. EUR 4.000,- monatlich für die Nutzung der Bowlingbahn in Anspruch.

Fall 52**BGH, Urt. v. 9.11. 2005 — VIII ZR 116/05, NJW 2006, 613**

K erwarb bei einer von dem beklagten Auktionshaus B durchgeführten, frei zugänglichen Versteigerung zu privaten Zwecken einen Hirschfänger zum Preis von € 1.606,86, der als Originalstück aus der Zeit Wilhelms II. beschrieben war. Die AGB des Auktionshauses enthielten einen Gewährleistungsausschluss für offene und versteckte Mängel. Als sich herausstellte, dass es sich bei dem Hirschfänger um eine Fälschung handelte, erklärte K den Rücktritt und verlangte Rückgewähr des Entgelts nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe des Hirschfängers.

Fall 53**BGH, Beschl.v. 6. 4. 2006 - V ZB 158/05, NJW 2006, 2191**

Die Gläubigerin beantragte am 20. 9. 2004 die Anordnung der Zwangsverwaltung eines Grundstücks, als dessen Eigentümer 42 Eigentümer „in Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ eingetragen sind. Als Vollstreckungstitel legte die Gläubigerin eine gegen die in dem Grundbuch eingetragenen Eigentümer erteilte vollstreckbare Ausfertigung der notariell beurkundeten Grundschuldbestellung vor. Diese Ausfertigung war laut Zustellungsurkunde an H-G S, einen der Gesellschafter, „als GF der X-GbR“ zugestellt worden. Mit Verfügung vom 24. 9. 2004 hat das AG der Gläubigerin mitgeteilt, dass dem Antrag noch nicht entsprochen werden könne. Die Zustellung an H-G S reiche nicht aus, weil die Gläubigerin nicht bewiesen habe, dass er von allen Gesellschaftern zum geschäftsführenden Gesellschafter bestellt worden sei. Zu Recht?

Fall 54**OLG Zweibrücken, Beschl. v. 10. April 2006 - 6 W 8/06**

Das Autohaus A verlangt vom B nach Rückabwicklung eines gescheiterten Kaufvertrages die Herausgabe eines unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kraftfahrzeuges. B macht ein Zurückbehaltungsrecht geltend. Zur Begründung führt er an, diverse Einbauten in dem Fahrzeug vorgenommen zu haben, die er seinerseits herausverlangen könne. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LG haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, in welchem B der Herausgabe des Kraftfahrzeugs zugestimmt und die Kl. ihre Bereitschaft erklärt hat, die von B eingebauten Teile auf ihre Kosten auszubauen und dem B zu übergeben; die Kostenentscheidung wurde dem Gericht überlassen. Im Anschluss legte das Gericht die Kosten zu einem Drittel der A und zu zwei Dritteln dem B auf. Daraufhin legte A Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ein. Mit Erfolg?

Fall 55**OLG Frankfurt, Urt. v. 1. März 2006, 1 U 159/05**

K kauft bei V ein Motorrad des Herstellers H. Es stellte sich heraus, dass dieses aufgrund von Konstruktionsfehlern mangelhaft war (wenngleich fahrtüchtig). Mehrere Nacherfüllungsversuche des V blieben erfolglos. Daraufhin verlangt K Schadensersatz statt der Leistung von V. Mit Recht?

Fall 56**BGH, Urt. v. 14. Juni 2006 - I ZR 75/03, NJW 2006, 2976**

Auftraggeber A gibt über Internet dem Paketschnelldienst P den Auftrag, ein Päckchen abzuholen und an gewünschte Adresse zu befördern. Auf der Internetseite waren neben der Eingabemaske für die Versanddaten durch gut sichtbare Unterstreichung des Wortes "AGB" die AGB der P verlinkt und konnten angeklickt und ausgedruckt werden. Den AGB zufolge waren Pakete mit einem Höchstwert von mehr als € 1.000,- (Nr. 4) allgemein Sendungen von außergewöhnlichem und/oder nur schwer schätzbarem Wert wie Kunstwerke, Münzen, Edelsteine o.ä. (Nr. 5) von der Beförderung ausgenommen und konnten zurückgewiesen werden (Nr. 6). Eine Haftung der P für Schäden, die dem Auftraggeber durch den Verlust oder die Beschädigung nicht bedingungsgerechter Sendungen entstehen, war ausgeschlossen (Nr. 8.1); allerdings sollte die Haftung der P für grobes Verschulden unter Einschluss groben Verschuldens ihrer Mitarbeiter und/ oder Erfüllungsgehilfen unberührt bleiben (Nr. 8.3). Ein Mitarbeiter des P holte das Päckchen bei A ab. Danach ging das Paket bei P verloren. Unter Berufung auf die AGB zahlte P 1.000 € an A. Mit der Behauptung, in dem Päckchen seien Schmuckstücke im Wert von ca. 9300 € gewesen, verlangt A den Differenzbetrag.

Fall 57**Spiegel online v. 11.12. 2006**

Die 30 Lottospieler aus Mouscron, im Süd-Westen von Brüssel, dachten, sie hätten mit ihren Zahlen den Lotto-Jackpot geknackt. "Einer von uns kam ins Café und erzählte, dass unsere Zahlen bei der Freitagsziehung gezogen wurden und wir 27 Millionen Euro gewonnen hätten", erzählt die Café-Besitzerin Christiane Farvacque der BBC. Doch schnell stellte sich heraus, dass es für die belgischen Glücksritter nur ein kurzer Traum vom Millionengewinn bleiben sollte. Als sie die Lottogemeinschaft anriefen, bekamen sie dort die Auskunft, dass es in dieser Woche keinen Lottoschein-Eingang mit den Glückszahlen gab. "Wir waren alle fürchterlich enttäuscht. Erst denkt man, dass man der einzige Gewinner in ganz Europa ist und dann steht man mit leeren Händen da", erzählt Christiane Farvacque. Die ganze Nacht wurde gerätselt, wie es dazu kommen konnte. Am nächsten Morgen war der Schuldige gefunden: Die Frau, die in dieser Woche die Glückszahlen tippen sollte, entschied sich spontan um und ließ die Maschine die Zahlen auswählen. Die Frau, die den Lottogewinn vermasselte - die Buchhändlerin des Ortes - hat es seitdem nicht einfach in Mouscron. "Noch in 20 Jahren werden mir alle Haare zu Berge stehen, wann immer ich sie sehen werde", sagt ihre Tipp-Partnerin Farvacque.

Fall 58**BGH, Urt.v. 20. 7. 2005 - VIII ZR 275/04, BGHZ 163, 381 = NJW 2005, 2848**

K hatte 2002 von B einen Pkw für rund 27000 Euro für ihren Betrieb gekauft. Auf den Kaufpreis zahlte sie 13800 Euro an, während der Rest über eine Bank finanziert wurde. Nach der Lieferung versah K das neue Fahrzeug mit zahlreichen Zusatzausrüstungen wie z.B. Autotelefon und Navigationssystem für rund 5000 Euro. Wegen zahlreicher Mängel des Fahrzeugs erklärte K jedoch ein Jahr später den Rücktritt von dem Kaufvertrag, nachdem sie mit dem Fahrzeug bereits 40.000 Kilometer zurückgelegt hatte; B hatte die Mängelbeseitigung verweigert. K verlangt jetzt Rückzahlung des Kaufpreises sowie Ersatz ihrer nutzlosen Aufwendungen sowie ihrer sonstigen Kosten Zug um Zug gegen Rückgewähr des Fahrzeugs.

Fall 59**OLG Köln, Urt.v. 21. 12. 2005 - 11 U 46/05, NJW-RR 2006, 677**

K kauft beim Baustoffhändler V Bodenfliesen. Mit diesen Fliesen lässt er vom Handwerker D seinen Neubau ausstatten. Kurze Zeit später entdeckt er, dass die Fliesen aufgrund eines Materialfehlers porös werden, was für V allerdings nicht erkennbar war. Er fordert V auf, neue Fliesen zu liefern und die alten Fliesen zu entfernen. V verweigert dies, weil er den Mangel nicht zu vertreten habe. Nachdem eine von K gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist, lässt K das die Fliesen von D entfernen und mangelfrei Fliesen verlegen. Durch die hierdurch eingetretene weitere Verzögerung muss das von K geplante Einweihungsfest zunächst ausfallen, das bei fristgerechter Nachlieferung termingerecht hätte stattfinden können. Die von K hierzu bestellte Blaskapelle B verlangt allerdings dennoch die vereinbarte Vergütung von 500 EUR. K verlangt von V Ersatz von Aufwendungen für Ersatzfliesen (6.500 EUR) sowie Erstattung der Aufwendung für die Verlegung der neuen und die Entfernung der alten Fliesen (EUR 2.500), daneben auch Ersatz für die an die B gezahlte Vergütung (EUR 500).

Fall 60**ArbG Siegen, Urt.v. 3.3.2006 - 3 Ca 1722/05, DB 2006, 1436**

Arbeitnehmer A und Arbeitgeber B streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der B vom 17. Oktober 2005. A hatte Urlaub für die Herbstferien beantragt. Dieser Urlaub konnte ihm aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden. In einem Gespräch mit der Personalleitung (F.) sagte A., dass er dringende Angelegenheiten in Polen zu erledigen hätte und im Zweifel dann krank werden könnte. In den Herbstferien war A arbeitsunfähig erkrankt. Am Freitag den 14.10.2005 hat A. seinen Vorgesetzten E

angerufen und nach der Schichteinteilung für die nächste Woche gefragt. E konnte die Rufnummer, von der A. seinen Anruf getätigt hatte, auf dem Display seines Telefons erkennen. Die Rufnummer lautete 0-0048-52xxx. A hat hierzu vorgetragen, von der Telefonnummer auf dem Display seines Vorgesetzten könne nicht auf seinen Standort geschlossen werden. Er verwende in seinem Handy eine polnische SIM-Karte, weshalb die Vorwahl "0048" (= Kennung für Polen) erscheine. Durch Beschluss vom 2. Februar 2006 hat der Vorsitzende der 3. Kammer dem Kläger folgenden Hinweis erteilt: "Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass nach einer Internetrecherche des Gerichts die Telefonvorwahl +4852 der Stadt I. in der polnischen Provinz J. zugeordnet ist. Es handelt sich also bei der von der Beklagten angegebenen Nummer um eine Festnetznummer."

Fall 61

BGH, Urt.v. 13.12.2005 - KZR 12/04, NJW-RR 2006, 993

K nimmt B auf Schadensersatz wegen der Verletzung von eigenen in Bezug auf ein Franchiseverhältnis in Anspruch. K schloss im September 1996 mit der in den USA ansässigen P Inc. einen Franchisevertrag über ein "P."-Restaurant in F. Dem Vertragsschluss waren Verhandlungen der K mit B vorausgegangen, die das "P."-Geschäft für die Franchisegeberin in Deutschland koordiniert und eigene "P."-Restaurants betreibt. In dieser Eigenschaft führte der damalige Franchise-Direktor Dr. D. der B die Vertragsgespräche mit der K. Im Zuge dieser Verhandlungen erhielt die K von B eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für den in Aussicht genommenen Standort der Gaststätte. Anfang Dezember 1996 eröffnete die K das Restaurant. Die erwirtschafteten Umsätze blieben hinter ihren Erwartungen zurück. Im Laufe des Jahres 2000 stellte sie den Betrieb ein. K macht geltend, die Wirtschaftlichkeitsberechnung, durch deren Vorlage sie zum Abschluss des Franchisevertrages veranlasst worden sei, sei fehlerhaft; sie basiere auf unrichtigen und unvollständigen Daten und gelange zu unrealistischen Umsatz- und Gewinnprognosen. Mit der Klage verlangt die K von der B Ersatz der für die Gaststätte gezahlten Miete in Höhe von 261.508,14 EUR, der Franchise- und Werbekosten von insgesamt 136.799,07 EUR und der für den Umbau und das Inventar der Gaststätte aufgewendeten Kosten in Höhe von 597.304,42 EUR.

Fall 62

BGH, Beschl.v. 16. August 2006 - VIII ZR 200/05, NJW 2006, 3200

K bestellte im Sommer 2002 für ihren privaten Bedarf bei B, einem Versandhandelsunternehmen, ein „Herd-Set“ zum Preis von 524,90 EUR bestellt, das im August 2002 geliefert wurde. Im Januar 2004 stellte die Kundin fest, dass sich die Emailleschicht im Backofen abgelöst hatte. Da eine Reparatur des Gerätes nicht möglich war, tauschte die Beklagte den Backofen vereinbarungsgemäß noch im Januar 2004 aus. Für die Nutzung des ursprünglich gelieferten Gerätes verlangte sie von der Käuferin die Zahlung einer Vergütung von zunächst 119,97 EUR, später 69,97 EUR. K zahlte diesen Betrag an B. Gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung durch K fordert der Kläger, ein Verbraucherverband, von B Rückzahlung dieses Betrags.

Fall 63

OLG Hamm, Urt. v. 23.2.2006 - 28 U 164/05

Am 22.03.2003 kaufte K bei dem Kfz-Händler B ein gebrauchtes Fahrzeug Landrover zum Kaufpreis von 17.900 €. Nach einer Fahrleistung von insgesamt 10.000 km teilte K am 9.7.2003 einem Mitarbeiter T des B telefonisch mit, dass der Turbolader des Pkw defekt sei, und machte diesbezüglich Gewährleistungsansprüche geltend. ... Mit nunmehr anwaltlichem Schreiben vom 27.7.2003 forderte K den B unter Fristsetzung bis zum 6.8.2003 zur Nacherfüllung bzw. Beseitigung des Mangels auf. ... Mit Schreiben vom 6.5.2004 erklärte sich B zur Mangelbeseitigung unter der Voraussetzung bereit, dass K die anteiligen Kosten für die Wertsteigerung ("Neu für Alt") trägt.

Nach längeren Verhandlungen ließ B diese Bedingung fallen und reparierte am 22.10.2004 das Fahrzeug. Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger geltend gemacht einen Nutzungsausfall von 4.166,- €. Der Sachverständige stellt fest, dass ein Fremdkörper in den Turbolader eingedrungen war; ob vor oder nach dem Kauf, sei nicht feststellbar, jedenfalls habe B dies nicht erkennen können.

Fall 64

BGH, Urt. v. 18. Juli 2006 - X ZR 142/05, NJW 2006, 3268

Es geht um die Klage der K, Mutter eines elfjährigen Kindes, das auf einer Pauschalreise der Familie in Griechenland bei der Benutzung einer auf dem Hotelgelände stehenden Wasserrutsche ertrank. Inmitten des Hotelkomplexes befand sich eine große Wasserrutsche, die in der Beschreibung des Hotels im Katalog der B nicht erwähnt war. H hatte für die Anlage keine Baugenehmigung eingeholt und die Anlage nicht von der zuständigen Behörde abnehmen lassen. Auch B hatte die Wasserrutsche keiner Sicherheitsprüfung unterzogen. Am 1. August 2001 benutzten die Söhne der K mit Erlaubnis der Eltern diese Wasserrutsche. Der elfjährige P. geriet mit dem rechten Arm, der bis zur Schulter angesaugt wurde, in ein Ansaugrohr, dessen Öffnungen nicht mit einem Schutzgitter abgedeckt waren, konnte sich nicht befreien und ertrank. Die zur Beaufsichtigung des Beckens eingesetzte zweite Hotelangestellte war zu dieser Zeit entweder abwesend oder bemerkte den Vorfall nicht. Wiederbelebungsversuche, an denen der

Vater teilnahm, hatten keinen Erfolg. K - die auch aufgrund abgetretenen Anspruchs des Vaters handelt - und die Brüder des Kindes, die alle an posttraumatischen Belastungsstörungen mit Krankheitswert leiden, haben den Reiseveranstalter auf ein der Höhe nach angemessenes Schmerzensgeld von EUR 20.000,- in Anspruch genommen.

Fall 65

OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.12.2005 - 8 U 91/05, NJW 2006, 2862

K war seit 1993 Mandant einer Rechtsanwalts-GbR (R). Diese vereinnahmte in der Zeit von 1994 bis Anfang 2003 Zahlungen für K, reichte sie aber nur teilweise an diesen weiter. B war zunächst als freie Mitarbeiterin, später als angestellte Rechtsanwältin für die R-GbR tätig und wurde seit Ende 1998 auf dem Briefkopf der R-GbR als Rechtsanwältin geführt. Gesellschafterin wurde B jedoch nicht. Im September 2003 übersandte B eine mit dem Briefkopf der R-GbR versehene Bescheinigung an K. K nimmt B Auszahlung des von der R-GbR geschuldeten Restbetrags von EUR 14.000,- in Anspruch.

Fall 66

BGH, Urt.v. 29. November 2006 - VIII ZR 92/06, ZIP 2007, 583

Verkäufer V bietet sein Motorrad per Anzeige zum Preis von 5900 € an. In der Anzeige ist folgendes vermerkt: "Kilometerstand 30000 km". Käufer K interessiert sich für das Motorrad und es kommt zum Abschluss des Kaufvertrages. V weist daraufhin, dass der Verkauf "ohne Gewähr" erfolgt. Es stellt sich später bei einer Inspektion heraus, dass der Tachometer die Geschwindigkeit sowohl in "km/h" als auch in "mph" anzeigt. Die Wegstrecke wird allerdings ohne Maßeinheit angezeigt, so dass nicht zu erkennen war, ob es sich bei der angegebenen Laufleistung von 30000 um km oder Meilen handelte. Eine Untersuchung ergab schließlich, dass es sich um Meilen handelte, was ca. 48000 km entspricht. K verlangt Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Fall 67

BGH, Urt.v. 15. November 2006 - VIII ZR 166/06, NJW 2007, 504

Käuferin (K) kaufte am 23. August 2003 bei Autohändler (A) zu privaten Zwecken ein Fahrzeug. In den AGB ist unter anderem vereinbart:

"Für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung gilt folgendes: Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon zu unterrichten."

Bis Ende August 2004 führte K den Wagen insgesamt 5-mal bei verschiedenen anerkannten Werkstätten vor, da Wasser in das Wageninnere und den Kofferraum eingedrungen war. Alle Reparaturversuche erwiesen sich als erfolglos. Im Februar 2005 unterrichtete K den A von den bisher erfolglosen Abdichtungsversuchen. Auf ein Angebot des A, den Wagen zu überprüfen und zwischenzeitlich einen Leihwagen zur Verfügung zu stellen, ging K nicht ein. Am 7. März 2005 erklärte K den Rücktritt vom Kaufvertrag. A lehnt eine Rückabwicklung des Vertrages ab. Rechte der K?

Fall 68

BGH, Beschl.v. 13.12. 2006 - XII ZB 71/04

Der Kl. wendet sich dagegen, dass ihm nach Klagerücknahme auf Antrag des Bekl. die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind. Der Kl. erhob am 11. 2. 2003 Klage, die dem Bekl. am 20. 2. 2003 zugestellt wurde. Mit Schriftsatz vom 5. 3. 2003 teilte der Prozessbevollmächtigte des Kl. mit, die Forderung sei am 3. 3. 2003 bezahlt worden und erklärte: „Vor diesem Hintergrund wird die Klage hiermit zurückgenommen und beantragt, dem Bekl. die Verfahrenskosten aufzuerlegen.“ Nachdem der Bekl. seinerseits beantragt hatte, dem Kl. die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, überlegt der Prozessbevollmächtigte des Kl., was er jetzt machen soll.

Fall 69

BGH, Urt.v. 12.12. 2006 - VI ZR 224/05

K und B streiten um die Erstattung außerprozessual aufgewendeter Rechtsanwaltskosten. Die Parteien waren in den Jahren 1999 und 2000 miteinander bekannt. Mit Schreiben seines Rechtsanwalts forderte B von K die Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 100.000 EUR bis zum Jahresende und drohte an, andernfalls Klage zu erheben. In dem Schreiben ist dargelegt, unter welchen Umständen B der K den Gesamtbetrag in mehreren Teilbeträgen überlassen habe. K beauftragte ihrerseits einen Rechtsanwalt, der den geltend gemachten Anspruch als unbegründet zurückwies. Die angedrohte Klage erhob B nicht. Mit der vorliegenden Klage verlangt K Ersatz der Anwaltskosten in Höhe von 2.483,66 €, die sie zur Abwehr des von B geltend gemachten Anspruchs aufgewendet hat.

Fall 70**BGH, Urt.v. 15.11. 2006 - VIII ZR 3/06, NJW 2007, 674**

Kläger (K) erwirbt am 27. Oktober 2002 im Rahmen einer Auktion ein sechs Monate altes Hengstfohlen von Beklagtem (B). B ist dabei Unternehmer iSd § 14. Zuvor wurde das Fohlen klinisch untersucht, woraus sich keine Befunde ergaben. Dem Vertrag liegen folgende AGB zugrunde:

1. Die Auktion findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung statt, bei der die Pferde als gebrauchte Sachen im Rechtssinne verkauft werden. Die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) finden keine Anwendung.

...

5. Die zum Verkauf gestellten Pferde werden wie besichtigt verkauft ... Die Röntgenbilder, deren Bewertung durch den Gutachterausschuss und das Protokoll der klinischen Untersuchung stellen die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes zum Zeitpunkt der Übergabe dar. ...

6.a) Die Haftung der T. Gesellschaft mbH (=B) beschränkt sich auf die Einhaltung der in Ziff. 5 dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung mit der Einschränkung, dass Ansprüche auf Nacherfüllung oder Minderung ausgeschlossen sind. ...

d) Im Übrigen werden die Pferde verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Haftung/Gewährleistung. ...

f) Ansprüche aus Mängeln (Abweichung von der Ziff. 5 dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Auktionstages, schriftlich geltend zu machen.

g) Die Gewährleistungsrechte des Käufers verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang....

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2004 erklärt K unter Berufung auf angeborenen und inoperablen Herzfehler des Fohlens den Rücktritt vom Vertrag und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. B lehnt dies ab unter Berufung auf die AGB ab. Daraufhin erhebt K am 15.11.2004 Klage auf Rückzahlung.

Fall 71**BGH, Urt.v. 1. 3. 2007 - IX ZR 189/05, NJW 2007, 1196**

Der klagende Rechtsanwalt (K) macht aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren geltend. Die Rechtsanwaltskanzlei F. stellte dem Beklagten (B) mit Schreiben vom 8. Oktober 2001 für die Erstellung eines Testamentsentwurfes durch Rechtsanwalt F. einen Betrag von EUR 100.000,- in Rechnung. B bestreitet, einen Auftrag erteilt zu haben. Am 3./5. November 2003 unterzeichneten K und F eine Vereinbarung, wonach die genannte Anwaltsgebührenforderung an K abgetreten wird. B hat dieser Abtretung nicht zugestimmt.

Fall 72**BGH, Urt.v. 29.3. 2007 - III ZR 68/06**

Der Kläger (K) ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der G-GmbH. Dieser gegenüber hatte sich der Beklagte (B) in einem schriftlichen Vergleich vom 20. Oktober 1999 verpflichtet, zum Ausgleich der (Anwalts- und andere Kosten betreffenden) Klageforderung einen Geldbetrag von EUR 22.000,- zu zahlen. B übersandte G mit der Post einen am 21. Oktober 1999 über diesen Betrag ausgestellten Verrechnungsscheck, in dem in der Rubrik Zahlungsempfänger ("...oder Überbringer") handschriftlich "Anwalt" eingetragen war. Der Scheck gelangte, nachdem er bei G eingegangen war, in die Hände des L., eines Mitarbeiters der Muttergesellschaft der Insolvenzschuldnerin (R. AG), die unter der gleichen Geschäftsadresse wie die Insolvenzschuldnerin tätig war. L. reichte den Scheck zur Gutschrift auf seinem Privatkonto ein, die auch erfolgte. K hat geltend gemacht, die Forderung gegen B aus dem Vergleich vom 20. Oktober 1999 sei nach wie vor offen.

Fall 73**BGH, Urt.v. 22.11. 2006 - VIII ZR 72/06, NJW 2007, 759**

K kaufte von B am 31.10.2003 ein neun Jahre altes Auto. Dieses war auf eine GmbH zugelassen, deren einziger Geschäftsführer B war. Bei Abschluss des Vertrages wurde B von F, einem Gebrauchtwagenhändler, vertreten. Mündlich vereinbarten F und K, dass der Verkauf unter Ausschluss der Gewährleistung erfolge, da der Verkäufer eine Privatperson sei. Im Vertrag wurde das Auto als fahrbereit beschrieben. Die verwendeten AGB enthalten unter Nr. VII ferner folgende Regelung: "Der Kaufgegenstand wird unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaft bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung unberührt." Anfang Februar 2004 wurde festgestellt, dass ein Motorschaden kurz bevorstand. Bereits bei Vertragsschluss war aufgrund gravierenden und unüblichen Verschleißes der Zylinderköpfe damit zu rechnen, dass das Auto binnen 2000 km einen Motorschaden erleiden würde. Nachdem K den B vergeblich aufgefordert hatte, sich mit der Rückabwicklung des Vertrages einverstanden zu erklären, erklärte er am 27.2.2004 gegenüber B den Rücktritt vom Vertrag und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises.

Fall 74**BVerfG, Beschl. v. 26.9.2006 - 1 BvR 2389/04, ZGS 2006, 470**

Käufer (K) kauft bei Verkäufer (V) ein Kfz. Es stellt sich später heraus, dass der Kühler defekt ist. K kauft selbst einen neuen Kühler und macht am gleichen Tag Schadensersatzansprüche gegenüber V geltend, die dieser jedoch zurückweist. Was kann K unternehmen?

Fall 75**OLG München, Urt.v. 6.4. 2006 - 1 U 4142/05, NJW 2006, 1883**

Die K erlitt als damals knapp zweijähriges Kind auf einer überschwemmten Wiese einen Unfall. Als ihre Mutter sie fand, trieb das Kind regungslos an der Wasseroberfläche. B, ein niedergelassener Gynäkologe, der sich in seiner Freizeit an dem Gewässer aufhielt, hörte die Hilferufe der Mutter und eilte zu Hilfe. Er gab sich als Arzt zu erkennen und untersuchte K. Er hielt dessen Kopf schräg nach unten und strich den Oberkörper von unten nach oben aus, worauf hin Wasser aus dem Mund und orangefarbener Schaum aus der Nase der Klägerin herauslief. B entfernte den Schaum aus der Nase des Kindes, fühlte mehrfach den Puls und die Temperatur und schaute in die Pupillen, die weit und starr waren. Die stark unterkühlte K atmete nicht und hatte keinen tastbaren Puls mehr. B unterließ jede weitere Reanimation, weil er davon ausging, dass K tot sei. Die später eintreffenden Notärzte konnten K reanimieren, jedoch erlitt sie auf Grund des Sauerstoffmangels einen irreparablen Hirnschaden. Sie ist stark behindert und pflegebedürftig; sie verlangt nun von B Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld, da dieser bei der Erstversorgung grobe Behandlungsfehler begangen habe. In der Tat hätte B nicht den Kopf des Kindes nach unten halten dürfen, da dies die Gefahr des Erbrechens erhöht und damit auch die Gefahr, dass Fremdmaterial in die Lunge gerät. Außerdem stellt es einen Behandlungsfehler dar, dass B jegliche Reanimationsmaßnahmen unterlassen hat. Es ist vorliegend aber nicht mehr aufklärbar, ob und in welchem Umfang das Fehlverhalten des B zu den Schädigungen des Kindes geführt hat oder ob das Gehirn der K bereits zum Zeitpunkt ihrer Bergung aus dem See durch eine zu lange Sauerstoffunterversorgung geschädigt war.

Fall 76**BGH v. 10.1.2007 - VIII ZR 380/04, NJW 2007, 987**

Der mehrfach wegen Betruges vorbestrafte X unterzeichnete bei den Eheleuten B1 und B2, die gemeinsam eine oHG betrieben, einen Vertrag. Darin wurde X ermächtigt, für die B-oHG ein Transportgewerbe für Baustoffe zu betreiben. Dabei sollten Forderungen an die B-oHG nur wirksam begründet werden können, wenn diese ausdrücklich zugestimmt hat. Der Gewinn aus diesem Gewerbe sollte nur der B-oHG zukommen, damit X auf diesem Wege seine alte Schuld von 75.000 € bei B1 und B2 abtragen kann. Am 28.9.2006 sowie am 10.10.2006 rief X bei der K-GmbH an und kaufte im Namen der B-oHG 100 Tonnen Weizen zu 20.000 € bzw. 50 Tonnen Hafer zu 8.000 €. Die K-GmbH bestätigte diese Käufe mit Schreiben vom 28.9. bzw. 15.10. Das erste Schreiben ging der B-oHG zu, das zweite war jedoch an X adressiert und erreichte die B-oHG nicht. X holte die Ware bei K ab. K stellte die Ware der B-oHG am 2.10. bzw. am 13.10. in Rechnung. Bisher haben weder X noch die B-oHG bezahlt. Hat K einen Anspruch auf Zahlung gegen B1 und B2?

Fall 77**BGH, Versäumnisurteil vom 6. Februar 2007 - VI ZR 55/06**

Am 7.1.2003 starb der Sohn (S) einer Mutter (M) bei einem Arbeitsunfall, den ein Kollege (K) des S fahrlässig (mit-)verursacht hatte. Seitdem leidet M unter schweren depressiven Störungen mit Krankheitswert. Sie verlangt deshalb von K ein angemessenes Schmerzensgeld in der Größenordnung von 20.000 € unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des S zu einem Drittel.

Fall 78**BGH, Urt.v. 14. 11. 2006 - VI ZR 48/06, NJW 2007, 989**

K ist Mutter eines im Dezember 2002 geborenen gesunden Sohnes. Sie verlangt von ihrem Gynäkologen G, aus eigenem und aus abgetretenem Recht des Erzeugers V Ersatz des den Eltern durch die Unterhaltsverpflichtung entstandenen und noch entstehenden Schadens. Der G hatte es übernommen, der K im Januar 2002 das lang wirkende Verhütungsmittel „Implanon“ zu verabreichen. Bei diesem Präparat handelt es sich um ein circa 3 mm starkes und wenige Zentimeter langes Plastikröhrchen, welches oberhalb der Ellenbogenbeuge unter die Haut eingebracht wird. G hat die Behandlung abgerechnet, K hat sie bezahlt. Im Juli 2002 stellte G bei K eine Schwangerschaft in der 16. Woche fest. Das „Implanon“-Implantat konnte nicht mehr gefunden werden. Der Wirkstoff des „Implanons“ konnte im Blut der K nicht nachgewiesen werden. K konnte wegen der Schwangerschaft und der Betreuung des Kindes eine ihr zugesagte Arbeitsstelle nicht antreten. V, den die Kl. im Zeitpunkt der Zeugung etwa seit einem halben Jahr kannte, hat die Vaterschaft anerkannt, lebt aber nicht mit K zusammen. Er kommt seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem gemeinsamen Sohn nach. K hat geltend gemacht, G sei beim Einsetzen des Verhütungsmittels ein Behandlungsfehler unterlaufen, so dass er hinsichtlich der nunmehr bestehenden Unterhaltsverpflichtung ersatzpflichtig sei.

Fall 79**OLG Celle v. 28.6.2006 - 7 U 235/05, ZGS 2006, 429**

Am 7.4.2004 kaufte K von V ein Wohnmobil für 40.000 €. Im August 2004 trat ein Ölverlust auf, dessen Ursache ein Lunker (= Gussfehler bei Herstellung) im Motorblock war. Daraufhin bot V am 13.8.2004 Austausch und Einbau eines neuen Motors an. K verlangte allerdings mit Schreiben vom 1.9.2004 Nacherfüllung durch Nachlieferung eines Neufahrzeugs mit Frist von einem Monat. Mit erfolglosem Fristablauf forderte K am 12.10.2004 Schadensersatz statt der Leistung und erklärte am 16.11.2004 den Rücktritt vom Vertrag. V bietet am 25.11.2004 nochmals den Austausch des Motors an, diesmal mit Hinweis darauf, dass die Nacherfüllung durch Lieferung eines Neufahrzeugs unverhältnismäßig sei und ihn am Lunker kein Verschulden treffe. Kann K Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Fall 80**BGH, Urt.v. 5.12.2006 - XI ZR 21/06, NJW 2007, 914**

A hat am 2.7.2003 einen Betrag von 20.000 € auf ein Konto der H-GmbH bei Bank B überwiesen. B verbuchte den Betrag am Tage des Eingangs auf dem entsprechenden Konto, das an sich seit 2001 wegen eines Insolvenzeröffnungsantrages der H-GmbH von B gekündigt worden war, intern aber weitergeführt worden war, auch nachdem im Juni 2002 das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Einen Monat später bat A die B um Rückerstattung des Betrages, da die Überweisung an den falschen Empfänger gerichtet war. Statt der H-GmbH habe eine "H-Service GmbH" Empfängerin des Überweisungsbetrages sein sollen. B lehnt eine Erstattung mit der Begründung ab, dass Zahlungsempfänger und Kontoinhaber übereingestimmt hätten. Im weiteren Verlauf überweist B die Summe auf Aufforderung des Insolvenzverwalters der H-GmbH auf dessen Verwalterkonto. Hat A einen Anspruch auf Rückerstattung der 20.000 € gegen B?

Fall 81**BGH, Urt.v. 27.2.2007 - XI ZR 195/05**

Der Arzt A schloss am 23.12.1998 mit Bank B einen Darlehensvertrag über 200.000 € zur Finanzierung einer Eigentumswohnung ab. A unterzeichnete bei Vertragsschluss eine vorschriftsmäßige Widerrufsbelehrung. Ferner war in den AGB des Darlehensvertrages folgende Klausel enthalten:

"Die B ist berechtigt, im Fall der Refinanzierung die Darlehensforderung abzutreten und die von A bestellten Sicherheiten an die Refinanzierungsstelle zu übertragen."

Am 14.1.1999 wurde Vater V des A in die Praxis des A gerufen, wo A und ein Mitarbeiter M der B den V überredeten, eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 75.000 € zur Sicherung der Ansprüche der B gegen A zu übernehmen. Die Bürgschaftsurkunde enthielt keine Widerrufsbelehrung und bestimmte, dass jede Änderung oder Ergänzung der Schriftform bedürfe. Die Bürgschaft sollte, wie M mündlich versicherte, dabei nur solange bestehen, bis bei B eine erwartete Steuerrückerstattung des A in Höhe von 75.000 € eingegangen ist. 2000 wurde die Zwangsversteigerung der Eigentumswohnung angeordnet und B kündigte am 1.10.2000 vertragsgemäß den Darlehensvertrag und verlangte die Rückzahlung der noch ausstehenden 190.000 € bis zum 30.11.2000. Später trat B ihre Forderungen gegen A und V unter Übermittlung sämtlicher für die Geltendmachung erforderlichen Daten an die Bank C ab. V erklärte gegenüber B per Fax den Widerruf sämtlicher Erklärungen und wies C darauf hin, dass die Steuerrückerstattung von 75.000 € bei B bereits eingegangen ist. Ansprüche der C gegen A auf Zahlung von 115.000 € und gegen V auf Zahlung von 75.000 €?

Hinweis: Anwendung geltenden Rechts.

Fall 82**BGH, Beschl. v. 8. 12. 2006 - V ZR 249/05, NJW 2007, 835**

Käufer K kaufte von den Eheleuten E mit notariellem Kaufvertrag für EUR 250.000 ein Hausgrundstück unter Ausschluss der Haftung für Sachmängel. Weil bei starken Regenfällen regelmäßig Oberflächen- und Grundwasser in Garage und Keller des Hauses eindringt - was die E wussten und nicht offenbart haben - , tritt K alsbald vom Kaufvertrag zurück und begehrt Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Hausgrundstücks. Die E halten die Überschwemmungen für normal und berufen sich u.a. auf den Haftungsausschluss.

Fall 83**BGH, Urt. v. 5. Oktober 2006 - I ZR 277/03, NJW 2007, 684**

Die Erben E des am 23.11.1991 verstorbenen Schauspielers Klaus Kinski haben mit Abmahnung vom 21.3.2002 beanstandet, dass B den Domain-Namen "kinski-klaus.de" zur Registrierung angemeldet und benutzt habe, um für eine von B veranstaltete Ausstellung

über Klaus Kinski zu werben. Die E forderten ferner die Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärungen von B. Als Schadensersatz verlangen die E von B nunmehr die Erstattung der Abmahnkosten.

Fall 84

BGH, Urt. v. 26. Oktober 2006 - I ZR 182/04, NJW 2007, 689

Kurz nach dem Rücktritt des O als Finanzminister und Vorsitzender der SPD verwendet Autovermietungsfirma S in einer Werbeanzeige eine Portraitaufnahme des O zusammen mit 15 anderen Mitgliedern der Bundesregierung. Dabei war das Bild des O durchgestrichen und darunter vermerkt, dass S Autos auch an Mitarbeiter in der Probezeit vermietet. O hatte für die Verbreitung keine Einwilligung erteilt und sieht darin eine Kommerzialisierung seiner Person. Er verlangt nun die bei der Vermarktung von Prominenten übliche Lizenzgebühr.

Fall 85

BGH, Urteil vom 14. 12. 2006 - IX ZR 92/05, NJW 2007, 992

B hat zwei titulierte Forderungen gegen S. Wegen dieser Forderungen pfändete in ihrem Auftrag der Gerichtsvollzieher G am 11. 4. 2003 einen Pkw der Marke Audi. Zu diesem Zeitpunkt lebte S mit K nichtehelich zusammen. Die Parteien streiten darüber, ob diese (K) oder S Eigentümer des Fahrzeugs ist. Am 26. 6. 2003 heirateten K und S. K hat geltend gemacht, sie sei Alleineigentümerin des Fahrzeugs. B ist dem mit der Behauptung entgegengetreten, der Pkw gehöre allein dem S.

Fall 86

BGH, Urt.v. 13.3. 2007 - VI ZR 129/06, NJW 2007, 1753

Bei einem Verkehrsunfall wurde die Mutter M des Kl. tödlich verletzt, als sie mit ihrem Fahrrad nach links in einen Feldweg abbiegend von dem von hinten nahenden PKW des Bekl. erfasst wurde. Die Mutter des Kl. befand sich im Unfallzeitpunkt zusammen mit ihrem Ehemann V, dem Vater des Kl., auf einer Fahrradtour. Dieser ist Zeuge des Unfalls. Er hat seine Schadensersatzansprüche aus dem Unfallereignis an den Kl. abgetreten.

Mit der Klage begehrt der Kl. aus abgetretenem Recht des V Schadensersatz, insbesondere Verdienstaufschlag wegen behaupteter unfallbedingter psychischer Beeinträchtigungen. Die Einzelheiten des Unfallhergangs und das Maß der Verursachungsbeiträge der Unfallbeteiligten sind zwischen den Parteien streitig. Der Bekl. hat gegen den V Widerklage erhoben, mit der er Ersatz des ihm bei dem Unfall entstandenen Sachschadens begehrt. Zulässig?

Fall 87

OLG Celle, Urt.v. 15.11.2006 - 7 U 176/05, ZGS 2007, 79

Gebrauchtwagenhändler H verkauft im Namen des Privatmannes V einen Gebrauchtwagen an Privatmann K. Im Kfz-Brief als Eigentümer eingetragen ist Privatmann X, bei dem der Wagen auch versichert ist. H weist darauf hin, dass der Verkauf unter Gewährleistungsausschluss erfolge, da er ja nicht Verkäufer sei, sondern V.

Zum Zeitpunkt des Verkaufs war der Wagen mit erheblichen Mängeln behaftet, die von einem Unfall herrührten und nicht mehr behebbar waren. Zwar hatte H auf den Unfallschaden hingewiesen, jedoch nichts über die Erheblichkeit der Mängel gesagt.

Nachdem K dies festgestellt hat, tritt er vom Kaufvertrag zurück und verlangt von H Rückzahlung des Kaufpreises. Dieser weigert sich mit der Begründung, gar nicht der Verkäufer zu sein, und verweist darauf, dass zudem die Gewährleistung ausgeschlossen wurde.

Fall 88

BGH, Urt.v. 2.5. 2007 - XII ZR 109/04

K verlangt von B Miete aus einem Mietvertrag vom 14. November 2002 über einen Lkw.

K, der gewerblich Fahrzeuge vermietet, ließ auf Bestellung seiner Kundin, der M. GmbH, durch seinen Mitarbeiter einen Lkw auf deren Betriebsgelände bringen. Auf Aufforderung des Mitarbeiters des K unterzeichnete B, der als Fahrer bei der inzwischen insolventen M. GmbH angestellt war, den Formularvertrag als "2. Mieter" neben einem Bevollmächtigten der als "Kunde" und "Mieter" bezeichneten M. GmbH.

K ist der Ansicht, B sei neben der M. GmbH Mieter geworden. Er behauptet, B sei vor Vertragsabschluss ausdrücklich auf seine Haftung aus dem Mietvertrag hingewiesen worden. B behauptet, er habe mit seiner Unterschrift lediglich die Entgegennahme des Lkw quittieren wollen, der ausschließlich von seiner Arbeitgeberin, der M. GmbH, gemietet worden sei. Der Mitarbeiter des K habe ihn nicht darauf hingewiesen, dass er selbst Mieter des Lkw werden solle. Hilfsweise hat B den Vertrag wegen arglistiger Täuschung und Irrtums angefochten.

Fall 89**BGH, Urt. v. 11.1.2007 - III ZR 193/05, NJW 2007, 1362**

Verwalter des Vermögens einer Stiftung (V) verhandelt mit der B-Bank (B) über Anlagemöglichkeiten des Stiftungsgeldes. B tritt dabei als Anlagevermittlerin und Repräsentantin der C-Bank (C) auf. Nach dem Hinweis der B, dass C Mitglied im "Einlagensicherungsfonds" sei, legte V 200.000 € als Festgeld für 90 Tage an. Nach Fristablauf wurde die Anlage mehrfach verlängert. Nach 2 Jahren wurde über das Vermögen der C das Insolvenzverfahren eröffnet. Es stellte sich heraus, dass C nicht Mitglied im "Einlagensicherungsfonds" war, was B auch wusste. V verlangt nun von B Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung in Höhe von 200.000 € nebst Zinsen.

Fall 90**KG, Urt. V. 30.10.2006 – 21 U 12/06, NJW-RR 2007, 239**

A befüllt im Auftrag ihres Kunden K Geldautomaten an einer Vielzahl von Standorten. Beim Befüllen eines Geldautomaten ließ der Mitarbeiter M der A eine Tasche mit Geld im Vorraum einer Sparkasse zurück. Die Tasche enthielt noch 80.000 €. B betrat kurz darauf den Vorraum der Sparkasse, wickelte am Automaten Geldgeschäfte ab und verließ mit der Tasche die Filiale. Weder Tasche noch Inhalt konnten später aufgefunden werden. A verlangt von B Zahlung von EUR 80.000,-.

Fall 91**OLG Brandenburg, Beschl. v. 1.8.2006 – 9 W 8/06, NJW-RR 2007, 221**

M und F sind seit 2002 verheiratet. M ist berufstätig, während F für die Haushaltsführung verantwortlich ist. Im Jahr 2006 erfolgt die Trennung der Eheleute. M zieht aus der Ehwohnung aus. Den Mietvertrag hat damals nur M unterschrieben und von der Eheschließung bis zur Trennung auch die Miete allein bezahlt. Zudem hat M für die Eheleute ein Premiere-Abo abgeschlossen und auch bezahlt. Nun verlangt er von F hierfür hälftigen Ausgleich. Allerdings hat M kein Geld für die Prozessführung. Was kann M mit Aussicht auf Erfolg unternehmen?

Fall 92**OLG Koblenz, Urteil vom 19. 4. 2007 - 5 U 768/06, NJW 2007, 1828**

K erwarb von der B, deren persönlich haftende Gesellschafterin C ist, einen gebrauchten Pkw Audi A 4 Avant, der ihm am 11. August 2004 mit einem Kilometerstand von 133.000 (laut Tacho) übergeben wurde. Am 10. Februar 2005 bei einem Kilometerstand von 153.516 trat, bedingt durch einen Ausfall des verschlissenen Riemenspanndämpferelements, ein Motorschaden auf. Aus diesem Grunde sieht K die B und C in der Gewährleistung und verlangt auf Ersatz von Nutzungsausfall, Reparatur- und Anwaltskosten.

Fall 93**BGH, Urt. v. 19. Januar 2007 - V ZR 163/06, NJW 2007, 1884**

Vater V und Mutter M übertrugen mittels notariell beurkundetem Vertrag zwei Hausgrundstücke ihrem Sohn S. Als Gegenleistung räumt S seinen Eltern als Gesamtberechtigte lebenslänglich unentgeltliche Wohnungsrechte an den beiden jeweils im OG der Häuser gelegenen Wohnungen ein. Diese Rechte wurden ins Grundbuch eingetragen. In der Folgezeit bewohnt V die eine, M die andere Wohnung. Nach dem Tod des V vermietet S die Wohnung mit Zustimmung der M und vereinnahmt die Mieten. Ein Jahr später erleidet M einen Schlaganfall und muss ins Pflegeheim übersiedeln. Mit Zustimmung der M renoviert S die Wohnung und vermietet sie. Auch diese Mieten vereinnahmt er. M verlangt nun zur Deckung ihrer Pflegekosten die Mieteinnahmen des S.

Fall 94**BGH, Urt.v. 13.9. 2006 - VIII ZR 184/05, NJW 2006, 3488**

V verkauft seinen Pkw an K. Im Kaufvertrag waren etwaige Sicherungsrechte zugunsten des V nicht vorgesehen. Allerdings wies V bei der Übergabe des Wagens darauf hin, dass er den Fahrzeugbrief bis zur vollständigen Zahlung behalte. K nahm den Wagen in Besitz. Ohne den Kaufpreis an V zu bezahlen, veräußerte K das Auto an D weiter, der es direkt bezahlte und mitnahm. Im Kaufvertrag hieß es, dass der Fahrzeugbrief per Einschreiben nachgeschickt werde. Hierzu kam es aber nie. Da K den Kaufpreis nicht bezahlte, erklärte V seinen Rücktritt vom Vertrag und verlangte von D die Herausgabe des Fahrzeugs sowie eine Nutzungsentschädigung wegen der zwischenzeitlich zurückgelegten Fahrstrecke iHv 4000 €.

Fall 95**OLG Celle, Beschl.v. 4. 7. 2006 - 4 W 106/06, NJW 2006, 3501**

Verkäufer V eines Grundstücks und Käufer K haben am 28.6.2005 einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über das Grundstück geschlossen. Ebenso einigten sich die beiden vor dem Notar über den Eigentumsübergang. Zu diesem Zeitpunkt gab es keine Anhaltspunkte für eine Geschäftsunfähigkeit des V. Am 6.9.2005 wurde jedoch vom Vormundschaftsgericht angeordnet, dass V zu

Willenserklärungen in Vermögensangelegenheiten der Einwilligung seines gesetzlichen Betreuers bedarf. Am 18.11.2005 hat K seine Eintragung als Eigentümer beim Grundbuchamt beantragt. Das Grundbuchamt hat durch Zwischenverfügung am 23.11.2005 den Antrag beanstandet und darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Auflassungserklärung durch den Betreuer des V fehle.

Fall 96

OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. 10. 2006 - 2 UF 97/06, NJW 2007, 1001

M und F sind seit Dezember 2004 getrennt lebende Ehepartner. Während des Zusammenlebens wurde ein Pkw angeschafft, der auf F zugelassen und versichert wurde. Zwar wurde das Auto für F für deren Fahrten zum Arbeitsplatz angeschafft, aber auch M fuhr damit regelmäßig in seiner Freizeit. Den Preis bezahlte M in Raten. 2005 verkaufte F das Auto an D.

M verlangt nun Herausgabe des Autos, da F nicht ohne sein Einverständnis darüber hätte verfügen dürfen. Mit Recht?

Fall 97

BGH, Ur.t.v. 26. 9. 2006 - VI ZR 166/05, NJW 2006, 3628

K ist Mieterin eines Grundstücks, das sie an Firma E untervermietet, die dort mit Zustimmung der K eine Autoreifen-Recyclinganlage betreibt. In der Folgezeit sammelten sich dort über 500 t Altreifen an, die verschiedene Unternehmen dort anlieferten. Unter anderem brachte Firma B mit Hilfe der Transportfirma L über 300 t zum Grundstück. Da E den Mietzahlungen nicht nachkam, kündigte ihr die K. E kam der Pflicht zur Räumung des Grundstücks nicht nach. Das Landratsamt forderte K auf, die Reifenreste ordnungsgemäß zu entsorgen. K beauftragte L mit der Entsorgung, die dies für 26.000 € erledigte. K nimmt nun B auf Erstattung des Betrags in Anspruch.

Fall 98

OLG München, Ur.t.v. 21.07.2006 - 19 U 2503/05, ZGS 2007, 80

Privatmann K kauft im Mai 2004 von Autohändler V einen 10 Monate alten Pkw-Anhänger, der für Lasten bis zu 800 kg ausgelegt ist. Wenige Monate später gab der Metallaufbau des Anhängers bei Bauarbeiten im Gebirge während eines Beladevorgangs nach und verzog sich derart, dass der Anhänger nun nicht mehr verkehrstauglich ist. K setzte V bis zum 15.12.2004 eine Frist zur Reparatur des mangelhaften Anhängers, die aber ohne Ergebnis verstrich. Mit Klage vom 27.2.2005, zugestellt dem V am 22.3.2005, verlangt K die Reparatur. Für das Sachverständigengutachten muss der Anhänger komplett zerstört werden. Dabei stellt sich heraus, dass das Profil des Rahmens eine zu geringe Festigkeit aufwies, aber die Ursache für den Schadenseintritt beim Beladen allein in der unsachgemäßen Benutzung durch K zu sehen ist. Die Beseitigung des Fehlers hätte 1000 € gekostet und wäre ohne weiteres möglich gewesen. K erklärt daraufhin seinen Rücktritt und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises von 4000 €, zumindest aber die ersparten 1000 € von V. V beruft sich auf Verjährung.

Fall 99

BGH, Urteil vom 11. Juli 2007 - VIII ZR 110/06, NJW 2007, 2619

Verkäuferin V züchtet gewerblich Katzen. Im August verkauft sie einen im Juli geborenen Kater als Zuchttier zum Preis von 600 € an Käuferin K. K besitzt einen kastrierten Kater und zwei weibliche Katzen. Die Würfe der Katzen verkaufte die K. In den letzten zwei Jahren war jeweils ein Wurf jeder Katze angefallen. K bezeichnet sich als Hobbyzüchterin.

Die Übergabe des verkauften Katers erfolgte im Oktober. Drei Wochen später wurde bei dem Kater eine hoch ansteckende Pilzinfektion festgestellt, die vom Tierarzt behandelt werden musste. Wann die Infektion entstand, kann nicht geklärt werden. Die Inkubationszeit beträgt normalerweise eine bis zwei Wochen, kann sich aber auch auf ein halbes Jahr erstrecken. Die drei anderen Katzen der K wurden ebenfalls von der Infektion befallen.

K setzt B erfolglos eine Frist zur Behandlung des Katers. Daraufhin verlangt K die Behandlungskosten für den Kater in Höhe von 200 € und für ihre drei anderen Katzen in Höhe von 1000 € von B.

Fall 100

BGH, Urteil vom 3. Mai 2007 - IX ZR 218/05, NJW 2007, 2490

Mandant M ließ sich von der aus den Anwälten A, B und C bestehenden Anwaltssozietät gerichtlich vertreten. Die Betreuung des Falles übernahm C, der allerdings nur als Scheingesellschafter für die Kanzlei tätig war. Der vor Gericht erfolgreich eingeklagte Betrag in Höhe von 80.000 € wurde von der unterliegenden Partei auf Anweisung des C auf dessen Privatkonto eingezahlt und von C veruntreut. M verlangt Schadensersatz aus Delikt von der Kanzlei sowie von den Partnern A und B. Die Beklagten berufen sich u.a. auf Aufrechnung mit der Honorarforderung.

Fall 101**BGH, Urt. v. 29. Juni 2007 - V ZR 5/07, ZIP 2007, 1952**

Eigentümerin E verkauft am 15.1.2007 ihre Eigentumswohnung mit notariellem Vertrag und gleichzeitiger Auflassung an die Eheleute M und F zu je hälftigem Miteigentumsanteil. M und F wurden zu je ½ als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. E bleibt als Mieterin in der Wohnung. Am 20.10.2007 erwirbt F von M im Rahmen eines Ehe- und Auseinandersetzungsvertrags dessen Anteil an der Wohnung und wird als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragen.

F kündigt das Mietverhältnis der E und erhebt Räumungsklage. Die Klage wird mit der Begründung rechtskräftig abgewiesen, dass E zum Zeitpunkt des notariellen Vertragsabschluss geschäftsunfähig gewesen sei und daher Eigentümerin der Wohnung geblieben sei. F macht nunmehr geltend, dass sie zumindest den Eigentumsanteil des M gutgläubig erworben habe, und klagt gegen V auf Feststellung ihres Miteigentums.

Fall 102**BGH, Urt. v. 19. Juni 2007 - X ZR 5/07, NJW 2007, 2844**

Vater V erwarb einen Pkw zum Preis von 10.000 €. Der Kaufpreis wurde durch Kredit von Bank B gegen auflösend bedingte Sicherungsübereignung des Pkw finanziert. Entsprechend einer Nutzungsvereinbarung zwischen V und seinem Sohn S überließ V das Auto dem S seit Kaufdatum. V zahlte die verbleibenden Raten, während S die laufenden Kosten zu tragen hatte. S ließ das Fahrzeug verabredungsgemäß auf seinen Namen zu. Drei Monate nach Erwerb des Pkw erklärte V, dass er das Auto dem S schenken will.

Nach der Tilgung des Kaufpreises wurde dem V der Fahrzeugbrief übersandt. Kurze Zeit später verstirbt V. Alleinerbin E verweigert die von K verlangte Herausgabe des Briefes und behauptet, dass die Schenkung formnichtig sei und das Auto ihr gehöre.

Fall 103**BGH, Urt. v. 22. Mai 2007 - VI ZR 17/06, NJW 2007, 2764**

Geisterfahrer G, der bei Versicherung V haftpflichtversichert war, fuhr auf der A 61 in Rheinland-Pfalz entgegen der Fahrtrichtung. G prallte frontal mit dem entgegenkommenden Fahrzeug zusammen, in dem sich eine vierköpfige Familie befand. Beide Fahrzeuge gerieten in Brand. Die Polizeibeamten P1 und P2 kamen zufällig zur Unfallstelle. Um einen Auffahrunfall zu verhindern, fuhr P1 in die Leitplanke, wodurch er ein Schleudertrauma erlitt. P1 und P2 unternahmen an der Unfallstelle Rettungsversuche. Durch das Feuer mussten diese aber dann eingestellt werden. Die Beamten mussten mit ansehen, wie die Insassen verbrannten. Aufgrund des Schleudertraumas war P1 zwei Wochen dienstunfähig. In der Folgezeit bildeten P1 und P2 posttraumatische Belastungsstörungen aus, die so stark waren, dass sie sich in Panikattacken und Zittern äußerten und beide für ein halbes Jahr dienstunfähig waren. Das Land L erbrachte Leistungen an P1 und P2 wegen des Schleudertraumas und der Belastungsstörungen. Insgesamt fielen 65.000 € an Kosten an, wovon 800 € auf das Schleudertrauma entfallen. L verlangt die Kosten von V.

Fall 104**BGH, Urteil vom 17. 4. 2007 - VI ZR 109/06, NJW 2007, 2113**

Pkw-Fahrerin F fuhr mit ihrem Wagen in eine Straßeneinmündung ein, um links abzubiegen. Sie hielt ordnungsgemäß an, um die Fahrbahn zu überblicken und um eventuell anderen Fahrzeugen Vorfahrt zu gewähren. Zur gleichen Zeit fuhr das achtjährige Kind K auf seinem Fahrrad, aus Sicht der F von links kommend, zur Einmündung, um nach rechts einzubiegen, wo die F stand. Zunächst versperrte eine Hecke die Sicht auf das Auto der F, dieses war aber 20 m vor der Einmündung gut einsehbar. K übersah die F trotzdem aufgrund überhöhter, nicht angepasster Geschwindigkeit und prallte gegen das Auto. Dabei entstand an dem Pkw ein Schaden von 1400 €. F verlangt von K Schadensersatz.

Fall 105**BGH, Urteil vom 30. 3. 2007 - V ZR 179/06, NJW 2007, 2182**

Das Land L ist Eigentümer eines Grundstücks, das an Mieter M1 vermietet ist. M1 betreibt auf dem Grundstück eine Bootsanlage. Die von ihm errichteten dazugehörigen baulichen Anlagen verbleiben im Eigentum des M1. M1 veräußert die Bootsanlage samt Gebäuden an M2, der ebenfalls einen Mietvertrag mit L abschloss. Es erfolgt eine weitere Veräußerung der Bootsanlage von M2 an B. Davor gab M2 das Grundstück an L zurück, während B die Anlage betreibt. Da ein Ankauf des Grundstücks durch B scheitert, will er daher ebenfalls einen Mietvertrag über das Grundstück abschließen. L verweigert dies. Daraufhin eröffnet B an anderer Stelle eine Bootsanlage. L verlangt nun mittels Klage Herausgabe und Räumung des Grundstücks sowie eine Nutzungsentschädigung. Später erklärt B gegenüber dem Gericht, dass er, falls das Gericht von einem fortdauernden Besitz seinerseits an der Fläche ausgehe, den Besitz an der Grundstücksfläche aufgeben und L über die Gebäude frei verfügen könne.

Fall 106**OLG Hamm, Urt.v. 21. 12. 2006 - 21 U 120/06, NJW-RR 2007, 307**

Bauherrin A beauftragt Firma B mit Reinigungsarbeiten in einem Gebäudekomplex. B wiederum beauftragt Subunternehmerin C mit diesen Arbeiten. Daraufhin händigt A der C einen Generalschlüssel für das Gebäude aus, ohne B davon in Kenntnis zu setzen. Später ergibt sich bei der Untersuchung eines Einbruchs in das Gebäude der Verdacht, dass ein passender Schlüssel verwendet worden sein könnte. A fordert B zur Rückgabe des an C ausgehändigten Schlüssels auf. Dieser ist jedoch nicht mehr auffindbar. Daraufhin lässt A die Schließanlage austauschen und fordert von B Ersatz der entstandenen Kosten i.H. von 6.000 €.

Fall 107**BGH, Urt. v. 29. Juni 2007 - V ZR 1/06, NJW 2007, 2841**

Verkäufer V verkauft ein Grundstück an Käufer K zum Preis von 100.000 € am 1.1.2007, wobei das Grundstück mindestens das Dreifache wert ist. Eine Eintragung im Grundbuch erfolgt bislang nicht, V bleibt eingetragener Eigentümer. Später wird der Vertrag dahingehend geändert, dass die Grundstücksfläche verkleinert und der Kaufpreis um 50.000 € erhöht wurde. K verkauft sodann eine Teilfläche (Flurstück 27) des erworbenen Grundstücks zum Preis von 500.000 € an Zweitkäufer Z am 15.1.2007. Obwohl V vom Vertrag zwischen K und Z weiß, verkauft er ebenfalls Flurstück 27 an Z zum Preis von 100.000 € am 1.2.2007. Z wird aufgrund Auflassung durch V als Eigentümer eingetragen. K verlangt von Z die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 500.000 € aus Vertrag vom 15.1.2007 und von V ebenfalls 500.000 € wegen Nichterfüllung des Vertrages vom 1.1.2007.

Fall 108**BGH, Urt. v. 19. Juni 2007 - X ZR 61/06, NJW-RR 2007, 1501**

Tourist T hat über Reiseveranstalter R eine Pauschalreise nach Ägypten gebucht. Die im Prospekt enthaltene Werbung für Ausflüge vor Ort enthielt den Hinweis, dass die Ausflüge für R Fremdleistungen sind und durch R nur vermittelt werden. Die Begrüßungsmappe enthielt Werbung für einen Ausflug. Der Werbezettel enthielt das Firmenlogo des R, eine Beschreibung des Ausflugs, in großer Schrift den Hinweis „NUR BEI IHREM REISELEITER BUCHBAR“, darunter in kleiner Schrift: "R ist Ihnen gerne bei der Buchung behilflich, vermittelt die Ausflüge aber nur. Die Verantwortung für Ausführung der Ausflüge liegt bei C." T buchte den Ausflug bei der Reiseleitung des R. Das Ticket trug das Firmenlogo des R und des C sowie den Hinweis, dass die Verantwortung bei C liegt. Auf der Rückfahrt des Ausflugs fuhr der für den Ausflug gecharterte Bus mit überhöhter Geschwindigkeit und ungenügender Beleuchtung auf einen LKW auf. T wurde durch den Aufprall verletzt. T verlangt von R Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Fall 109**BGH, Urt.v. 18. Juli 2007 - VIII ZR 259/06, NJW 2007, 2621**

Privatmann K kauft von Kfz-Händler V am 10.10.2006 einen gebrauchten PKW (Kilometerstand: 160.000) zum Preis von 5.000 €. In der Folgezeit fährt K 2.000 km, zum Teil mit schwer beladenem Anhänger. Bei einer Routineinspektion, die etwa vier Wochen nach der Übergabe durchgeführt wird, wird festgestellt, dass im Kühlbehälter zu wenig Wasser ist, die Zylinderkopfdichtung defekt ist und die Ventilstege gerissen sind. Der hinzugezogene Sachverständige kann nicht klären, ob die defekte Zylinderkopfdichtung und die gerissenen Ventilstege bereits bei der Übergabe vorlagen oder ob sie durch eine falsche Fahrweise des K entstanden sind. K verlangt von V vergeblich die Behebung der Mängel. Mit Erklärung vom 4.2.2007 tritt K vom Vertrag zurück und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises.

Fall 110**BGH, Urt.v. 9. Juli 2007 - II ZR 233/05, NJW 2007, 2913**

K und B vertreiben auf dem deutschen Markt stilles Mineralwasser in 1,5-Liter- Kunststoffflaschen. K füllt ihr Wasser in mehrere Male verwendbare Mehrwegflaschen ab, deren Anschaffungskosten sie mit 0,17 € beziffert und die sie mit einem Pfand von 0,15 € belegt. Die Flaschen der K sind mit der Einstanzung "GG-Pool" versehen. In ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat sich K das Eigentum an den von ihr verwendeten Flaschen ausdrücklich vorbehalten; dort heißt es außerdem, dass der Abnehmer verpflichtet ist, das Leergut unverzüglich an die Klägerin zurückzugeben.

B hingegen befüllt die von ihr verwendeten Flaschen, für die sie ein Pfand von 0,25 € erhebt, nur einmal. Bei Rückgabe des Leerguts werden der K in ihren Pfandkästen auch Flaschen anderer Vertreiber, u.a. solche der B überlassen, während umgekehrt mit dem Leergut der B auch Flaschen der K angeliefert werden. Während K im Rahmen der Wiederbefüllung die Fremdfaschen aussortiert, lässt B sämtliche aus dem Handel zurücklaufenden Flaschen nach Auszahlung des Pfandes zerkleinern und verwendet das Rohmaterial erneut.

K verlangt von B Schadensersatz für die Vernichtung von 700.000 - in das Vertriebssystem der B gelangten - Mehrwegpfandflaschen, deren Zeitwert sie je Flasche mit 0,09 € beziffert hat. K verlangt außerdem die Unterlassung künftiger Vernichtung ihrer Flaschen.

Fall 111**OLG Karlsruhe, Urt.v.21.11.2006 - 17 U 19/06, WM 2007, 300**

Die spätere Erblasserin O räumt ihrem Neffen N durch Patientenverfügung eine Generalvollmacht ein und erklärt mündlich, N dürfe sich 50.000 € von ihrem Konto nehmen. Nach dem Tod der O beehrte N in der Filiale der Bank B unter Vorlage der Vollmachtsurkunde die Überweisung von 50.000 € vom Konto der O auf das Konto des N. Die Bank verweigert die Überweisung. Die inzwischen ermittelte Alleinerbin E der O widerruft die Vollmacht des N.

N nimmt B auf Schadensersatz in Höhe von 50.000 € in Anspruch, da die Bank die Überweisung hätte nicht verweigern dürfen, nachdem ihr die Richtigkeit der Vollmacht durch den Rechtsanwalt der O bestätigt worden sei. Die begehrte Überweisung sei die Erfüllung eines Schenkungsversprechens der O unter Verwendung der Vollmacht gewesen.

Fall 112**AG Duisburg, Urt.v. 31.10.2006 - 51 C 6214/05, NJW-RR 2007, 1070**

K hatte Ende 2005 im Reisekatalog des Reiseveranstalters B ein Angebot für eine Wochenendreise inkl. Hotel und Flug nach Barcelona für sich und eine Freundin ausfindig gemacht. In dem Katalog gab es hinsichtlich der aufgeführten Hotels unterschiedliche Kategorien. Das von der K bevorzugte Hotel fiel unter die Kategorie "Top Bestleistung". K buchte daraufhin die Wochenendreise bei ihrem örtlichen Reisebüro. Die Reise fand dann vom 25.07. - 27.07.2006 statt.

Der Rückflug war um 9:00 Uhr morgens ab Flughafen Barcelona angesetzt. Am Abend vor dem Abflug fragte die K nach einem hausinternen Weckdienst. Ein solcher Weckdienst war auch vorhanden. Als Weckzeit gab die K 6:30 Uhr an. Einen eigenen Wecker stellte sie nicht. Am darauffolgenden Morgen versäumte der Rezeptionist den Weckruf, so dass die K erst gegen 9:00 Uhr erwachte. Da der gebuchte Flug bereits gestartet war, erwarb die K zwei neue Tickets zum Preis von insgesamt 250,- EUR in der normalen Klasse. K meldete sich noch unmittelbar nach der Rückkehr beim Reiseveranstalter und zeigte den Vorfall an. Dieser wies jegliche Verantwortung von sich. Mit Schreiben vom 04.08.2006 hat die K den B unter Fristsetzung bis zum 15.08.2006 aufgefordert, die Kosten für die Flugtickets sowie die Anwaltskosten zu erstatten. Eine Reaktion erfolgte jedoch nicht.

Fall 113:**BGH, Versäumnisurteil vom 19.9. 2007 - VIII ZR 141/06**

Käufer K kauft bei Verkäufer V einen gebrauchten PKW. Beide waren dabei Unternehmer iSd § 14 BGB. Im Vertrag wurde die Laufleistung mit 25.000 km angegeben. Ferner wurde durch die AGB jede Gewährleistung ausgeschlossen. Später stellte sich heraus, dass die tatsächliche Laufleistung 75.000 km betrug. K erklärt den Rücktritt vom Vertrag und verlangt Kaufpreistrückzahlung.

Fall 114:**EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak v. 15.11. 2007 - RS C-404/06 ["Quelle" - Backofen] (aufgrund von BGH, Vorlagebeschl.v. 16. August 2006 - VIII ZR 200/05, NJW 2006, 3200)**

Frau K bestellte im Sommer 2002 für ihren privaten Bedarf bei B, einem Versandhandelsunternehmen ("Quelle"), ein „Herd-Set“ zum Preis von 524,90 EUR bestellt, das im August 2002 geliefert wurde. Im Januar 2004 stellte die Kundin fest, dass sich die Emailleschicht im Backofen abgelöst hatte. Da eine Reparatur des Gerätes nicht möglich war, tauschte die Beklagte den Backofen vereinbarungsgemäß noch im Januar 2004 aus. Für die Nutzung des ursprünglich gelieferten Gerätes verlangte sie von der Käuferin die Zahlung einer Vergütung von zunächst 119,97 EUR, später 69,97 EUR. K zahlte diesen Betrag an B. Gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung durch K fordert der Kläger, ein Verbraucherverband, von B Rückzahlung dieses Betrags.

Fall 115:**BGH, Urt.v. 31.10. 2007 - XII ZR 261/04**

Der verstorbene Vater des früheren Klägers, dessen Insolvenzverwalter der jetzige Kläger ist, hatte auf ein Bankkonto der Beklagten knapp 80.000 DM mit dem Vermerk «Umbuchung» überwiesen. Der Kläger fordert diesen Betrag als ungerechtfertigte Bereicherung zurück. Die Beklagte hatte dagegen geltend gemacht, der Betrag sei ihr nicht ohne Rechtsgrund überwiesen worden, sie dürfe ihn daher behalten. Sie sei mit dem Erblasser, ihrem Lebensgefährten, seit 1982 eng verbunden gewesen, ohne dass es zu einer Eheschließung gekommen sei. Sie habe dessen Abbruchunternehmen mit aufgebaut und darin mitgearbeitet, ihm teilweise noch offene Darlehen in erheblicher Höhe gewährt und zeitweise auch die Löhne der Arbeiter gezahlt. Seit 1995 habe sie ihren an Krebs erkrankten Lebensgefährten gepflegt. 1998 sei er zu ihr gezogen. Nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus im August 1999, in dem er im Oktober 1999 verstarb, habe sie nach seinen Anweisungen das Unternehmen fortgeführt und sein Haus versorgt.

Fall 116**OLG München, Urt.v. 20. 6. 2007 - 20 U 2204/07, NJW 2007, 3214**

Die Kl. verlangt Rückabwicklung eines Kfz-Kaufs, nachdem sie die Bekl. vergeblich zur Mangelbehebung aufgefordert hatte. Sie war jedoch nicht bereit, das Kfz zur Mangelbehebung an den Firmensitz der Bekl. zu verbringen.

Fall 117**BGH, Urt.v. 10. Juli 2007 - VI ZR 199/06, NJW 2007, 3120**

Die K-GmbH ist als Eigentümerin eines Pkw 1, den sie gewerbsmäßig an die A-GmbH verleast hat.

Der Leasingvertrag sieht unter anderem einen Gewährleistungsausschluss zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer vor. Eine besondere Gefahrtragung des Leasingnehmers ist nicht vorgesehen, ebenso fehlt eine Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen Dritte im Falle der Beschädigung des Pkw an den Leasingnehmer.

Mitarbeiter C der A fuhr mit dem Pkw auf der Autobahn. Als er von links auf die mittlere Fahrbahnspur wechseln wollte, kam es zur Kollision mit dem Pkw 2 (versichert bei der Haftpflichtversicherung B) des F, der von der rechten auf die mittlere Spur zog. Beide Fahrer ließen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht und tragen zu je 50% Mitverschulden. B zahlte der K entsprechend 50% der angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 4000 €, also 2000 €. K will auch die restlichen 2000 €.

Fall 118**BGH, Urt.v. 24. 7. 2007 - XI ZR 208/06, NZG 2007, 820**

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Mithaftungsübernahme des früheren Gesellschafters und Geschäftsführers für die Darlehensschuld der insolventen U-GmbH & Co.KG (U-KG). Im Jahre 2000 gründeten der Bekl. und Herr F die U-KG mit einer kapitalmäßigen Beteiligung von jeweils 50% an der Komplementär-GmbH und an der KG. Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementär-GmbH waren die beiden Gesellschafter. Am 17. 7. 2000 schloss die Kl. mit der U-KG einen Darlehensvertrag, in dem sie der neu gegründeten Gesellschaft ein Darlehen bis zu 500000 DM zur Anschubfinanzierung einräumte. Das Darlehen war mit 7,75% p.a. zu verzinsen und in monatlichen Raten, beginnend mit dem 1. 1. 2001, zurückzuzahlen. Angaben zum Gesamtbetrag aller von der U-KG zu leistenden Zahlungen und zum effektiven Jahreszins enthielt das Vertragswerk nicht. In Nr. 5 des Vertrags („Sicherheitsleistung“) war bestimmt, dass die U-KG i.G. und die beiden Gesellschafter für die Rückzahlung des Darlehens als Gesamtschuldner haften. Der Vertrag wurde von allen Bet. unter der Überschrift „Darlehensnehmer“ unterzeichnet, wobei die geschäftsführenden Gesellschafter sowohl im eigenen als auch im Namen der Gesellschaft handelten. Mit Vertrag vom 22. 6. 2001 erhöhten die Bet. den Darlehensbetrag auf 1 Mio. DM und vereinbarten einen neuen Tilgungsplan. Von dem Darlehen wurden bis zum Dezember 2002 insgesamt 457544,96 Euro an die U-KG ausgezahlt. Da sie in der Folgezeit keine Rückzahlung mehr leistete, kündigte die Kl. am 14. 3. 2003 die Geschäftsverbindung fristlos. Die U-KG wurde mittlerweile wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht. Gestützt auf Nr. 5 des Darlehensvertrags hat die Kl. den Bekl. auf Rückzahlung des Darlehens und der Zinsen, insgesamt 560076,31 Euro in Anspruch genommen.

Fall 119**BGH, Urt.v. 3. Juli 2007 - VI ZR 164/06, GRUR 2007, 902**

Ein Foto des international bekannten Berufsfußballspielers F wurde in der Zeitschrift „Frau im Spiegel“ veröffentlicht. Auf diesem Foto wurde er in Begleitung seiner Freundin gezeigt. In dem dazu gehörenden Begleittext wurde berichtet, dass F mit seiner Freundin verliebte Blicke tausche. Eine Woche vorher habe bei ihm der Familienurlaub auf dem Programm gestanden, in dem er mit Noch-Ehefrau und Kindern entspannte. F verlangt von der Verlegerin V der Zeitschrift, es zu unterlassen, die Aufnahme erneut zu veröffentlichen.

Fall 120**BGH, Urt.v.1. 12. 2006 - V ZR 112/06, NJW 2007, 432**

Eheleute M sind Mieter einer der E gehörenden Eigentumswohnung. E hatte ohne Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer, den Balkon zu einem Wintergarten umgebaut und Fenster durch einen Balkon ersetzt. Auf Antrag der K, die Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft ist, wurde E zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

K will die erforderlichen Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme durchführen lassen und nimmt daher die M auf Duldung des Rückbaus in Anspruch. M, die die baulichen Veränderungen in keiner Weise veranlasst haben, weigern sich den Rückbau zu dulden, mit der Begründung, dass ihnen die Verantwortung für den baulichen Zustand der Wohnung nicht auferlegt werden könne.

Fall 121**BGH, Urt.v. 15.11. 2007 - III ZR 295/06**

Die B beabsichtigte, sich als Mitinhaberin eines Fitness-Studios selbständig zu machen, indem sie in die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die dieses Studio betrieb, eintrat. Auf Einladung der B und ihres Ehemanns suchte der Steuerberater K die Eheleute am 7. Januar 2004 in deren Wohnung auf, um die steuerliche Situation der Eheleute zu "beleuchten". K behauptet, bei dieser Gelegenheit sei er von B mit der Erstellung eines Existenzgründungsberichts beauftragt worden, der insbesondere der Erlangung von Fördermitteln habe dienen sollen. Für die Ausarbeitung des Berichts stellte K der B ein Honorar für 40 Stunden zu je 80 € zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung. Diesen Betrag nebst vorgerichtlichen Anwaltskosten und Zinsen hat er im vorliegenden Rechtsstreit eingeklagt.

Fall 122**BGH, Urt.v. 10.10.2007 - VI ZR 330/06, NJW 2008, 53**

Am 8. April 2005 erwarb die K von B einen Ford Cougar, Bj. 1999, Laufleistung 55.000 km, für 9.000 €. Das Bestellformular enthält folgende nicht ausgefüllte Rubriken:

O Zahl, Art und Umfang von Unfallschäden laut Vorbesitzer: _____

O Dem Verkäufer sind auf andere Weise Unfallschäden bekannt O ja O nein O wenn ja, folgende:

Am 9. Mai 2005 erklärte K die Anfechtung ihrer auf den Abschluss des Kaufvertrages gerichteten Willenserklärung und begründete dies damit, dass das Fahrzeug an der linken Tür und dem Seitenteil einen Karoserieschaden habe, der von B auf zweimalige Nachfrage nicht offenbart worden sei. B widersprach der Anfechtung und erklärte, dass sie, sollte ein Sachmangel an der linken Tür vorhanden sein, einen Austausch der Tür veranlassen werde und dass sie, sofern weitere Mängel vorliegen sollten, auch insoweit zur Nachbesserung bzw. Nacherfüllung bereit sei. K erwiderte, dass sie einen Austausch der Unfallschäden nicht akzeptiere, und erklärte hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag. Sie verlangt Rückzahlung des Kaufpreises sowie Ersatz ihrer Kosten für die Zulassung, Kfz-Steuer, Haftpflichtversicherung, TÜV-Gutachten sowie den Kfz-Einstellplatz, auf dem sie das von ihr nicht genutzte Fahrzeug untergestellt hat, i.H.v. 892,27 €.

K hat beantragt, B zu verurteilen, an sie 9.000 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs sowie weitere 892,27 € zu zahlen, und festzustellen, dass B sich hinsichtlich des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Fall 123**BGH, Urt.v. 19. Juli 2007 - III ZR 20/07, WM 2007, 2123**

Die klagende Bundesrepublik Deutschland ist Trägerin des Technischen Hilfswerks, einer nicht rechtsfähigen Bundesanstalt. Gegenstand der betrieblichen Tätigkeit der B1 ist der Straßen- und Tiefbau. Die B2 stellt Bitumen-Emulsionen für den Straßenbau her, unter anderem Estol-Haftkleber, der zur Herstellung und Sanierung von Straßendecken benutzt wird. Der Haftkleber wird in Servicetanks (in mehrere 1.000 l fassenden Lkw-Tankanhängern) ausgeliefert.

Im April 2003 führte B1 eine Deckensanierung der Kreisstraße 39 im Gebiet der Gemeinde E. durch. Den hierfür benötigten Estol-Haftkleber bestellte sie bei B2. Er wurde in einem Tankwagen der B2 vereinbarungsgemäß angeliefert. Am Folgetag wurde festgestellt, dass ca. 1.500 Liter des Haftklebers ausgelaufen waren. Der Kleber gelangte über die Fahrbahn in einen Einlaufschacht der Straßenentwässerung sowie über die Entwässerungsleitung in einen Bach, wo es zu einem Fischsterben kam.

Nach Meldung dieses Vorfalles bei der Polizei ordnete die Kreisverwaltung Südwestpfalz die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an. Daran beteiligte sich auf Anforderung auch das Technische Hilfswerk mit mehreren Ortsverbänden. Die Klägerin macht nun die durch den Einsatz des Technischen Hilfswerks verursachten Aufwendungen gegenüber B1 und B2 geltend (46.625,91 €).

Fall 124:**BGH, Urt.v. 16. Juli 2007 - II ZR 3/04, NJW 2007, 2689**

Existenzvernichtungshaftung bei der GmbH

Fall 125**BGH, Urt.v. 8.11.2007 - III ZR 102/07**

Die B befasst sich mit der Vermarktung von Telekommunikationsmehrwertdiensten. Sie vermittelt unter anderem mit ihrer technischen Ausrüstung Informationsanbietern Telefonate mit deren Kunden. Die K unterstützte die B bei der Vermarktung der Kurzwahl 118... und einer Mehrwertdienstenummer, die mit der Ziffernfolge 0190 begann. Unter diesen Nummern wurden sogenannte Telefonsexleistungen erbracht. Für jede Telefonminute sollte die K von der B 1,17 € beziehungsweise 1,19 € erhalten. K macht noch offene Zahlungsansprüche i.H.v. € 15.000 gegen B geltend.

Fall 126**OLG Hamm, Urt.v.16. 11. 2006 - 28 U 84/06, NJW 2007, 611**

Der Kl. verlangt von dem Bekl. Schadensersatz wegen eines von ihm behaupteten Internetverkaufs vom 20. 10. 2005 in Bezug auf ein Gebrauchtfahrzeug BMW 318i an den Bekl. gemäß einer diesbezüglichen eBay-Verkaufsbestätigung, die als Verkaufsdatum angibt „Donnerstag, 20. 10. 2005, 16:20:46 MESZ“ und als Käufer den Bekl. ausweist; der Kaufpreis betrug hiernach EUR 11.999. Der Bekl. hat die Ersteigerung des Fahrzeugs bestritten und die Erfüllung des Kaufvertrags verweigert.

Der Kl. verlangt nunmehr, nachdem er das Fahrzeug zu einem Minderpreis von 9500 Euro weiterveräußert hat, von dem Bekl. eine Schadensersatzleistung in Höhe des Differenzbetrages von 2499 Euro. Der Kl. macht geltend, der Bekl. habe, nachdem er dies zunächst geleugnet habe, angegeben, dass er im entscheidungserheblichen Zeitpunkt auf der eBay-Seite online gewesen sei. Der Bekl. verteidigt sich damit, dass er das Fahrzeug nicht ersteigert und auch keinen anderen Personen die Möglichkeit gegeben habe, dieses unter Verwendung seiner Daten zu ersteigern.

Fall 127**BGH, Urt.v. 17. 7. 2007 - X ZR 31/06, NJW 2007, 3488**

Auftraggeber H beauftragt einen Unternehmer B mit einer Werkleistung (hier: Baggerarbeiten und Entsorgung). Dieser beauftragt einen Subunternehmer K mit der Entsorgung. Nachdem ein Teil der Leistung des Subunternehmers K erbracht ist, kommt die Ausführung ins Stocken, weil - so ist zu unterstellen - der Unternehmer B den Subunternehmer K nicht bezahlt und dieser deshalb nicht die Mittel hat, den Rest der Leistung zu erbringen.

Dann kommt der Auftraggeber H, der das Baggergut loswerden will, wieder ins Spiel und beauftragt direkt den Subunternehmer K mit der Erbringung der Restleistung und bezahlt auch dafür. Als dann die gesamte Entsorgungsleistung erbracht ist, verlangt der Subunternehmer K vom Hauptunternehmer B den gesamten restlichen Werklohn.

Fall 128:**BGH, Urt.v. 10. Juli 2007 - VI ZR 258/06, NJW 2007, 2917**

Fahrer A kam mit seinem Pkw verkehrsbedingt zum Halten, als Fahrer B mit seinem Pkw auf den des A auffährt. Ein Sachverständiger ermittelte Reparaturkosten in Höhe von 12.000 €. Dabei beträgt der Wiederbeschaffungswert des Pkw des A 4.700 €.

A lässt sein Fahrzeug für 6.100 € reparieren. Allerdings wird durch diese Reparatur nicht der Zustand wie vor dem Unfall hergestellt. In Teilbereichen sind nicht unerhebliche Beanstandungen und Reparaturdefizite verblieben, die einer vollständigen und fachgerechten Instandsetzung entgegenstehen. B zahlt lediglich den Wiederbeschaffungswert von 4.700 €.

A verlangt von B den Differenzbetrag von 1.400 €.

Fall 129**BGH, Urt.v. 26. Juli 2007 - VII ZR 262/05, NJW-RR 2007, 1612**

Bauunternehmer U sollte für Bauherr B zwei Stadtvillen zum Pauschalpreis von 3.500.000 € errichten. Während der Bauzeit nahm B mehrere Änderungen der Pläne vor, die auch ausgeführt wurden, teilweise erst nach Rückbau der ursprünglich geplanten Bauteile.

Im Januar 2000 wurden die Villen abgenommen, dabei wurden Mängel entsprechend einer Mängelliste gerügt. Mittlerweile hat B seine Gewährleistungsansprüche an D abgetreten.

U macht einen restlichen Werklohnanspruch in Höhe 1.500.000 € geltend, während B wegen der aufgelisteten Mängel ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht.

Fall 130**BGH, Urt.v. 28. Juni 2007 - VII ZR 81/06, NJW 2007, 2695**

Subunternehmer S wurde von Generalunternehmer G beauftragt, im Rahmen des Bauprojektes des Bauherrn B die Fenster zu kaufen und einzubauen. S kaufte von der Fensterbaufirma F sämtliche geforderten Fenster und baute diese im Haus des B ein. Später stellte sich heraus, dass die Fenster mangelhaft waren.

Die Mangelhaftigkeit der Fenster hatte für den S keine Folgen, weil er seinerseits nicht von G und B in Anspruch genommen wurde und wegen der Verjährung der gegen ihn gerichteten Ansprüche auch nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

S trat seine Ansprüche gegen F an K ab. K begehrte von F mehrfach vergeblich Nacherfüllung. Daraufhin macht K gegen F Schadensersatz in Höhe der geschätzten Mängelbeseitigungskosten von 350.000 € geltend.

Fall 131**OLG Saarbrücken, Urt. v. 25.7.2007 - 1 U 467/06, NJW 2007, 3503**

K erwirbt von V einen PKW zum Preis von 19.000 €. Es stellt sich heraus, dass beim Anlassen des Pkw immer wieder Probleme auftreten. K gibt den Wagen bei V in Reparatur.

Dieser behebt zwar den Schaden am Anlasser, allerdings wird dabei die Karosserie des Pkw beschädigt, indem das Fahrzeug bei der Durchführung eines Startversuchs - wohl wegen eines eingelegten Gangs - nach vorne fuhr und gegen eine Werkbank stieß. Nach anschließender Reparatur der Karosserieschäden verbleibt eine Wertminderung von 1.000 €.

K tritt vom Kaufvertrag zurück und verlangt Rückzahlung von 19.000 € Zug und Zug gegen Rückübereignung des Pkw.

Fall 132**BGH, Urt.v. 5.12. 2007 - XII ZR 148/05, NJW 2008, 843**

M mietete von V eine Lagerhalle fest für fünf Jahre. Die Mietzeit sollte am 30. Juni 2004 enden. M hatte jedoch die Möglichkeit, den Vertrag bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Mietzeit um fünf Jahre zu verlängern. V lässt sich im Rahmen seiner Vermietungsangelegenheiten von der Verwaltungsgesellschaft G vertreten, was dem M bekannt ist. Die Verwaltung hat ihre Geschäftszeiten jeweils Mo-Do von 14.00 bis 17.00 Uhr. Mit Schreiben vom 31.12.2003 wollte M die Mietzeit verlängern. M warf das Schreiben um 15.50 Uhr am 31.12.2003, einem Mittwoch, in den Briefkasten der Verwaltungsgesellschaft. An diesem Tag wurde bei G nicht gearbeitet; der Briefkasten wurde vielmehr erst am Freitag, d. 2.1. 2004 geleert. V verlangte die Räumung und Herausgabe der Lagerhalle zum 30.6. 2004.

Fall 133**BGH, Urt.v. 28.11. 2007 - VIII ZR 16/07, NJW 2008, 911**

Die K kaufte von der B am 1. September 2005 einen gebrauchten Pkw Chrysler Voyager zum Preis von 7.900,- €. Am 17. Januar 2006 verursachte der Ehemann der K bei Glatteis einen Unfall, bei dem das Fahrzeug erheblich beschädigt wurde. Eine am selben Tag durchgeführte Untersuchung durch einen Sachverständigen ergab, dass das Fahrzeug bereits vor dem Verkauf einen Unfall erlitten hatte.

K sah daraufhin von einer Reparatur des Fahrzeugs ab und erklärte am 23. Januar 2006 den Rücktritt vom Kaufvertrag mit der Begründung, sie sei beim Kauf des Fahrzeugs nicht darüber informiert worden, dass es sich um einen Unfallwagen gehandelt habe. B erklärte sich mit der Rückabwicklung des Vertrages einverstanden und nahm am 27. Januar 2006 das beschädigte Fahrzeug zurück. Zugleich zahlte sie den Kaufpreis abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurück.

K erwarb am 15. Februar 2006 ein anderes Fahrzeug. In der Zwischenzeit hatte sie vom 23. Januar bis zum 14. Februar 2006 von einer Verwandten ein Ersatzfahrzeug gemietet. K verlangt von B die Erstattung der für die Anmietung des Ersatzfahrzeugs aufgewendeten Kosten in Höhe von 1.100,- €.

Fall 134**EuGH, Urt.v. 17.4. 2008 - C-404/06 ["Quelle" - Backofen]****(aufgrund v. BGH, Vorlagebeschl.v. 16.8.2006 - VIII ZR 200/05, NJW 2006, 3200)**

K bestellte im Sommer 2002 für ihren privaten Bedarf bei B, einem Versandhandelsunternehmen, ein „Herd-Set“ zum Preis von 524,90 EUR bestellt, das im August 2002 geliefert wurde. Im Januar 2004 stellte die Kundin fest, dass sich die Emailleschicht im Backofen abgelöst hatte. Da eine Reparatur des Gerätes nicht möglich war, tauschte die Beklagte den Backofen vereinbarungsgemäß noch im Januar 2004 aus. Für die Nutzung des ursprünglich gelieferten Gerätes verlangte sie von der Käuferin die Zahlung einer Vergütung von zunächst 119,97 EUR, später 69,97 EUR. K zahlte diesen Betrag an B. Gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung durch K fordert der Kläger, ein Verbraucherverband, von B Rückzahlung dieses Betrags.

Fall 135**BGH, Urt. v. 8.1. 2008 - X ZR 97/05, NJW-RR 2008, 724**

K kauft von V eine Yacht, die, wie sich später herausstellt, mit etlichen Mängeln behaftet ist. Bei Vertragsschluss wurde keine ausdrückliche Vereinbarung darüber getroffen, wo etwaige Mängel behoben werden sollten. V erkennt seine Verpflichtung zur Beseitigung der Mängel an sich an, verlangt aber, dass die Nachbesserung an seinem Sitz erfolgen soll, was einen speziellen Transport erfordert, der mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Er weigert sich deshalb, zum Liegeplatz der Yacht zu kommen, um die Nachbesserungen dort auszuführen. K will den Transport dagegen erst veranlassen, wenn V einen Vorschuss der Transportkosten bezahlt. Dies ist bisher nicht geschehen. K ist der Auffassung, dass V im Verzug mit der Nacherfüllung ist, und verlangt Schadensersatz.

[Hinweis: Im Original Werkvertragsrecht.]

Fall 136**BGH, Urt.v. 23.1. 2008 - VIII ZR 246/06**

Die K verkaufte und lieferte im Februar 2003 an die B eine Lichtrufanlage, mit der von Krankenbetten aus Rufsignale an das Pflegepersonal mittels Leuchtzeichen an der Zimmertür sowie mittels akustischer Zeichen an einzelne Pflegekräfte gesendet werden können. Die Anlage wurde von der B, die ein Elektroinstallationsunternehmen betreibt, in einen Neubau trakt eines Altenheims eingebaut, wobei auch eine Verbindung zu einer bereits bestehenden Rufanlage im Altbau herzustellen war. Auf eine Störungsmeldung des Altenheims hin überprüfte der Mitarbeiter M der B am 19. August 2003 die Installation der Anlage, konnte aber die Störung nicht beseitigen. Daraufhin forderte B die K auf, den von ihr als Ursache der Störung vermuteten Mangel an der gelieferten Lichtrufanlage zu beheben. Der Servicetechniker T der K, der die Anlage am 25. August 2003 an Ort und Stelle überprüfte, ermittelte als maßgebliche Ursache der Störung die Unterbrechung einer Kabelverbindung zwischen der alten und der neuen Rufanlage, die er behob. Für die Überprüfung der Anlage und die Fehlerbeseitigung benötigte er einschließlich der Zeit für die Hin- und Rückfahrt, bei der er insgesamt 424 km mit dem PKW zurücklegte, sechs Arbeitsstunden. Mit ihrer Klage verlangt die K von der B Ersatz der ihr zur Beseitigung des vermeintlichen Mangels entstandenen Kosten nebst Zinsen.

Fall 137**BGH, Urt. v. 7.12. 2007 - V ZR 21/07, NJW 2008, 578**

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 15. Oktober 1993 übertrugen die Eheleute K im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ihr Hausgrundstück unter Vorbehalt eines Wohnrechts an ihre Tochter T. T verpflichtete sich, das Grundstück zu Lebzeiten der K nicht zu veräußern, nicht zu belasten und nicht baulich zu verändern. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtungen sollten die K nach näherer Maßgabe die Rückübertragung des Grundstücks verlangen können. Die T wurde als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen; der Rückkaufanspruch der K wurde durch die Eintragung einer Vormerkung gesichert. Später vereinbarten die K ebenfalls notariell mit der T, dass sie auch dann die Rückübertragung des Grundstücks verlangen dürfen, wenn über das Vermögen der T das Insolvenzverfahren eröffnet würde. Durch Vermerk im Grundbuch wurde klargestellt, dass die bereits eingetragene Vormerkung auch zur Sicherung der Ansprüche aufgrund der neuen Vereinbarung dienen sollte. Am 9. Juni 2005 wurde über das Vermögen der T das Insolvenzverfahren eröffnet. B wird zum Verwalter über das Vermögen der Tochter bestimmt. K erklären den Rücktritt vom Übertragungsvertrag und verlangen von B die Rückübertragung des Grundstücks.

Fall 138**BGH, Urt.v. 22.1. 2008 - VI ZR 126/07**

Am 5. Februar 2006 gegen 9.30 Uhr stürzte Mieterin M beim Verlassen des von ihr bewohnten Hauses in Berlin, weil trotz Schnee- und Eisglätte der Eingangsbereich nicht hinreichend bestreut war. Sie zog sich dabei erhebliche Verletzungen zu. Die Stadt Berlin hat die ihr obliegende Räum- und Streupflicht auf die Hauseigentümer übertragen. Der Eigentümer des betreffenden Grundstücks hat seinerseits seit über 10 Jahren die Firma F mit der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten betraut. Für den Winter 2005/2006 hatte der Eigentümer die Übernahme der Räum- und Streupflicht durch F der Stadt Berlin nicht angezeigt, die der Übernahme daher nicht zustimmen konnte. M ist der Auffassung, dass F aufgrund der Übernahme der Räum- und Streupflicht für die Folgen des Sturzes hafte. M verlangt von F materiellen und immateriellen Schadensersatz für die Folgen des durch Eisglätte verursachten Sturzes.

Fall 139**BGH, Urt.v. 1.2. 2008 - V ZR 47/07, NJW 2008, 992**

E ist Eigentümer einer von ihm auch genutzten Wohnung, die infolge eines - für E unerkennbar - defekten Küchengerätes in Brand geriet. Durch den Brand wurde auch das angrenzende Gebäude beschädigt, in dem Mieter M ein Lederwarengeschäft betreibt. M hatte seine Betriebseinrichtung und Waren bei Versicherung V versichert. V zahlte wegen der an den Waren durch Rauch, Ruß und Löschwasser entstandenen Schäden 120.000 € an M. V will diesen Betrag nun von E ersetzt haben.

Fall 140**BGH, Urt.v. 16.1. 2008 - VIII ZR 222/06, NJW 2008, 1216**

Bei Abschluss des Mietvertrages zwischen Mieter M und Vermieter V wurde im Vertrag festgehalten, dass die Heizung dringend kontrolliert werden müsse, da sie nicht mehr richtig funktioniere. Als nach einer Weile die Kontrolle durch den Vermieter nicht erfolgte, ließ M im Sommer die Heizung durch den Handwerker H fachgerecht reparieren, ohne V davon in Kenntnis zu setzen. M will von V die Werklohnkosten, die er für die Reparatur der Heizung an H zahlen musste, ersetzt haben.

Fall 141**BGH, Urt.v. 17.1. 2008 - III ZR 239/06, NJW 2008, 982**

P betreibt eine gewerbliche Partnervermittlung. In einem Zeitungsinserat wirbt P mit dem Foto einer gewissen Bea. Daraufhin meldet sich Kunde K bei P, um mit Bea in Kontakt zu kommen. P findet sich in der Wohnung des K ein, wo K ein Vertragsformular unterschreibt. Der Vertrag enthält unter anderem eine Klausel, dass K keinen Anspruch auf die Vermittlung einer bestimmten Person zB aus einem Inserat hat. Außerdem übernimmt P keine Garantie, dass die vorgeschlagenen Partner an einer Kontaktaufnahme interessiert sind.

K zahlte das geforderte Honorar von 8.000 € und erhielt in der Folgezeit von P diverse Partnervorschläge, jedoch nicht von Bea. Daraufhin widerrief K den Vertrag, kündigte ihn, focht ihn aus allen in Betracht kommenden Gründen an und verlangt Rückzahlung der EUR 8.000,-.

Ob Bea überhaupt grundsätzlich an einer Partnervermittlung interessiert gewesen war, war im Prozess nicht zu klären, da P sich weigerte, Namen und ladungsfähige Anschrift von Bea (die ihm bekannt waren) zu nennen.

Fall 142**BGH, Urt. v. 25.1. 2008 - V ZR 63/07**

Der Kläger (K) ist Eigentümer eines Grundstücks in der A-Straße in der in den neuen Bundesländern gelegenen Stadt S. 1972 wurde diese Straße höher gelegt. Deshalb nutzt K seither einen Teil des angrenzenden, früher volkseigenen Grundstücks in der D-Straße als Zufahrt zu der Garage auf seinem Grundstück. Aufgrund Auflassung vom 21. Juli 1998 wurden die Beklagten B1, B2, B3 und B4 am 28. Mai 2003 "als Gesellschafter in Gesellschaft bürgerlichen Rechts" als Eigentümer dieses Grundstücks in das Grundbuch eingetragen. K verlangt von B 1-4 als Eigentümern zur Sicherung der Zufahrt zu der Garage auf seinem Grundstück die Bewilligung einer Grunddienstbarkeit nach § 116 Abs. 1 SachRBerG.

Fall 143**BGH, Urt.v. 17.1. 2008 - III ZR 224/06, NJW-RR 2008, 564**

Makler M übergab Käufer K im Februar 2006 ein Exposé über ein denkmalgeschütztes Sanierungsobjekt in den neuen Bundesländern. Dieses enthielt den Hinweis auf die zu entrichtende Maklerprovision. K und Verkäufer V schlossen über das Objekt im Juni 2006 einen notariell beurkundeten Kaufvertrag. K wollte das Objekt sanieren und anschließend gewerblich vermieten. Entsprechende Mieter hatte er bereits in Aussicht. K fragte mehrmals nach, ob hinsichtlich des Grundstücks vermögensrechtliche Rückübertragungsansprüche von Alteigentümern bestehen würden. V sicherte K zu, dass es keine solchen Ansprüche gebe. Die für diesen Vertrag erforderliche Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung wurde im Dezember 2007 erteilt. Allerdings war K im November 2007 bereits vom Kaufvertrag zurückgetreten, nachdem sich herausgestellt hatte, dass V wahrheitswidrig Angaben über die vermögensrechtlichen Ansprüche gemacht hatte und K über längere Zeit hingehalten hatte. Außerdem sind etliche zukünftige Mieter des K wieder abgesprungen. Der Kaufvertrag wurde in der Folge nicht durchgeführt. M macht gegenüber K nun ihre Provisionsansprüche geltend.

Fall 144**BGH, Urt.v. 13.3. 2008 - III ZR 282/07, NJW 2008, 1942**

Der Kl. (K) verlangt die Rückerstattung eines Betrages, den er im Zuge der Teilnahme an einem sogenannten "Schenkkreis" an die Bekl. (B) gezahlt hat. Die "Schenkweise" waren nach Art einer Pyramide organisiert. Die an der Spitze stehenden Mitglieder des "Empfängerkreises" erhielten von ihnen nachgeordneten "Geberkreisen" bestimmte Geldbeträge. Darauf schieden die "Beschenkten" aus dem "Spiel" aus; an ihre Stelle traten die Mitglieder der nächsten Ebene, die nunmehr die Empfängerposition einnahmen. Es galt dann, genügend Teilnehmer für neu zu bildende "Geberkreise" zu finden, die bereit waren, den festgelegten Betrag an die in den "Empfängerkreis" aufgerückten Personen zu zahlen. Die Anwerbung war Sache der auf der untersten Reihe verbliebenen "Mitspieler". In Kenntnis des vorbeschriebenen Systems trat K in einen "Geberkreis" ein und zahlte an die Mitspielerin B 5.000 EUR, deren Rückzahlung er nunmehr begehrt.

Fall 145**BGH, Versäumnisurt.v. 14.3. 2008 - V ZR 13/07**

K und B stritten um das Eigentum an einem ehemals volkseigenen Grundstück, auf dessen einer Hälfte B einen Kindergarten betrieb, während auf der anderen Hälfte das Verwaltungsgebäude der K stand. Gestützt auf die Rechtsauffassung, sie sei Eigentümerin des gesamten Grundstücks geworden, erhob K gegen B zunächst erfolglos Grundbuchberichtigungsklage, die durch den BGH abgewiesen wurde (BGH WM 2001, 1002), da die Voraussetzungen des § 894 BGB nicht vorlägen; denn K sei allenfalls der für die Aufrechterhaltung ihres Betriebes notwendige Grundstücksteil zuzurechnen. Im Jahr 2002 wurde das Grundstück geteilt in die Flurstücke 124 (mit Kindergartengebäude) und 125 (mit Verwaltungsgebäude). Mit notariell beurkundetem Vertrag aus dem Jahr 2004

bewilligte B die Eintragung der K als Eigentümerin des Flurstücks 125. Bereits 1999 hatte K der B eine Frist zur Herausgabe des gesamten Grundstücks gesetzt und auf die unzureichende Absicherung des Areals sowie auf eingetretene und weiterhin drohende Vandalismusschäden hingewiesen. Im Jahr 2000 kam es zu Einbrüchen und Vandalismusschäden an dem Verwaltungsgebäude. Gestützt hierauf verlangt die Klägerin Schadensersatz und zudem Ersatz wegen nicht gezogener Nutzungen.

Fall 146

BGH, Beschl.v. 11.3. 2008 - VI ZR 75/07, NJW-RR 2009, 95

Der 9jährige B fuhr mit seinem einem Fahrrad gegen das ordnungsgemäß geparkte, mit geöffneten hinteren Türen am Fahrbahnrand stehende Kfz des K und beschädigte die linke Tür. Schadensersatzanspruch des K gegen B?

Fall 147

BGH, Urt.v. 27.11. 2007 - VI ZR 210/06

Die Kläger begehren Schadensersatz wegen eines Fahrzeugbrandes. Der Beklagte zu 1 stellte in den Abendstunden des 18. Mai 2003 seinen bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten PKW auf einem öffentlichen Parkplatz ab. In der Nacht setzte ein Unbekannter den PKW in Brand. Das brennende Fahrzeug rollte dann auf den in der Nähe stehenden, bei der Klägerin zu 1 versicherten LKW der Klägerin zu 2 zu und setzte diesen ebenfalls in Brand. Mit der Klage verlangen die Klägerinnen aus eigenem bzw. übergegangenem Recht Schadensersatz.

Fall 148

BGH, Urt.v. 13.2. 2008 - VIII ZR 208/07, NJW 2008, 1878

Der Reitverein V e.V. verkauft ein Pferd für 750 € an H. Das Pferd war aufgrund einer Fußfesselverletzung nicht mehr im Springsport einsetzbar und deshalb so günstig abzugeben. V wollte das Pferd erklärtermaßen auf keinen Fall an einen Händler verkaufen und ging davon aus, dass das Pferd bei H sein Gnadensbrot bekommen würde. H war allerdings - was er dem V verschwiegen hatte - Pferdehändler. Er verkaufte das Pferd für 3.400 € zu Reitzwecken an K, ohne dabei auf die Verletzung des Tieres hinzuweisen.

Als V von dem Verkauf erfuhr, focht er den Vertrag mit H wegen arglistiger Täuschung an. Er informierte ferner die K über den Vorgang und trat sämtliche Ansprüche gegen H an K ab. Danach erklärte auch K gegenüber H die Anfechtung unter Berufung auf die Verletzung und die daraus resultierende Reituntauglichkeit und verlangte die Rückzahlung der von ihr gezahlten 3.400 €. H beantragt Klageabweisung und beruft sich hilfsweise auf ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Herausgabe des Pferdes an ihn, weiter hilfsweise macht er geltend, nur zur Zahlung von 2.650 € (3.400 € abzügl. an V gezahlte 750 €) verpflichtet zu sein.

Fall 149

OLG Karlsruhe, Urt.v. 12. 9. 2007 - 7 U 169/06, NJW 2008, 925

Käufer K bestellte bei Verkäufer V am 24.3.2003 ein Motorrad zum Kaufpreis von 8000 €. V versichert, dass es sich bei dem Motorrad um ein Neufahrzeug handele. Später wurde der K mit dem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Reparaturkosten beliefen sich auf 3200 €. In diesem Zusammenhang stellt K fest, dass das Fahrzeug im Jahr 1999 produziert und im Jahr 2001 nach Deutschland importiert wurde. Dies hat V nachweislich auch gewusst.

Unter Hinweis auf die Täuschung über die Neuheit des Motorrads durch V trat K mit Schreiben vom 19. 5. 2005 vom Kaufvertrag zurück und forderte V zur Rückzahlung des Kaufpreises bis zum 1. 6. 2005 Zug um Zug gegen Rückgabe des Motorrads auf. V lehnte entschieden jegliche Gewährleistung ab.

Fall 150

BGH, Beschl.v. 19. 3. 2008 - I ZB 56/07, NJW 2008, 1959

Die S wurde vom Amtsgericht Tübingen zur Räumung und Herausgabe ihrer Wohnung Kantstraße 13 in Tübingen an ihre Vermieterin G verurteilt. Die Gerichtsvollzieherin lehnte die von G beantragte Vollstreckung des Räumungsurteils mit der Begründung ab, in der Wohnung lebten außer der S deren Lebensgefährte sowie die volljährige Tochter der S und der Ehemann der Tochter, gegen die kein Räumungsurteil vorliege.

Dagegen macht die G geltend, der Lebensgefährte der Schuldnerin sei nicht Partei des Mietvertrages geworden und habe sich ohne Wissen der G in der Wohnung aufgehalten. Das gleiche gelte für die volljährige Tochter der S und den Ehemann der Tochter. Ein Räumungsurteil sei daher nur gegen die S und nicht gegen die weiteren in der Wohnung lebenden Personen erforderlich.

Fall 151**BGH, Urt.v. 5. 7. 2007 - III ZR 143/06, NJW-RR 2008, 338**

Kl. K verlangte vom bekl. Land B Schadensersatz iHv 50.000.- wegen der Versteigerung einer ihm gehörenden Jagdwaffe. K überließ die im Jahr 2001 erworbene Jagdwaffe am 15. 6. 2002 dem M leihweise zur Ausübung der Jagd und stellte diesem hierüber eine Urkunde aus. Am 21. 6. 2002 pfändete die Gerichtsvollzieherin bei M im Auftrag von acht Gläubigern mehrere Gegenstände, darunter die Jagdwaffe, und setzte den Termin für die öffentliche Versteigerung auf den 26. 7. 2002 fest. Mit Schreiben vom 2. 7. 2002 zeigte K der Gerichtsvollzieherin sein Eigentum an der Jagdwaffe an und übermittelte ihr eine beglaubigte Kopie des Kaufvertrags, seiner Waffenbesitzkarte, in der die Waffe eingetragen war, und der Urkunde über die leihweise Überlassung der Waffe an M. Am 8.7.2002 nahm die Gerichtsvollzieherin auf den Vollstreckungsauftrag eines weiteren Gläubigers an den bereits gepfändeten Gegenständen eine Anschlusspfändung vor und unterrichtete hiervon den M, aber nicht K. Bis zum Versteigerungstermin gelang es dem K, von sechs Gläubigern in Bezug auf die Jagdwaffe eine Freigabeerklärung zu erlangen; gegen die beiden weiteren Gläubiger, in deren Auftrag die Erstpfändung vorgenommen wurde, erwirkte er einen Beschluss über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung. Die Jagdwaffe wurde auf der Grundlage der Anschlusspfändung im Termin vom 26. 7. 2002 zu einem Erlös von 4000 Euro versteigert.

Fall 152**BGH, Urt.v. 12.3. 2008 - VIII ZR 253/05, NJW 2008, 1517**

K erwarb von B, einer freien Krafffahrzeug-Händlerin, im Mai 2004 einen etwa drei Jahre alten Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von rund 54.000 km zum Preis von 24.990 €. In dem Formularvertrag wurde die Rubrik "Unfallschäden lt. Vorbesitzer" mit "Nein" ausgefüllt. B hatte den Wagen ihrerseits mit entsprechender Maßgabe angekauft. Als K das Fahrzeug im August 2004 veräußern wollte, stellte sich heraus, dass es bereits vor dem Erwerb durch ihn einen Unfallschaden erlitten hatte, bei dem die Heckklappe eingebeult worden war. K hat den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Damit war B, die eine Reparatur anbot, nicht einverstanden.

K behauptet, der Schaden an der Heckklappe sei nicht ordnungsgemäß repariert worden, was vom Fachmann bei näherem Hinsehen mit bloßem Auge zu erkennen sei. Die Kosten einer ordnungsgemäßen Reparatur betrügen gemäß den Angaben des gerichtlichen Sachverständigen 1.020 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Danach verbleibe ein Minderwert, der entgegen den Angaben des gerichtlichen Sachverständigen nicht nur 8 bis 10% der Reparaturkosten beziehungsweise 100 €, sondern 3.000 € betrage. Mit der Klage hat er Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verlangt.

Fall 153**BGH, Urt.v. 25.10.2007 – III ZR 91/07, NJW 2008, 50**

Die Bekl. nahm im Sommer 2004 als Privatpatientin Leistungen der Kl. in Anspruch, die eine Praxis für Physiotherapie betreibt. Unter dem 14. 9. 2004 berechnete die Kl. hierfür 543 Euro. Die Rechnung schloss mit dem Hinweis: „Den Rechnungsbetrag überweisen Sie bitte bis zum 5. 10. 2004 auf das rechts unten angegebene Konto“. Ein Rechnungsausgleich erfolgte zunächst nicht. Ende September 2004 zog die Bekl. um und erteilte der Post einen Nachsendeauftrag. Die Kl. versandte unter dem 25. 5. 2005 und dem 9. 11. 2005 erfolglos weitere Zahlungsaufforderungen an die - fehlerhaft bezeichnete - frühere Adresse der Bekl., die den Zugang der Mahnungen bestritt. Auf ein Schreiben des Rechtsanwalts der Kl. vom 3. 2. 2006 hin zahlte die Bekl. 543 Euro. Die Kl. verlangte nun Ersatz der Anwaltskosten und Zinsen.

Fall 154**BGH, Urt.v. 9. 1. 2008 - VIII ZR 210/06, NJW 2008, 1371**

Die K kaufte von der B am 20. 11. 2002 den 1999 geborenen Wallach „Diokletian“ als Dressurpferd zum Preis von 45.000 Euro. Mit Schreiben ihres vom 2.11. 2004 beehrte sie die Rückzahlung von 50% des Kaufpreises mit der Begründung, das Pferd sei mangelhaft, weil es sich um einen „(residualen) Kryptorchiden“ handele, das heißt um ein Pferd, dem bei der Kastration das Hodengewebe nicht vollständig entfernt worden ist. Sie hat vorgetragen, das Pferd zeige auf Grund der unvollständigen Kastration "hengstisches Verhalten" und sei deshalb als Dressurpferd weniger geeignet als ein Wallach. B sei die "hengstische Eigenart" des Pferdes bereits vor dem Kauf bekannt gewesen; sie habe die K darüber arglistig getäuscht. Als B die Zahlung verweigert, erhebt K Klage.

Fall 155**BGH, Urt. v. 2.7.2007 – II ZR 111/05, NJW 2008, 69**

Der eingetragener Sportverein S e.V. ist in mehrere Abteilungen untergliedert, die in der Haushaltsführung selbständig sind, ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst regeln, für deren Satzung auf diejenige des Gesamtvereins verwiesen wird, die zudem über eigene Abteilungsvorstände verfügen und einen eigenen Namen/Namenszusatz führen. In einer Mitgliederversammlung

des S e.V. wurde ein Beschluss gefasst, gegen den die Ruderabteilung R aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses ihrer Mitglieder gerichtlich im Wege der Klage auf Feststellung, dass der Beschluss nichtig sei, vorgehen will.

Fall 156

BGH, Urt.v. 18.12. 2007 - X ZR 137/04, NJW 2008, 1214

Der unter dem Namen „FRW“ handelnde Franchisenehmer W gab das auf die beklagte "FR-GbR K & H" zugelassene Fahrzeug bei Kläger K in Reparatur. Die Benutzung der Bezeichnung „FR“ war Gegenstand des Franchise-Vertrags zwischen W und der Bekl. Die Rechnung der Reparatur sollte auf den Namen des W ausgestellt werden. Im Rahmen der Reparatur wurden Ersatzteile in den Pkw eingebaut. Da W nicht zahlen konnte, verlangt K von der Bekl. Zahlung der Werklohnforderung.

Fall 157

BGH, Urt.v. 22. 6. 2007 - V ZR 136/06, NJW 2008, 221

E war Eigentümer eines Grundstücks in den neuen Bundesländern, das vor Jahrzehnten an den Rechtsvorgänger des M vermietet worden war. 1992 erneuerten E und M den Mietvertrag. Im Jahr 2002 stellte die zuständige Behörde fest, dass nach den Bestimmungen des Treuhandgesetzes das Eigentum an dem Grundstück mit Wirkung ab 1.7. 1990 auf M übergegangen war. M verlangt von E die von 1990 bis 2002 gezahlten Mieten zurück.

Fall 158

OLG Frankfurt/M., Urt.v. 14.2.2008 - 15 U 5/07, OLGR-West 2008, 325

Käufer K hat bei Verkäufer V Bodenfliesen des Herstellers H gekauft, die er in seinem Haus verlegen ließ. Es zeigte sich auf den Fliesen eine dunkle Schattierung, die allerdings bei bloßer stichprobenartiger Überprüfung nicht ohne weiteres zu erkennen war (die Schattierungen sind vielmehr erst bei genauer Betrachtung unter Streiflicht sichtbar, und auffällig ist der Effekt je nach Lichteinfall erst bei Betrachtung einer größeren Fläche aus größerer Entfernung). Die Schattierungen können durch bloßes Abschleifen nicht beseitigt werden. Erforderlich ist daher ein kompletter Austausch der Fliesen.

K verlangt Austausch der Fliesen, den V ablehnt. V weigert sich insbesondere, für die Kosten des Aus- und Einbaus aufzukommen, und wirft K vor, dass dieser die Schattierungen schon viel früher entdecken hätte können. K hätte die Fliesen erst gar nicht verlegen lassen dürfen. Zudem seien die Kosten des Austauschs unverhältnismäßig hoch.

Fall 159

BGH, Urt.v. 29.4. 2008 - XI ZR 371/07

Der D schloss im Dezember 2003 mit der B einen Kaufvertrag über ein zu bebauendes Grundstück. Wohnungserbbaurecht. Der von der klagenden Bank (K) mit einem Realkredit über 200.000 € finanzierte Kaufpreis sollte in Abhängigkeit vom Bautenstand in mehreren Raten fällig werden. Die letzte Rate sollte 7.000 € betragen.

Mit Schreiben vom 14. März 2005 forderte die B den D zur Zahlung der Schlussrate auf, die dieser jedoch wegen geltend gemachter Mängel ablehnte. Mitte April 2005 teilte die B dem D die Beseitigung der Mängel mit und wiederholte ihr Zahlungsverlangen. D wies wies daraufhin die K mit Telefax vom 25. April 2005 an, "einen Teilbetrag der Schlussrate über 4.500 €" an die B zu überweisen. Die K übersah indes die Beschränkung der Anweisung und überwies den gesamten Restkaufpreis von 7.000 €. Erst nach der Gutschrift auf ihrem Konto erhielt die B ein Schreiben des D vom 22. April 2005, in dem D ankündigte, einen Betrag über 2.500 € wegen angeblicher Gegenansprüche in Abzug zu bringen. Kann K von B Erstattung verlangen?

Fall 160

BGH, Urt.v. 19.10.2007 – V ZR 211/06, NJW 2007, 3777

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 22.1.2006 kaufte K zu einem Kaufpreis von EUR 300.000,- von der zu diesem Zeitpunkt als Eigentümerin eingetragenen B die im die im Wohnungsgrundbuch auf Blatt xxx6 gebuchte Eigentumswohnung „verbunden mit dem Sondereigentum ... an dem Dachbodenraum Nr. 19“.

Der Bodenraum hatte im Jahr 1992 nach einer baulichen Veränderung an sich als Sondereigentum zu der der R gehörenden Eigentumswohnung auf Blatt xxx4 eingetragen werden. Die geplante bauliche Veränderung unterblieb, das Sondereigentum am Bodenraum wurde nicht von der auf Blatt xxx6 eingetragenen Wohnung abgeschrieben. Gleichwohl wurde aber der Bodenraum im Februar 2006 auf Blatt xxx4 als Sondereigentum dieser Wohnung eingetragen. Der den Vertrag zwischen K und B beurkundende Notar bemerkte nach der Bereitstellung des Kaufpreises auf seinem Anderkonto diese Eintragung. Er sah die vertragsgemäße Eigentumsumschreibung auf K als nicht mehr gesichert an und verweigerte die Auszahlung des Kaufpreises an B; gleichzeitig legte er erfolglos Beschwerde gegen die Eintragung der R ein. K setzte der B daraufhin mit Schreiben vom 2.5.2006 eine Frist von 4 Wochen „zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Eigentumsumschreibung“. B unternahm nichts; die Frist verstrich ergebnislos. Am 3.6.2006

erklärte K daher den Rücktritt vom Kaufvertrag. Eine von R gegen B erhobene Klage auf Herausgabe des Dachbodenraums aus § 985 BGB wurde vom Landgericht rechtskräftig abgewiesen, da B erwiesenermaßen Eigentümerin des Bodenraums sei. Infolge dessen ist B mittlerweile wieder als Eigentümerin der Dachbodenkammer im Grundbuch eingetragen.

Nunmehr verlangt K von B die Zahlung von EUR 30.000 als entgangenen Gewinn, da K die Wohnung mit einem Aufschlag in dieser Höhe an den Dritten D verkauft hatte und D – mangels Eigentumsverschaffung – von dem Kaufvertrag mit K zurückgetreten war. Steht K der geltend gemachte Anspruch gegen B zu?

Fall 161

BGH, Urt.v. 24. 9. 2007 - II ZR 284/05, NJW 2007, 3784

Die Kl. (K), eine Genossenschaftsbank, hatte einer "B, C & D GbR" im Jahr 1996 ein Darlehen i.H. von 40.000 DM gegeben. Gesellschafter dieser angeblichen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die allerdings ein kaufmännisches Handelsgewerbe iSv § 1 I, II HGB betrieb, waren die Eheleute C und D und die Bekl. B. Am 9. Februar 1998 teilte die B der K mit, dass sie „zum 1. 1. 1998 aus der GbR ausgeschieden“ sei. Ihren Gesellschaftsanteil hatte die B mit Vertrag vom 9. 2. 1998 an die Eheleute C und D übertragen.

Nachdem die nach wie vor nicht in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft im Jahr 2004 ihre Zahlungen eingestellt hatte und mit Rückständen im Verzug war, kündigte die K das Darlehen, und zwar auch gegenüber der B. Von dieser verlangt die K nunmehr die Zahlung eines noch offenen Betrags von 12.000 EUR.

Fall 162

OLG Brandenburg, Urt.v. 28. 6. 2007 - 12 U 209/06, NJW-RR 2008, 340

Motorradfahrer M begehrt von seinem Kumpel K Ersatz von 50% der Schäden, die er auf Grund eines Motorradunfalls erlitten hat. M und K gehörten zu einer aus vier Motorradfahrern bestehenden Gruppe, die die B 198 befuhr. Der an letzter Stelle fahrende M kam nach rechts von der Fahrbahn ab, nachdem K wegen eines Geschwindigkeitsmessgeräts plötzlich abrupt stark abgebremst hatte.

Unter den vier Fahrern war verabredet, die Fahrt unter häufiger erheblicher Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit zu machen und im versetzten Pulk zu fahren.

Fall 163

OLG Koblenz, Urt.v. 18.10. 2007 - 5 U 521/07, OLGReport Frankfurt 2008, 175

Die klagenden Eheleute E begehren von der beklagten Baufirma B Schadensersatz wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung eines BGB - Bauvertrages. Durch diesen Vertrag verpflichtete sich die Beklagte, den E ein Wohnhaus mit Doppelgarage zu errichten. Ein Fertigstellungstermin ist im Bauvertrag nicht vereinbart.

Die Bauarbeiten begannen im Frühjahr 2004. Nach kurzer Zeit rügten die E Mängel des Kellermauerwerks. B unterbreitete diverse Nachbesserungsvorschläge, die nach der (als zutreffend zu unterstellenden) Auffassung der E jedoch nicht ausreichten. Vielmehr hätte nahezu der komplette Keller abgebrochen und neu gebaut werden müssen.

Hierzu war B nicht bereit, lediglich zu kleineren Nachbesserungen. E traten daraufhin vom Vertrag zurück und forderten Schadensersatz i.H. der Mängelbeseitigungskosten sowie für die durch die Verzögerung verursachten Mietaufwendungen. B weigert sich unter Hinweis darauf, dass eine Leistungszeit nicht vereinbart gewesen sei und die E ohne Fristsetzung zurückgetreten seien.

Fall 164

LG Dortmund, Urt.v. 4. 5. 2007 - 3 O 464/06, NJW-RR 2008, 471

Das Grundstück des Autohausinhabers A grenzt direkt an ein Grundstück des B, auf dem B Abbrucharbeiten durchführen ließ. A parkt einen Teil seiner zu verkaufenden Pkws auf seinem Freigelände. B beauftragte Firma F mit den Abbruch und Abtransport des Bauschutts. Der dabei entstandene Staub legte sich auf die von A ausgestellten Fahrzeuge. A verlangt von F den Schaden des Mehraufwands zur Säuberung seiner Fahrzeuge ersetzt. Seiner Meinung nach war eine Extrawäsche der Pkw erforderlich, bevor er sie verkaufen konnte. Tatsächlich war die Staubeinwirkung auf die Fahrzeuge aber nur gering und minderte nicht den Verkaufswert oder die Verkaufschancen.

Fall 165

BGH, Urt.v. 17.10.2007 – VIII ZR 251/06, NJW 2008, 214

Am 27.6.2006 erwarb K von der Autohändlerin A einen gebrauchten Pkw mit einem Kilometerstand von 70.000 km. Bei Auslieferung war eine vom Hersteller auf Intervalle von 15.000 km vorgesehene Inspektion durchgeführt worden. Gleichzeitig mit dem Kauf hatte K durch Vermittlung der A bei B einen „Gebrauchtwagengarantievertrag“ abgeschlossen. Dieser enthält eine Klausel, die für den Fall, dass der Garantiennehmer die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht durchführen lässt, die Leistungspflicht des Garantiegebers unabhängig von der Ursächlichkeit für den

eingetretenen Schaden ausschließt. Anfang des Jahres 2007 wurde ein Defekt an der Kurbelwelle festgestellt, der nach Angaben eines Sachverständigen entweder auf einen Herstellungsdefekt oder auf unsachgemäße Handhabung zurückzuführen sei. Zur Zeit der Feststellung des Defekts betrug der Kilometerstand 85.827. Das Inspektionsintervall „85.000 km“ war demnach um 827 km überschritten. Gegenüber dem Erstattungsverlangen des K berief sich B daher auf ihre Garantiebedingungen. Steht K ein Anspruch gegen B auf Erstattung der EUR 1.780,- Reparaturkosten zu?

Fall 166

BGH, Urt.v. 8.11. 2007 - VII ZR 183/05, NJW 2008, 511

Förster F wohnt in seinem Forsthaus, das nicht ans öffentliche Stromnetz angeschlossen ist. Um die Wasser- und Wärmeversorgung zu gewährleisten, beauftragte F den Unternehmer U mit dem Bau eines Blockheizkraftwerkes. Danach sollte Heizungsinstallateur H eine Heizungsanlage im Haus installieren. Als die Heizungsanlage fertig war, stellte sich heraus, dass das Haus nicht richtig beheizt werden konnte, was unter anderem daran lag, dass das Blockheizkraftwerk nicht richtig auf die Anlage abgestimmt war und nicht die erforderliche Heizkraft erbringen konnte. H hat F darauf hingewiesen, dass die Heizung einwandfrei funktioniere und nur im Zusammenhang mit dem Blockheizkraftwerk nicht die erforderliche Leistung erbringe. F setzt H eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, die erfolglos verstreicht. F tritt daher vom Vertrag zurück und verlangt seinen bisher gezahlten Werklohn zurück.

Fall 167

BGH, Urt.v. 11.10. 2007 - VII ZR 99/06, NJW 2008, 145

Bauherr B schrieb Zimmererarbeiten an einem Schulzentrum aus, für die der Bauunternehmer U im Januar 2002 den Zuschlag erhielt. U beauftragte die H-GmbH mit der Durchführung der Arbeiten am Dach des Schulzentrums, welche eine besondere Statik erforderten. Im Juni 2002 kam es zur Abnahme der Arbeiten durch B, an der nur U, nicht aber die H-GmbH beteiligt war. Im August 2007 stürzte das Dach ein, weil die Statik nicht genügend berücksichtigt wurde. Die fehlerhafte Tragfähigkeit wäre von der H-GmbH erkannt worden, wenn eine entsprechende Überprüfung durchgeführt worden wäre. B verlangt von U, der jegliche Verantwortlichkeit von Anfang an vehement in Abrede gestellt hat, Ersatz der zur Wiederherstellung des Daches erforderlichen Aufwendungen in Höhe von 600.000 €.

Fall 168

BGH, Urt.v. 15.7. 2008 - VIII ZR 211/07, NJW 2008, 2837 (dazu Skamel NJW 2008, 2820; Faust, JuS 2008, 933)

Mit Vertrag vom 04.11.2004 erwirbt K von B, einem Holzhändler, zweischichtige Buchenparkettstäbe des Herstellers H. K lässt das Parkett von Parkettleger P in seinem Haus verlegen. Danach stellt sich heraus, dass sich bei der Hälfte des verlegten Bodens die Buchendeckenlamelle von der darunterliegenden Weichholzschiicht ablöst. Der von K beauftragte Sachverständige stellt fest, dass es sich um einen Produktionsfehler handelt, da H die beiden Schichten nicht ausreichend miteinander verklebt hatte. Am 26.4.2005 fordert K den B deshalb unter Fristsetzung auf, den fehlerhaften Parkettboden auszutauschen. B erstattet innerhalb dieser Frist nur die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Parkettstäbe und liefert neue Parkettstäbe. Die Verlegung der neuen Stäbe lehnt er aber ernsthaft und endgültig ab. K macht nun mit seiner Klage die Kosten für die Verlegung der neuen Parkettstäbe und hilfsweise die Kosten der ursprünglichen Parkettverlegung geltend.

Fall 169

BGH, Urt.v. 24.4.2008 - VII ZR 42/07, NJW-RR 2008, 1050

K beauftragte im Dezember 2003 den B mündlich, die Terrasse seines Hauses abzudichten und mit Holz auszulegen. Bei Beginn der Bauarbeiten Mitte Januar 2004 erhielt B eine Anzahlung von 1.000 € für Materialkosten und nach Abschluss der Arbeiten weitere 2.250 €, insgesamt also 3.250 €. Eine Rechnung wurde vereinbarungsgemäß nicht erstellt. Kurze Zeit nach Beendigung der Arbeiten zeigten sich Wasserschäden in der unter der Terrasse gelegenen Einliegerwohnung. Mehrere Nachbesserungsversuche des B blieben erfolglos.

K verlangt nunmehr Ersatz der Selbstvornahmekosten (ca. 4.000 €) und einen Vorschuss auf weitere Mängelbeseitigungskosten (ca. 3.600 €), insgesamt also 7.600 €.

Fall 170

BGH, Urt.v. 21.5. 2008 - IV ZR 238/06, NJW 2008, 2702

E schloss bei dem Versicherer VR eine Lebensversicherung ab und benannte seine Ehefrau B und den gemeinsamen Sohn S als Bezugsberechtigte für die Todesfalleistung. Im Februar 2004 trennte E sich von B und lebte nun mit K zusammen. Im März 2004 setzte er K ohne deren Wissen als Bezugsberechtigte für die Todesfalleistung ein; dies wurde von VR bestätigt. Am 16.5.2004 verließ E nach einer Aussprache mit K, die sich von ihm trennen wollte, die gemeinsame Wohnung, stürzte sich von einer Brücke und starb.

Nach Sichtung der Versicherungsunterlagen wies der Vater (V) des E die K am 17.5. auf ihre Bezugsberechtigung für die Todesfallleistung hin. Die K bat V daraufhin, den Anspruch gegenüber VR geltend zu machen. In einem von V noch am selben Tage mit VR geführten Telefonat forderte der Sachbearbeiter zunächst die Übersendung der Versicherungspolice und einer Sterbeurkunde; dem kam V am 28.5. nach. Am 19.5. erklärten B und S als gesetzliche Erben des E gegenüber VR die "Anfechtung" der Begünstigung der K; dieses Schreiben erreichte VR spätestens am 25.5. Trotzdem teilte VR der K am 9.6. mit, dass sie von E als Begünstigte eingesetzt worden sei. Da K und B von VR Zahlung verlangten, hinterlegte VR die Versicherungssumme sodann zugunsten beider unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme. K und B verlangten nun mit Klage und Widerklage die Zustimmung zur Auszahlung.

Fall 171

BGH, Urt.v. 29.4. 2008 - XI ZR 371/07, NJW 2008, 2331

P schloss 2003 mit der B einen notariellen Kaufvertrag über ein Wohnungserbaurecht bzgl. einer ETW in einem noch zu errichtenden Haus. Der von der klagenden Bank K mit einem Realkredit über 201.600 € finanzierte Kaufpreis sollte in Abhängigkeit vom Bautenstand in mehreren Raten fällig werden. Die letzte Rate nach Fertigstellung sollte 6.976 € betragen. Nachdem B erklärt hatte, die von P gerügten Mängel beseitigt zu haben, wies P die K am 25.4.2005 an, "einen Teilbetrag der Schlussrate über 4.476 €" an B zu überweisen. K übersah die Beschränkung der Anweisung und überwies den gesamten Restkaufpreis von 6.976 €. Erst nach der Gutschrift auf ihrem Konto erhielt B ein Schreiben am 22.4.2005 des P, in dem er ankündigte, einen Betrag von 2.500 € wegen angeblicher Gegenansprüche abzuziehen.

K hat B ursprünglich auf Rückzahlung des zuviel überwiesenen Betrages von 2.500 € zuzüglich Zinsen in Anspruch genommen. Die Käufer haben K mit Schreiben vom 3.2.2007 angewiesen, den noch ausstehenden Teil der letzten Kaufpreistrate von 2.500 € an B auszusahlen, und vorgeschlagen, ihr den zuviel überwiesenen Betrag gleicher Höhe zu belassen. Daraufhin hat K den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. B hat sich dem nicht angeschlossen, sondern Klageabweisung beantragt.

Fall 172

BGH, Urt.v. 16.1. 2008 - XII ZR 216/05, NJW 2008, 1227

K, B und X waren Gesellschafter einer GbR, mit der der Gesellschafter B Anfang der 1990er Jahre mehrere bis Ende 2006 befristete Mietverträge über Räume und Parkplätze zum Betrieb eines Fitnessstudios geschlossen hatte. Seit August 1997 befand B sich mit dem Mietzins in Zahlungsverzug, woraufhin K im September 1997 fristlos die Mietverträge kündigte. Mit seiner im Dezember 2003 erhobenen Klage verlangt K Ersatz des Mietausfallschadens für die Jahre 1999 und 2000 i.H.v. EUR 35.000,-.

Nachdem die Klage in den Tatsacheninstanzen Erfolg hatte, kommt im Revisionsverfahren erstmals zutage, dass K in einem Vorprozess vor dem LG Halle u.a. Mietausfallentschädigung für die Zeit bis Ende Februar 1998 geltend gemacht und zusätzlich die Feststellung beantragt hatte, „dass B auch nach dem 1.3.1998 verpflichtet ist, dem K Schadensersatz aus entgangenen Mieteinnahmen zu leisten“. Das LG hatte diese Klage insgesamt abgewiesen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, es könne dahinstehen, inwieweit der Feststellungsantrag zulässig sei, da er jedenfalls mangels Sachlegitimation des K unbegründet sei. Seine hiergegen eingelegte Berufung hatte K in der mündlichen Verhandlung vor dem OLG hinsichtlich des Feststellungsantrags zurückgenommen. Wie wird der BGH entscheiden?

Fall 173

BGH, Urt.v. 10.6. 2008 - VI ZR 248/07, NJW-RR 2008, 1198

Am 20. Oktober 2005 stößt B mit seinem bei V haftpflichtversicherten Fahrzeug gegen das ordnungsgemäß geparkte Wohnmobil des K. Das Wohnmobil ist eine Spezialanfertigung für K und eigens für seine Freizeitbedürfnisse angepasst. Zur Beförderung und zum Transport im Alltag benutzt K jedoch seinen Pkw. Die Reparatur des Wohnmobils findet vom 21.10. - 24.11. 2005 (35 Tage) statt. Für diesen Zeitraum macht K eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 150 € pro Tag, insgesamt 5.250 €, geltend.

Ansprüche des K gegen B und V?

Fall 174

BGH, Beschl.v. 5.6.2008 - V ZB 150/07, NJW 2008, 2442

B war Inhaberin einer in Abt. III, lfd. Nr. 1 des Grundbuchblattes eines Grundstückes der Eheleute E eingetragenen Grundschuld über Euro 40.000,-. Wegen eines Anspruches über EUR 30.500,- zzgl. Zinsen und Kosten betrieb B die Zwangsversteigerung des Grundstückes.

Im Versteigerungstermin wurde vom Vollstreckungsgericht bekannt gegeben, dass nach den Versteigerungsbedingungen Rechte im Wert von insgesamt EUR 44.000,- gemäß § 52 Abs. 1 ZVG bestehen blieben. K erschien erst nach Bekanntgabe der Versteigerungsbedingungen im Sitzungssaal, gab ein Gebot von EUR 70.000,- ab und entfernte sich sogleich wieder, um ein Telefonat zu führen. Nach Rückkehr in den Sitzungssaal teilte er auf eine Frage der B dem Vollstreckungsgericht mit, dass ihm bei der

Gebotsabgabe das Bestehenbleiben von Rechten nicht bekannt gewesen sei. Nachdem sein Gebot im Termin das Meistgebot geblieben war, beantragte er, den Zuschlag auf sein Gebot zu versagen. Er erklärte, dass er sein "Gebot nach § 119 BGB anfechte". Das Vollstreckungsgericht erteilte K gleichwohl den Zuschlag. Hat die von K hiergegen erhobene sofortige Beschwerde Aussicht auf Erfolg?

Fall 175

BGH, Urt.v. 9.7. 2008 - XII ZR 39/06, NJW 2008, 3282, u. BGH, Urt.v. 9.7. 2008 - XII ZR 179/05, NJW 2008, 3277

Frau K und Herr B lebten seit 1995 in nichtehelicher Lebensgemeinschaft und haben eine gemeinsame Tochter. 1995 erwarben sie ein Grundstück, wobei sie den Kaufpreis sowie die Grunderwerbsteuer je zur Hälfte aufbrachten. Beide wurden als Miteigentümer zu je ½ im Grundbuch eingetragen. In der Folgezeit wurde das Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut. Im Rahmen dieses Bauvorhabens erbrachte K, die von Beruf Architektin ist, unter anderem Planungsleistungen. Nach der Fertigstellung bewohnten die Parteien das Haus gemeinsam bis zu ihrer Trennung im Januar 2002.

K verlangt nun von B Ausgleich der von ihr für den Grundstückserwerb sowie für die Planung und Errichtung des Wohnhauses erbrachten Leistungen, die den den finanziellen Beitrag des B zur Errichtung des Hauses um € 400.000,- übersteigen. B soll K deshalb die Hälfte ihrer Mehrleistungen erstatten.

Fall 176

BGH, Urt.v.16. 4. 2008 - VIII ZR 230/07, NJW 2008, 2330

K verkauft und repariert Computeranlagen. B war als Rechtsanwältin in der ehemaligen Rechtsanwaltskanzlei S angestellt, die ihre EDV-Ausstattung von K erwarb. K nimmt B auf Bezahlung zweier Rechnungen vom 24. 12. 2002 in Höhe von 1.780 € Restkaufpreis für eine an die Kanzlei gelieferte PC-Anlage sowie von 877,10 € Reparaturkosten für einen Server nebst Zinsen und vorgerichtlichen Mahnkosten in Anspruch.

Lieferung und Rechnungstellung erfolgten an die Rechtsanwaltskanzlei S. B wurde auf dem Briefkopf der Kanzlei ohne haftungseinschränkenden Zusatz wie eine Sozia (Gesellschafterin der Anwaltssozietät) geführt. Von diesem Briefkopf hatte einer der Geschäftsführer der K Kenntnis, weil er in einem Rechtsstreit von der Rechtsanwaltskanzlei vertreten wurde.

Kann K von B Zahlung verlangen?

Fall 177

BGH, Urt.v. 9.9. 2008 – VI ZR 279/06, NJW 2008, 3778

Der Arbeitgeber der K veranstaltete am 7. Dezember 2002 in dem Erlebnispark der B ein Betriebsfest. Im Rahmen dieses Festes fand eine geführte Tour mit sog. Quads, einsitzigen vierrädrigen, offenen Fahrzeugen, die ähnlich Motorrädern zu fahren und zu bedienen sind, statt. Die Teilnehmer der Tour fuhren nach einer Einweisung in die Bedienung der Fahrzeuge ohne Schutzhelme in einer Kolonne, die von einem Mitarbeiter der B angeführt wurde. Die Gruppe befuhr zunächst eine aus Sand künstlich hergestellte "Berglandschaft". Sodann führte ein Weg auf unebenem Waldboden nach oben, links und rechts davon befand sich eine Böschung. K kam vom Weg ab, fuhr in die Böschung und stürzte. Dabei geriet sie unter das Fahrzeug und wurde von einem Fahrzeugteil getroffen, wobei sie schwere Gesichtsverletzungen in der Nasenregion erlitt. Es konnte sich nicht klären lassen, ob dies auch mit offenen Schutzhelmen geschehen wäre. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen von Integralhelmen gibt es erst seit 2006 (§ 21a II StVO). K macht gegen B Schadensersatzansprüche geltend.

Fall 178

AG Berlin-Mitte, Urt.v. 28.7.2008 - 12 C 52/08, MMR 2008, 696

K hatte seinem 14jährigen Sohn S ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt, wobei er den zugehörigen Vertrag im eigenen Namen mit dem Vertragspartner abgeschlossen hatte. S hatte mittels Versendung einer SMS einen kostenpflichtigen Mehrwertdienst des Anbieters B (= Jamba) abonniert. B rechnete nach Zusendung diverser Premium-SMS ihre Leistungen über den Vertragspartner des K ab. Als K die Rechnung nicht beglich, schickte B wiederholt Mahnschreiben an K, ohne ihre Forderungen jedoch rechtshängig zu machen. K erhob daruffin gegen B Klage auf Feststellung, dass zwischen ihm und der B keine vertraglichen oder sonstigen Beziehungen hinsichtlich der auf den K registrierten Mobilfunknummer bestehen. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Fall 179

OLG Koblenz, Urt.v. 11.1.2008 - 10 U 1705/06

K gestattete ihrem früheren Angestellten B, ihre Werkstatthalle für Reparaturarbeiten an seinem Kfz zu benutzen. Durch austretendes Benzin kam es zu einer Verpuffung mit erheblicher Flammenbildung, wodurch die Halle stark beschädigt wurde. K macht nun die Schäden iHv EUR 25.000,- geltend, welche nicht durch ihre Versicherung beglichen wurden. Die Parteien streiten darüber, ob B den

Schaden fahrlässig verursacht hat. Laut K ist dies zu bejahen. B habe nach dem Benzinaustritt weiter am Fahrzeug gearbeitet und sich dabei eines heiß werdenden, für Pkw-Werkstätten ungeeigneten Halogenstrahlers bedient. Der massive Benzinaustritt und die Brandgefahr seien für B vorhersehbar gewesen.

B erklärt, er sei sich unsicher gewesen, ob die austretende Flüssigkeit Benzin gewesen sei und habe die Ursache klären wollen. Der Halogenstrahler habe nicht unmittelbar unter dem Auto gestanden. Er habe sich nicht anders verhalten, als es sonst in Kfz-Werkstätten üblich sei. Die Ursache der Entzündung sei überdies ungeklärt. Die Entzündung könne auch auf die für ihn nicht vorhersehbare Entladung statischer Elektrizität aus dem von ihm getragenen Wollpullover zurückzuführen gewesen sein.

Fall 180

BGH, Urt.v. 6.8. 2008 – XII ZR 67/06

K schloss mit B für die Zeit vom 1.8. 1997 bis zum 31. 7. 2002 einen Mietvertrag über "Büroräume im Souterrain, Hochparterre und 2. OG" in einer von K sanierten Altbauvilla. Beide Parteien konnten den Mietvertrag durch einmalige Option um fünf Jahre verlängern. B vermietete das 2. OG mit Zustimmung der K als Wohnraum unter.

Im Dezember 2001 teilte B der K mit, dass sie die Wohnräume im 2. OG zum Jahresende geräumt an K herausgeben werde und übe hinsichtlich der anderen Räume vorsorglich das vertraglich vereinbarte Optionsrecht zur Verlängerung des Mietvertrages um weitere fünf Jahre aus. Im Juli 2002 erklärte B der K, sie werde im Hinblick darauf, dass der Mietvertrag am 31. Juli 2002 vertragsgemäß ende, das Mietobjekt an diesem Tag geräumt an K herausgeben. K verlangt von B Zahlung der restlichen Miete bis Juli 2007. B erklärt während des Prozesses die Anfechtung des Mietvertrags wegen arglistiger Täuschung, da er jetzt erst erfahren habe, dass die Nutzung der Räume im Souterrain als Büroräume baurechtlich unzulässig sei (was zutrifft).

Fall 181

BGH, Beschl. v. 14.8. 2008 - I ZB 39/08, NJW 2008, 3287

Der Gläubiger (G) betreibt gegen den Schuldner (S) die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, durch das dieser zur Räumung von Gewerberäumen im Erdgeschoss eines Hotels verurteilt worden ist. Dagegen wendet sich der W und macht geltend, aufgrund eines Untermietvertrags mit S alleiniger Untermieter der Räume zu sein. W ist der Ansicht, die Vollstreckung aus dem Räumungstitel gegen den Schuldner sei ihm gegenüber unzulässig.

Fall 182

BGH, Urt.v. 22.10. 2008 - XII ZR 148/06

Der Beklagte (B) vermietete dem Kläger (K) Teilbereiche einer Scheune zum Unterstellen von Fahrzeugen. K stellte in der Scheune 6 eigene und 6 Fahrzeuge (Oldtimer) anderer Eigentümer ab. B richtete selbst in der Scheune eine Arbeitsbühne ein. Am 27. März 2003 reparierte er dort sein Fahrzeug an einer Bremsstrommel. Während der Reparatur geriet das Fahrzeug in Brand. Das Feuer griff auf die Scheune über und zerstörte die Scheune und die von K untergestellten Fahrzeuge.

K nimmt aus eigenem und abgetretenem Recht der weiteren Fahrzeugeigentümer B als Verursacher und seinen Haftpflichtversicherer (V) auf Schadensersatz in Höhe von 38.592 € in Anspruch. Die Parteien streiten darüber, ob B den Schaden schuldhaft verursacht hat.

Fall 183

OLG Brandenburg, Urt.v. 17.7. 2008 - 5 U 8/06

Am 21.2.2005 schlossen der Privatmann K und die gewerblich als Wohnungsverkäuferin tätige B einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über eine 65 qm große Eigentumswohnung in Berlin-Köpenick zu einem Kaufpreis von 99.000 €. In dem Kaufvertrag unterwarf sich K wegen des Kaufpreises der sofortigen Vollstreckung in sein Vermögen. Vor Abschluss des Kaufvertrags (am 15.2.05) hatte ein Anlagevermittler der B den K in seinen Privaträumen besucht. Die Wohnung hatte lt. späterem Sachverständigengutachten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einen Verkehrswert von 62.000 €. Mit Schreiben vom 2.3.2005 widerrief K den Kaufvertrag. Am 13.9.2005 wurde die Wohnung von B an die Eheleute F weiterveräußert. B betreibt nun aus der notariellen Urkunde die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des K. K fragt, wie er sich dagegen wehren kann.

Fall 184

BGH, Urt.v. 16.9. 2008 - VI ZR 296/07

K und B streiten um den Ersatz von Schäden, die dem K aufgrund eines von B verschuldeten Verkehrsunfalls im September 1999 entstanden sind. Am 24.10.2003 unterzeichnete K nach längeren Verhandlungen eine Abfindungserklärung, aufgrund deren die B an K 175.000 € zahlte. Dabei erklärte sich K hinsichtlich aller Schadensersatzansprüche aus dem Schaden, seien sie bekannt oder nicht bekannt, vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, nach Erhalt des genannten Betrages für abgefunden. Ferner verzichtete K auf jede weitere Forderung, gleich aus welchen Gründen, auch aus noch nicht erkennbaren Unfallfolgen. In den Abfindungsverhandlungen

stellten die Parteien für die Abgeltung des Verdienstausfalles u. a. eine von der Berufsgenossenschaft (BG) an K für die Berufsunfähigkeit gezahlte Rente in Höhe von 1.080 € in ihre Berechnungen ein. Ab dem 1.8.2005 zahlt die BG dem K indes nur noch eine monatliche Rente in Höhe von 755 € mit der Begründung, ein Schreibfehler in der Mitteilung des Arbeitgebers des K habe zu einer falschen Rentenberechnung geführt; das Bruttoentgelt sei seinerzeit unrichtig mit 88.800 DM statt 58.800 DM angegeben worden. Die BG hat B für die von ihr an K gezahlte Rente in Regress genommen. Mit der Klage verlangt K eine Anpassung des Abfindungsvergleichs in der Weise, dass die B für den Zeitraum vom 1. August 2005 bis zum 30. September 2027 den Differenzbetrag von 325 € (1.080 € - 755 €) zahlt.

Fall 185

BGH, Urt.v. 9.7. 2008 – XII ZR 6/07, NJW 2008, 3426

Der 1940 geborene Jurist M und die 1960 geborene Kindergärtnerin F haben 1984 miteinander die Ehe geschlossen, aus der drei Töchter hervorgegangen sind. Die Ehe wurde 2006 rechtskräftig geschieden. Die noch minderjährige Tochter wird seit der Trennung der Parteien im Jahre 2002 von F betreut. M und F hatten 1984 einen Ehevertrag geschlossen, F war zu diesem Zeitpunkt im 9. Monat schwanger. Ihre Arbeit gab F in der Folgezeit auf; heute ist sie als Fachlehrerin teilzeitbeschäftigt. In dem Ehevertrag, dessen Text der F vor der notariellen Verhandlung nicht bekannt gegeben worden war, vereinbarten die Eheleute Gütertrennung und schlossen den gesetzlichen Güterstand und einen gegenseitigen Versorgungsausgleich aus. Weiterhin enthielt der Vertrag die Regelung, dass bis zur Geburt beide Partner zur Berufstätigkeit berechtigt und verpflichtet sind, wenn aber ein Kind geboren wird, ein Ehegatte (idR die Frau) seine Tätigkeit vorübergehend aufgibt. Auf nachehelichen Unterhalt wurde mit Ausnahme des Unterhalts wegen Kindesbetreuung verzichtet. Das Maß des Unterhalts sollte sich nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen, sondern nach dem erlernten bzw. dem ausgeübten Beruf des unterhaltsberechtigten Ehegatten bestimmen. Sollte ein Teil des Vertrages nichtig sein, so sollte der übrige Vertrag davon unberührt wirksam bleiben. Die Parteien streiten über schuldrechtlichen Versorgungsausgleich sowie über Zugewinnausgleich.

Fall 186

BGH, Beschl.v. 1.10. 2008 - VIII ZR 268/07, NJW 2009, 66

Wer trägt die Kosten der Zusendung der Waren, wenn der Käufer den Vertrag gem. §§ 312d, 355 BGB widerrufen hat?

Fall 187

BGH, Urt.v. 10.10. 2008 - V ZR 137/07

Mit notarieller Urkunde vom 25.11.2004 unterbreitete die Verkäuferin (V) dem A ein Angebot zum Kauf eines Grundstücks. Nach dem Angebot war A berechtigt, an seiner Stelle einen Dritten zu bestimmen, für den das Angebot gleichermaßen gelten sollte, nicht aber war er befugt, das Recht auf Annahme des Angebots oder den Anspruch auf Übereignung abzutreten. V erklärte sich an das Angebot bis zum Ablauf des 28.2.2005 gebunden. Zur Sicherung des Anspruchs des A auf Eigentumsübertragung wurde am 2.12.2004 eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen. Am 28.2.2005 benannte A die Klägerin (K) als Käuferin, die am selben Tag in notarieller Urkunde die Annahme des Angebots erklärte. Die Bekl. B erwirkte am 7.2.2006 für einen titulierten Anspruch gegen V die Eintragung einer Sicherungshypothek. Am 10.4.2006 wurde K "als Berechtigte der Auflassungsvormerkung gemäß Bewilligung vom 28.2.2005" in das Grundbuch eingetragen. K verlangt von B die Zustimmung zur Löschung der Sicherungshypothek.

Fall 188

BGH, Urt.v. 24.9.2008 – VIII ZR 192/06, ZIP 2008, 2116

Die K nimmt die unter der Bezeichnung "Fussbodenbau Salur GmbH" firmierende Beklagte (B) auf Bezahlung von Warenlieferungen in Anspruch. K stand mehrere Jahre lang mit der „Industrie Böden Salur GmbH“ (im Folgenden: IB) in Geschäftsbeziehung. Nach Gründung der B im August 2003 unterhielt K auch Geschäftsbeziehungen zu dieser. Sowohl die B als auch die IB stellen bzw. stellten Industrieböden her. Beide Unternehmen waren unter derselben Adresse ansässig und hatten dieselben Telefon- und Faxnummern sowie denselben Geschäftsführer und Gründungsgesellschafter (Herrn Salur = S). Ferner waren mindestens drei Mitarbeiter der IB zugleich für die B tätig. Beide Unternehmen unterhielten jedoch eigene Bankverbindungen. Die IB kaufte von K in den Jahren 2003 und 2004 mehrere Tonnen Stahldrahtfaser im Gesamtwert von 20.000 €. Eine Bezahlung der Waren erfolgte nicht. Die IB stellte ihre Geschäfte zum 30. Juni 2004 ein. Über das Vermögen der IB ist zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Kann die K von B Zahlung verlangen?

Fall 189**BGH, Urt.v. 30.5.2008 – V ZR 184/07, NJW 2008, 3122**

P war Eigentümer eines Grundstücks, K war Eigentümer des Nachbargrundstücks. 1973 errichtete P auf dem rückwärtigen Teil seines Grundstücks ein einstöckiges, als Supermarkt genutztes Gebäude. In den Bau bezog er eine 42 qm große Teilfläche des Grundstücks des K ein, die ihm K hierzu auf die Dauer von 20 Jahren mit Verlängerungsoption vermietet hatte. 1995 teilte P sein Grundstück nach dem WEG. Die als Supermarkt genutzten Teileigentumseinheiten verkaufte er an G, der an seiner Stelle in den Mietvertrag mit K eintrat. Für die Überlassung der Teilfläche hatte G monatlich DM 400,- an K zu zahlen. 1998 veräußerte G die Teileigentumseinheiten an die Eheleute B. Den Überbau und den Mietvertrag mit K offenbarte er nicht. B zahlten zunächst die monatlich DM 400,- für G; einen Eintritt in den Mietvertrag anstelle von G lehnten sie, als sie hiervon durch K erfuhren, jedoch ab. Daraufhin kündigte K den Mietvertrag ordnungsgemäß. Das Eigentum an dem Grundstück übertrug er unter dem Vorbehalt eines Nießbrauchs seinen Kindern. Gegen die B erwirkte er ein rechtskräftiges Urteil auf Herausgabe des für den Überbau genutzten Teils seines Grundstücks; dieser Grundstücksteil hat einen Wert von ca. Euro 15.000,-. Nunmehr verlangt K von B die Räumung des Grundstücksteils durch Beseitigung des Überbaus; konkrete Pläne hat er mit dieser 42 m² großen Fläche nicht. Vermutlich wird er sie zur Erweiterung seines Gartens nutzen. Die Abbruchkosten belaufen sich, wie die Eheleute B erstmals im Prozess erfuhren, auf ca. Euro 90.000,-; zuvor hatten sie die Kosten realistisch auf maximal Euro 25.000,- geschätzt. Sie machen geltend, dass sie im Falle eines Abbruchs die Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer benötigten, die ihnen aber verwehrt würde. Außerdem müssten sie mit Ersatzansprüchen des Mieters des Supermarktes rechnen, so dass Räumung und Abbruch für sie unverhältnismäßig teuer würden. Der ihnen – mangels Offenlegung – verantwortliche G sei insolvent. K kann ein Schreiben der B an ihn vom 21.01.2004 vorlegen, in welchem sich folgende Passage findet: „Nach der Entscheidung des BGH vom 16.01. sehen wir keine hinreichenden Chancen, den von Ihnen geltend gemachten Beseitigungsanspruch abzuwehren, da dieser mit dem Herausgabeanspruch aus § 985 BGB gleichläuft. Somit ist dieserhalb ein weiterer Rechtsstreit nicht erforderlich. Wir erkennen den Anspruch an und werden bei dessen Geltendmachung das Erforderliche veranlassen.“ Steht dem K der geltend gemachte Anspruch zu?

Fall 190**OLG Celle, Urt.v. 16.4. 2008 - 7 U 224/07, NJW-RR 2008, 1635**

Die K kaufte als Verbraucherin bei der Unternehmerin B im Juni 2006 einen 10 Jahre alten Ford Galaxy zum Preis von 3.000 €. Laut Vertragsurkunde erwarb K das Fahrzeug vom Voreigentümer (V) und unter Ausschluss jeglicher Garantie oder Gewährleistung. B hatte das Kfz kurz zuvor von einem Voreigentümer erworben. B wollte so die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf ausschalten. Am 19.8. 2006 brannte der Motorraum des Fahrzeugs aus. Ein Sachverständiger bezeichnete das Fahrzeug als irreparabel und stellte fest, dass der Schaden durch ein Leck der Kraftstoffleitung im Motorraum verursacht worden war. Daraufhin erklärte K den Rücktritt vom Kaufvertrag und setzte eine 14tägige Frist zur Rückzahlung des Kaufpreises, die aber ergebnislos verstrich. Mit ihrer Klage begehrt K Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum 19.8.2006 - 26.3.2007 (solange dauerte es wegen der finanziell beengten Verhältnisse der K und den daraus resultierenden Finanzierungsschwierigkeiten, bis diese ein Ersatzfahrzeug anschaffen konnte) i.H.v. insg. 9.374 €.

Fall 191**OLG Celle, Urt.v. 11. 6. 2008 - 14 U 179/07, NJW 2008, 2353**

Der Beklagte (B) und Frau M unternahmen mit dem 5jährigen Sohn (S) der M eine Fahrradtour. S, der von M keinen Helm aufgesetzt bekommen hatte, saß dabei in einem am Fahrradlenker angebrachten älteren Kindersitz auf dem Fahrrad des B. Im Bereich eines Drängelgitters nahe der Straßenbahnschienen wollte B die Schienen überqueren, stürzte aber, als eine Straßenbahn der klagenden Straßenbahnbetreiberin (K) vorüber fuhr. Dabei wurde S erheblich verletzt. Der Straßenbahnfahrer (F) hatte zwar die Radfahrer kommen sehen, vertraute aber darauf, B werde in ausreichendem Abstand zu den Schienen stehen bleiben, bis die Bahn vorübergefahren war. Zudem konnte nicht geklärt werden, ob es überhaupt zu einer Berührung des Fahrrads und der Straßenbahn bzw. des verletzten S gekommen ist.

K hat an S Schadensersatz und Schmerzensgeld gem. § 1 HaftPflG gezahlt, ist aber der Meinung, dass allein B die Verletzungen des S verschuldet habe. K begehrt daher von B Ersatz der an S geleisteten Zahlungen.

Fall 192**BGH, Beschl.v. 9. 6. 2008 - II ZR 268/07, NZG 2008, 777**

Der Kläger (K) und der Beklagte (B) sind Gynäkologen und betreiben eine Gemeinschaftspraxis. B hatte schuldhaft einen Behandlungsfehler verursacht, weswegen die Gemeinschaftspraxis auf Schadensersatz in Anspruch genommen wurde. Die Praxis ist mittellos, und deshalb hat K die Schuld getilgt. Er verlangt nun von B vollständigen Ausgleich.

Fall 193

BGH v. 26.11.2008 - VIII ZR 200/05 (zu EuGH, Urt.v. 17.4. 2008 - C-404/06 ["Quelle" - "Backofen" - "Emailleherd"], aufgrund v. BGH, Vorlagebeschl.v. 16.8.2006 - VIII ZR 200/05, NJW 2006, 3200)

K bestellte im Sommer 2002 für ihren privaten Bedarf bei B, einem Versandhandelsunternehmen, ein „Herd-Set“ zum Preis von 524,90 EUR bestellt, das im August 2002 geliefert wurde. Im Januar 2004 stellte die Kundin fest, dass sich die Emailleschicht im Backofen abgelöst hatte. Da eine Reparatur des Gerätes nicht möglich war, tauschte die Beklagte den Backofen vereinbarungsgemäß noch im Januar 2004 aus. Für die Nutzung des ursprünglich gelieferten Gerätes verlangte sie von der Käuferin die Zahlung einer Vergütung von zunächst 119,97 EUR, später 69,97 EUR. K zahlte diesen Betrag an B. Gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung durch K fordert der Kläger, ein Verbraucherverband, von B Rückzahlung dieses Betrags.

Fall 194

OLG Koblenz, Urt.v. 24.1.2008 - 5 U 684/07, OLGReport Frankfurt 2008, 256

Der Kläger (K) erwarb am 4.4. 2005 bei der beklagten Fahrzeugherstellerin (B) ein Fahrzeug für 72.500 €. Erstmals am 26.7.2005 beanstandete K Vibrationen des Fahrzeugs sowie Lackierungsmängel ("Rotnasen" und "Orangenhaut"). Im Juni 2006 stellte ein vom Gericht bestellter Sachverständiger an einigen Stellen „Orangenhaut“ der Lackierung und Plattstellen der Fahrzeugreifen, die ursächlich für die Vibrationen seien, fest; nicht zu klären war, ob die Plattstellen bereits bei Gefahrübergang vorhanden gewesen waren oder ob sie darauf beruhten, dass das Kfz vor der Untersuchung durch den Sachverständigen mehrere Monate lang nicht bewegt worden war. K macht hilfsweise Minderung und Schadensersatz geltend. Äußerst hilfsweise begehrt er die Nachlackierung der Heckblende und eine Erneuerung der Bereifung.

Fall 195

BGH, Urt. v. 5.11.2008 - VIII ZR 166/07, NJW 2009, 508

Käufer K erwirbt von Verkäufer V einen gebrauchten Range Rover, Erstzulassung April 1996, mit einem Kilometerstand von 100.000 km zu einem Kaufpreis von 12.000 EUR. Schon bald nach der am 2.7.2004 erfolgten Auslieferung reklamierte K bei V, dass Wasser in das Innere des Fahrzeugs eintrete. Von V wurde in der Folgezeit mehrfach erfolglos versucht, das Fahrzeug abzudichten. Mit Schreiben vom 1.6.2005 erklärte K unter Hinweis auf erneut eingetretenes Wasser den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. Ein gerichtlicher Sachverständiger stellte ein Leck im Pollenfilter fest und beseitigte dieses provisorisch. Eine endgültige Abdichtung ist nach Aussage des Sachverständigen mit einem Aufwand von ca. 200 EUR möglich.

Fall 196

BGH, Urt.v. 14.10. 2008 - VI ZR 36/08, NJW 2009, 355

C und B haben am 17.6. 2004 einen Verkehrsunfall, bei dem B auf das Fahrzeug des C auffährt. C, der als Fahrer für das Unternehmen A arbeitet, ist wegen des Unfalls für die Dauer von drei Wochen (18.6. bis 10.7. 2004) arbeitsunfähig. Die A setzt einen Ersatzfahrer ein und verlangt von B Ersatz der dadurch entstandenen Kosten. Zu Recht?

Fall 197

BGH, Urt.v. 30.4.2008 – XII ZR 110/06, NJW 2008, 2333

Frau K und Herr B lebten bis Anfang 2001 in nichtehelicher Lebensgemeinschaft in dem Haus der K. K hatte dem B vor einigen Jahren mündlich erklärt, er könne bis über ihren Tod hinaus in dem Haus wohnen bleiben. Im August 2000 wurde bei K wegen einer Demenzerkrankung ein Einwilligungsvorbehalt in allen Vermögensangelegenheiten angeordnet und Frau S zur Betreuerin bestellt. Diese kündigte B mit Schreiben vom 28.9.2000 das „Mietverhältnis über das Haus“.

K ist seit dem 20.2.2001 in einem Pflegeheim untergebracht; seit diesem Zeitpunkt bewohnt B das Haus allein, ohne hierfür etwas zu zahlen. Erst im September 2005 zieht er aus. S verlangt von B Räumung des Hauses und Zahlung einer Nutzungsentschädigung. Zu Recht?

Fall 198

OLG Frankfurt/M., Urt.v. 20. 11. 2007 - 3 U 91/06, NJW-RR 2008, 975

Der 7-jährige K erlitt während eines von Veranstalter V organisierten Fußballcamps anlässlich eines Minigolfspiels eine Schädigung seiner Zähne. Eines der 7- bis 12-jährigen Kinder, die am Fußballcamp teilnahmen und in einer Pause Minigolf spielten, traf beim Ausholen mit dem Schläger den K im Gesicht, wodurch dieser einen Schneidezahn verlor.

V hat an dem Unfalltag nicht persönlich das Fußballcamp geleitet. Vor Ort waren lediglich von ihm beauftragte Betreuer anwesend. Die Kinder wurden während des Minigolfspiels jedoch allenfalls aus einer Entfernung von 100m beaufsichtigt.

Kann K von V Zahlung von Schmerzensgeld und Arztkosten verlangen?

Fall 199**BGH, Urt.v. 12.11.2008 - VIII ZR 170/07, NJW 2009, 215**

Mit notariellem Vertrag vom 31.10.2001 verkaufte die K ihre Geschäftsanteile an der K-GmbH. Auf Käuferseite trat B auf, der erklärte, er handle nicht für sich selbst, sondern als vollmachtloser Vertreter für die "zwischen R und S gegründete R-GbR." Am 9.11.2001 legte B eine Erklärung des R vor, in der dieser - unter Berufung auf eine ihm von S erteilte notarielle Vollmacht - den Vertrag vom 31.10.2001 genehmigte.

Da R nicht in der Lage ist, den vereinbarten Kaufpreis von 50.000 € zu zahlen, möchte K den S in Anspruch nehmen. Dieser weist zutreffend darauf hin, dass eine zwischen ihm und R geschlossene GbR niemals existiert habe, was B aber nicht wusste. Eine etwaige Genehmigungserklärung sei von der notariellen Vollmacht keinesfalls gedeckt gewesen. Hat K gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 50.000 € ?

Fall 200**EuGH, Urt. v. 3.4.2008 - C-306/06, NJW 2008, 1935**

Die 01051 Telecom GmbH verlangt von der Deutschen Telekom AG aus vertraglicher Vereinbarungen Verzugszinsen in Höhe von 600.000 €, da die geschuldete Summe zwar vor Ablauf von 30 Tagen angewiesen, aber erst nach Ablauf von 30 Tagen auf dem Konto der Telecom GmbH gutgeschrieben worden ist.

Das für die Berufungsentscheidung zuständige OLG Köln legt dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Steht eine nationale Regelung, nach der es für den Eintritt des Schuldnerverzugs vermeidenden oder den eingetretenen Schuldnerverzug beendenden, per Banküberweisung abgewickelten Zahlung nicht auf den Zeitpunkt der Gutschrift des Betrages auf dem Gläubigerkonto, sondern auf den Zeitpunkt des von dem Schuldner bei ausreichender Kontodeckung oder entsprechendem Kreditrahmen erteilten und von der Bank angenommenen Überweisungsauftrags ankommt mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii der EG-Zahlungsverzugs-Richtlinie im Einklang?

Wie wird der EuGH die Frage beantworten?

Fall 201**nach BGH, Urteil v. 10.6.2008 - XI ZR 348/07, NJW 2008, 3423**

M hatte seit Jahren den Steuerberater S mit der Wahrnehmung seiner steuerlichen Angelegenheiten betraut. Bei einem Hausbesuch am 12.12.1991 schlug dieser vor, M solle zur Steuerersparnis einem Immobilienfonds beitreten. M unterzeichnete eine entsprechende Beitrittserklärung und beauftragte S mit der Suche einer den Beitritt finanzierenden Bank und überließ ihm auch die Aushandlung des Kreditvertrages. Am 19.12.1991 unterzeichnete M in den Geschäftsräumen der von S ausgewählten B-Bank einen Darlehensvertrag über 100.000 €. Bis April 2004 leistete M an B Rückzahlung der Raten und Zinsen, dann stellte er die Rückzahlungen ein.

B verlangt von M Zahlung der noch ausstehenden Raten. M ist der Ansicht, er könne seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung widerrufen, so dass er seinerseits Ansprüche auf Rückzahlung der geleisteten Raten gegen die B geltend machen könne.

Welche Ansprüche hat B gegen M?

Fall 202**BGH, Urt.v. 11.11.2008 - VIII ZR 265/07, NJW 2009, 580**

Der Rentner K kaufte im Autohaus des V für 27.500 EUR einen 7 Jahre alten PKW mit einer Laufleistung von 60.000 km. Das Fahrzeug wurde ihm am 20. April 2005 übergeben. Nachdem er weitere 12.000 km gefahren war, trat Anfang Oktober 2005 ein Getriebeschaden auf, der in der Werkstatt des V repariert wurde. Üblicherweise erreicht ein derartiges Getriebe eine Laufleistung von 250.000 km. V stellte dem K für das eingebaute Material nach Maßgabe einer bei Vertragsschluss für das Fahrzeug abgegebenen Gebrauchtwagen-Garantie als „30%iger Kundenanteil auf Material gemäß Garantiebestimmungen“ insgesamt 1.000 EUR in Rechnung, die K bezahlte.

Nunmehr fordert K diesen Betrag mit der Begründung zurück, ihn in Unkenntnis der Rechtslage bezahlt zu haben, weil der Getriebeschaden von V im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungspflicht kostenlos zu beseitigen gewesen sei. Zu Recht?

Fall 203**BGH, Urt.v. 18.12. 2008 - III ZR 132/08, NJW 2009, 984**

Der Kl. (K) verlangt die Rückerstattung eines Betrages, den er im Juli 2003 Zuge der Teilnahme an einem sogenannten "Schenkkreis" an den Bkl. (B) gezahlt hat. Die "Schenkkreise" waren nach Art einer Pyramide organisiert. Die an der Spitze stehenden Mitglieder des "Empfängerkreises" erhielten von ihnen nachgeordneten "Geberkreisen" bestimmte Geldbeträge. Darauf schieden die

"Beschenken" aus dem "Spiel" aus; an ihre Stelle traten die Mitglieder der nächsten Ebene, die nunmehr die Empfängerposition einnahmen. Es galt dann, genügend Teilnehmer für neu zu bildende "Geberkreise" zu finden, die bereit waren, den festgelegten Betrag an die in den "Empfängerkreis" aufgerückten Personen zu zahlen. Die Anwerbung war Sache der auf der untersten Reihe verbliebenen "Mitspieler". In Kenntnis des vorbeschriebenen Systems trat K in einen "Geberkreis" ein und zahlte an den Mitspieler B 5.000 EUR, deren Rückzahlung er mit der vorliegenden, am 29. Dezember 2006 bei Gericht eingegangenen und am 1. August 2007 zugestellten Klage begehrt. Die Anforderung des Gerichtskostenvorschusses war am 4. Januar 2007 an eine falsche Adresse des Prozessbevollmächtigten gesandt worden, was erst am 5. Juli 2007 korrigiert wurde.

Fall 204

BGH, Urt.v. 19.11.2008 - VII ZR 311/07, NJW 2009, 1068

Am 25.7.2005 verpflichtete sich V, ihr Pferd an den Fahrlehrer K zu übereignen. K sollte laut Vereinbarung im Gegenzug alle Aufwendungen übernehmen, die der V bis zur Erteilung der Fahrerlaubnis Klasse B entstehen. Nachdem V einige Stunden bei K genommen hatte, wechselte sie im Einvernehmen mit K zur Fahrschule M. Diese stellte der V einen Betrag von 2.200 EUR in Rechnung. V bezahlte die Rechnung und verlangte von K Erstattung bis zum 15.8.2006. Sollte K nicht bezahlen, drohte sie an, von dem am 25.7.2005 geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Als K dieser Aufforderung nicht nachkam, erklärte V am 23.8.2006 den Rücktritt und verlangte Herausgabe des Pferdes.

K, der das Pferd mittlerweile an die T verkauft und übereignet hatte, verweigert die Herausgabe und erklärt seine Bereitschaft, die 2.200 EUR zu erstatten. V ist damit nicht mehr einverstanden und verlangt Wertersatz für das Pferd in Höhe von 6.000 EUR.

Fall 205

OLG Stuttgart, Urt.v. 8.5.2008 - 13 U 223/07, NJW-RR 2009, 384

Der Nachbar N half auf Bitten des Ehemanns M diesem bei Arbeiten auf seinem Grundstück. N betätigte dabei einen von M gemieteten Mini-Bagger. Im Umgang mit Baggern war N, wie M wusste, nicht besonders geübt. Durch eine Drehung des Auslegers des Baggers erhielt M einen Schlag, der ihn tötete. N muss den Schwenkhebel dabei versehentlich leicht betätigt haben. M hielt sich – entgegen der Warnung des N – im Schwenkbereich des Baggers auf.

Die Ehefrau F des M verlangt von N Ersatz der Beerdigungskosten.

Fall 206

OLG Saarbrücken, Urt.v. 29.5.2008 - 8 U 494/07, NJW 2009, 369

K erwarb am 15.4.2005 zu privaten Zwecken von Händler V einen neuen Pkw. Am 13.5.2005 brachte K das Fahrzeug zur Reparatur zu V. Es sollte eine lose Fußleiste montiert werden. Weiterhin sollte V matte Schlieren und Flecken im Lack beseitigen. K beanstandete auch einen Getriebeschaden.

Nach erfolgter Reparatur machte K den V darauf aufmerksam, dass der Getriebeschaden weiterhin besteht. Sie vereinbarten einen Reparaturtermin für den 12.7.2005. V sollte ein neues Getriebe einbauen und die matten Stellen im Lack erneut beheben.

Im Reparaturauftrag heißt es "Austausch-Getriebe einbauen". K, der diesen Auftrag später las, verstand ihn fälschlich dahin, dass V kein neues Getriebe einbauen wolle (sondern ein funktionsfähiges gebrauchtes). Er erklärte noch am selben Tag die Stornierung des Auftrags und verlangt unter Setzung einer angemessenen Frist Lieferung eines Neuwagens bis zum 29.7.2005.

Nach Ablauf der Frist verlangt K von V Rückzahlung des Kaufpreises. V weist daraufhin, dass Getriebe- und Lackschäden mittlerweile behoben sind (u.a. durch Einbau eines neuen Getriebes). Kann K Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Fall 207

OLG Karlsruhe, Urt.v. 22.10.2008 – 9 U 75/07, NJW-RR 2009, 453

Die Reitlehrerin B erteilte der 13jährigen K Reitstunden. K durfte gegen ein Entgelt i.H.v. 15 € pro Ritt ein Pferd der B reiten. K durfte trotz ihrer Unerfahrenheit im Gelände auf Vorschlag der B allein im Gelände ausreiten. Dabei ging das von ihr gerittene Pferd grundlos durch. Es gelang K mit Mühe, das Pferd zum Halten zu bringen. K stieg links ab und hielt das Pferd mit der linken Hand am Zügel fest. Das Pferd war dennoch verstört und wollte sich losreißen und wegrennen. K hatte Angst, dass das Pferd auf die Straße rennen würde, und wollte das Pferd durch Festhalten am Wegrennen hindern. Dies gelang ihr nicht, vielmehr wurde sie von dem Pferd mitgeschleift und mit einem der Hinterläufe ins Gesicht getreten. Dabei erlitt K eine Verletzung an der Oberlippe (mit dauerhaften funktionellen und optischen Beeinträchtigungen), darüber hinaus trug K eine ernsthafte seelische Störung davon. B wendet ein, K habe sich falsch verhalten: Anstatt zu versuchen das Pferd festzuhalten, hätte sie besser beruhigend auf das Pferd einreden und es ablenken müssen (was zutrifft). K verlangt von B Schmerzensgeld. Zu Recht?

Fall 208**BGH, Urt.v. 10.2.2009 - VI ZR 28/08, NJW 2009, 1482**

Die Medizinstudentinnen A und B fassten gemeinsam den Entschluss, ein für die Ausbildung erforderliches dreimonatiges Praktikum in einer Klinik in Südafrika abzuleisten. Gemeinsam bereiteten sie sich auf ihren Aufenthalt vor. Nach ihrer Ankunft in Kapstadt mieteten sie sich am 2.1.2008 auf den Namen von B ein Fahrzeug, das ihnen bei Teilung der Kosten gemeinsam zur Verfügung stehen sollte, wobei sie sich mit dem Fahren abwechseln wollten. Ein Angebot der Mietwagenfirma auf Abschluss einer privaten Versicherung schlugen beide aus, da sie fälschlich davon ausgingen, auch in Südafrika bestünde eine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Am 11.1. unternahmen A und B eine Tour, wobei B auf Bitten der A das Fahrzeug führte. Als B von einem Feldweg auf die National Road abbiegen wollte, steuerte sie - unter Missachtung des in Südafrika herrschenden Linksfahrgebots - auf die rechte Spur und kollidierte dort mit einem Fahrzeug, welches wegen einer Kurve erst spät erkennbar war.

A wurde bei dem Unfall erheblich verletzt und fordert nun von B Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 EUR.

Fall 209**OLG Nürnberg, Urt.v. 27.2.2008 - 4 U 863/07, ZfS 2008, 317, und BGH, Urt.v. 24.3. 2009 - VI ZR 79/08, NJW 2009, 1875**

Die Eheleute M und F waren auf Einladung des K mit diesem auf dem Gardasee mit dem Motorboot des K zum wechselseitigen Wasserskifahren ausgelassen. Als schließlich F Wasserski fuhr, führte M das Motorboot. M hat selbst ein Motorboot, welches aber über zwei Hebel gesteuert ist, während das Boot des K über vier Hebel zu bedienen ist. F wollte nach kurzer Zeit mit dem Wasserskifahren aufhören und zum Boot zurückkehren. M missverstand ihre Zeichen. Ein Warnschrei des K, als F sich schwimmend unmittelbar hinter dem Boot befand, verursachte eine Schreckreaktion des M. Er wollte die Gefahrensituation beheben, indem er nach vorne fuhr, aufgrund einer anderen Hebeführung schoss das Boot jedoch nach hinten auf F zu. F wurde schwer verletzt.

K, der M wirksam den Streit verkündet hatte, wird rechtskräftig zur Zahlung von Schadensersatz an F verurteilt. Er verlangt nunmehr von M Freistellung von den Ansprüchen der F in Höhe von 80%, da K ebenfalls für den Unfall verantwortlich sei.

Fall 210**OLG Saarbrücken, Urt.v. 5.8.2008 - 4 U 90/08, NJW-RR 2009, 66**

K kaufte von V mit notariellem Vertrag vom 20.10.2006 ein Hausgrundstück und überwies dem V den Kaufpreis von 220.000 €.

Im Sommer 2006 hatte V wegen extremer Feuchtigkeitsschäden im Keller Renovierungsarbeiten durchführen lassen; hierbei waren die Schäden - obwohl dies möglich gewesen wäre - nicht behoben worden, sondern die Wände lediglich neu verputzt. Vor Abschluss des Vertrags hatte K das Anwesen besichtigt. Dabei hatte er - mit Ausnahme einer feuchten Stelle im Heizungskeller, die auf das Regenabfallrohr zurückgeführt wurde - keine Feuchtigkeit im Keller bemerkt. Die Parteien nahmen in den notariellen Vertrag eine Klausel auf, wonach „dem Käufer bekannt ist, dass sich eine feuchte Stelle im Heizungskeller befindet“. Weiterhin nahmen sie eine Klausel auf, in der K auf alle Gewährleistungsrechte verzichtete.

Am 30.10.2006 erklärte K, dass er an dem Vertrag nicht mehr festhalten möchte. Den Keller des Hauses könne er wegen der Feuchtigkeit nicht nutzen. Hätte er von diesen Schäden gewusst, so hätte er das Haus niemals gekauft. K verlangt von V Rückzahlung des Kaufpreises.

Fall 211**LG Bielefeld, Urt.v. 9.4. 2008 - 22 S 341/07, NJW-RR 2008, 1343**

A möchte in der Waschanlage des Tankstellenbetreibers B seinen Wagen reinigen lassen. Er fährt sein Auto wie vorgesehen in die Waschhalle, deren Einfahrt hinter dem Tankstellengebäude gelegen ist. Dann möchte er im Verkaufsraum ein Waschprogramm erwerben. Den Weg dorthin kürzt A ab: Er geht durch das Ausfahrtstor der Halle zur gleich daneben liegenden Eingangstür des Verkaufsraums; dazu muss er den Reinigungsbogen mit den Waschbürsten durchqueren. Dort haben sich auf dem Fußboden Feuchtigkeit und Waschmittelreste angesammelt. A rutscht aus, stürzt und verletzt sich das linke Sprunggelenk, zudem wird sein Anzug durch die Waschmittelrückstände verschmutzt.

Daraufhin verlangt er von B Ersatz von Behandlungs- sowie Reinigungskosten in Höhe von insgesamt 300 EUR sowie ein Schmerzensgeld in Höhe von 250 EUR.

Fall 212:**LG Koblenz, Urt. vom 18.3.2009, 10 O 250/08, MMR 2009, 419**

Am 12.8.2008 stellte V um 17.00 h unter seinem Mitgliedsnamen einen Porsche Carrera (Marktwert: 75.000 €) bei ebay ein. Das Mindestgebot wurde mit 1 € festgesetzt. Um 17.08 h beendete V die Auktion vorzeitig, weil er es sich anders überlegt hatte. Zu dieser Zeit war das ebay-Mitglied K mit einem Betrag von 5,50 € der Höchstbietende. Das Maximalgebot des K belief sich auf 1.100 €. K

möchte von V wissen, wo und wann er den Porsche abholen kann. V ist der Ansicht, dass ein wirksamer Kaufvertrag zwischen ihm und K nicht geschlossen wurde. Kann K von V Lieferung des Porsche Zug um Zug gegen Zahlung von 5,50 € verlangen?

Fall 213:

BGH, Urt. vom 9.12.2008, XI ZR 588/07, NJW 2009, 437

Zur Sicherung eines Darlehens der S-GmbH bei der B-Bank verbürgen sich M und F jeweils bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 €. M besitzt 20 % des Stammkapitals der S-GmbH; F ist Komplementärin der F-KG, welche 80 % des Stammkapitals der S-GmbH hält. Der Kreditvertrag sah als Sicherheit neben den beiden Bürgschaften Grundschulden auf Grundstücken des M vor. Der Sicherungszweck der Grundschulden, die bereits für frühere Kredite bestellt wurden, wurde auf den Darlehensvertrag erweitert. Die Grundschulden sicherten dadurch insgesamt Forderungen von 600.000 € ab. Als die S-GmbH zahlungsunfähig wurde, nahm die B den M in Höhe von 80.000 € und die F in Höhe von 20.000 € in Anspruch. Weitere Forderungen stellte die B nicht. M begehrt von F Ausgleich in Höhe von 60.000 €, da diese schließlich 80 % und er nur 20 % an der S-GmbH halte.

Fall 214:

OLG Köln, Urt.v. 30.6.2008 - 16 U 3/08, NJW-RR 2008, 1448

Frau K und ihr Ehemann M begehren von dem beklagten Reiseveranstalter B Schadensersatz für aufgewendete Heilbehandlungskosten sowie Reisepreisminderung bzw. Ersatz für vertane Urlaubszeit wegen eines Unfallereignisses auf einer gemeinsam gebuchten Safarireise (lt. Katalog eine "Naturreise" mit geführten Wanderungen, Besichtigungen). Die K stürzte um 5 Uhr morgens auf dem Weg zu einem Treffpunkt mit Wildhütern, die die Reisegruppe auf eine bereits im Katalog angekündigte "Pirsch zu Fuß" begleiten wollten, in der Dunkelheit über eine Steinstufe im Gelände, weil der Weg nicht beleuchtet war und keine Führung durch die Dunkelheit erfolgte (dies hatte der örtliche Reiseleiter am Vorabend ausdrücklich abgelehnt). K zog sich dadurch einen schmerzhaften Bruch des Schultergelenks zu, was allerdings erst nach der Rückkehr nach Deutschland diagnostiziert werden konnte. Hierdurch war K in den noch folgenden 19 Tagen der Reise erheblich beeinträchtigt; an mehreren geplanten Wanderungen konnte sie nicht teilnehmen.

Fall 215:

BGH, Beschl.v. 14.1. 2009 - VIII ZR 70/08, NJW 2009, 1660

Käufer K hat bei Verkäufer V für EUR 1.200 33 qm Bodenfliesen des Herstellers H gekauft, die er in seinem Haus verlegen ließ. Es zeigte sich auf den Fliesen eine dunkle Schattierung, die allerdings bei bloßer stichprobenartiger Überprüfung nicht ohne weiteres zu erkennen war (die Schattierungen sind vielmehr erst bei genauer Betrachtung unter Streiflicht sichtbar, und auffällig ist der Effekt je nach Lichteinfall erst bei Betrachtung einer größeren Fläche aus größerer Entfernung). Die Schattierungen können durch bloßes Abschleifen nicht beseitigt werden. Erforderlich ist daher ein kompletter Austausch der Fliesen.

K verlangt Austausch der Fliesen, den V ablehnt. V weigert sich insbesondere, für die Kosten des Aus- und Einbaus aufzukommen, und wirft K vor, dass dieser die Schattierungen schon viel früher entdecken hätte können. K hätte die Fliesen erst gar nicht verfugen lassen dürfen. Zudem seien die Kosten des Austauschs (Ausbau und Entsorgung der alten Fliesen EUR 2.100,-, Lieferung neue Fliesen 1.200 EUR, Einbau 2.000,-) unverhältnismäßig hoch.

Fall 216:

LG Flensburg, Urt.v. 12.10. 2007 - 1 S 31/07, NJW-RR 2009, 196

S ist Eigentümer eines Wohnwagens und war bis Ende 2004 als Kraftfahrer bei B beschäftigt. Wegen einer im Dienst begangenen Ordnungswidrigkeit, die B zunächst für S bezahlen musste, schuldet S dem B unstreitig noch 4.000 EUR. Zur Sicherung dieses bis heute nicht erfüllten Anspruchs übergibt S dem B am 5.2. 2005 den Fahrzeugbrief des Wohnwagens.

Der Wohnwagen selbst verbleibt aber bei S und wird am 25.6. 2006 in den Besitz des A gebracht. Am 20.4. 2007 einigen sich A und S über den Eigentumsübergang am Wohnwagen. A verlangt jetzt von B Herausgabe des Fahrzeugscheins. Zu Recht?

Fall 217:

BGH, Urt.v. 20.11.2008 - IX ZR 180/07, NJW 2009, 1078

K ersteigerte am 13.4.2006 ein Grundstück, das zuvor im Eigentum der T stand, der Tochter der B; B war Mieter der Wohnung im 1. OG. Zum Zeitpunkt des Zuschlags befand sich in der Wohnung eine Einbauküche. Bei ihrem Auszug entfernte B die Einbauküche mit Ausnahme eines Eckspülelements. Zu diesem Zweck durchsägten sie die Arbeitsplatte auf beiden Seiten der Spüle. Mit der Klage verlangt K von B, die Einbauküche auf ihre Kosten wieder einzubauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Fall 218:**OLG Stuttgart, Beschl.v. 29.4. 2008 - 5 W 9/08, NJW 2008, 2514**

Die K begehrt von B, dem Geschäftsführer der Komplementärin der P GmbH & Co. KG, Schadensersatz. Die P GmbH & Co. KG betreibt eine Diskothek in dazu angemieteten Räumlichkeiten. Die K verunglückte auf dem zur Diskothek gehörigen Parkplatz, als sie während eines Diskothekenbesuchs zum Telefonieren vor die Tür ging. Als die K sich auf einen in den Boden eingelassenen Betondeckel stellte, gab dieser unter ihrem Gewicht nach. Sie fiel in den Schacht, konnte sich dabei jedoch an der Kanalöffnung festhalten, so dass sie schnell befreit werden konnte.

Die K begehrt Ersatz der erlittenen und künftig noch zu erwartenden Schäden materieller Art sowie EUR 6.000 Schmerzensgeld. Sie habe von dem Sturz Schürfungen und Prellungen an beiden Beinen, insbesondere den Schienbeinen, erlitten und eine Beschwerdesymptomatik der tiefen Lendenwirbelsäule und der Brustwirbelsäule davon getragen. Durch die Narbenbildung im Beinbereich sei ihr Selbstwertgefühl erheblich gestört.